

Diaspora Philanthropie in Deutschland: Waqf - Die islamische fromme Stiftung

Çizakça, Murat; Schrader, Malte; Strachwitz, Rupert Graf

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Çizakça, M., Schrader, M., & Strachwitz, R. G. (2023). *Diaspora Philanthropie in Deutschland: Waqf - Die islamische fromme Stiftung*. (Opuscula, 180). Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-89523-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

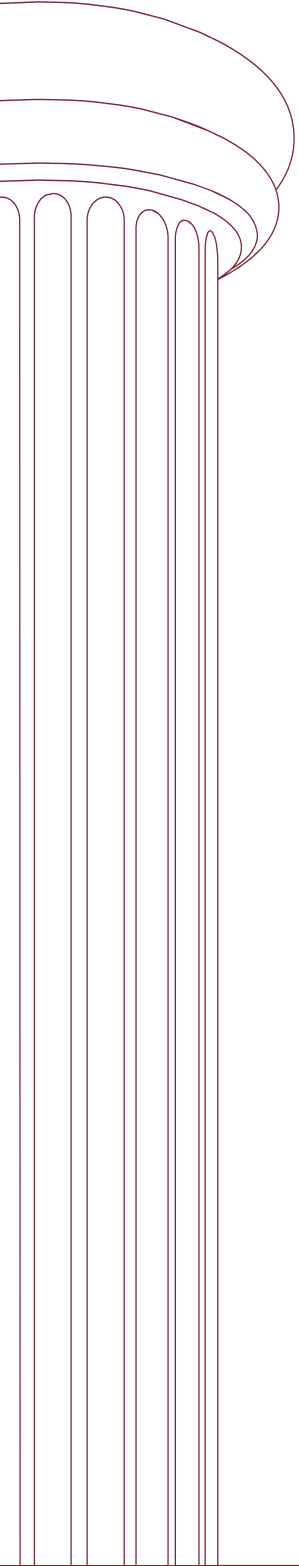
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

MAECENATA



Murat Çizakça, Malte Schrader, Rupert Graf Strachwitz

**Diaspora Philanthropie in Deutschland:
Waqf – Die islamische fromme Stiftung**

Opusculum Nr. 180

September 2023

Die Autoren

Prof. Dr. Murat Çizakça ist Professor für Islamische Wirtschaft und Finanzen sowie vergleichende Wirtschaftsgeschichte an der KTO Karatay Universitaet in Konya, Türkei.

Malte Schrader, M. A., war bis zum 31. Mai 2023 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft.

Dr. Rupert Graf Strachwitz ist Vorstand der Maecenata Stiftung und war bis März 2023 Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft.

Das Maecenata Institut

Das **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin** wurde 1997 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für die Zivilgesellschaft und den sogenannten Dritten Sektor mit den Themenfeldern Bürgerschaftliches Engagement, Stiftungs- und Spendenwesen durch Forschung, akademische Lehre, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Das Institut versteht sich als unabhängiger Think Tank.

Das Institut ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Maecenata Stiftung (München) und hat seinen Arbeitssitz in Berlin. Weitere Informationen unter: <https://www.maecenata.eu/ueber-uns/das-institut/>

Die Reihe Opuscula

Die **Reihe Opuscula** wird seit 2000 vom Maecenata Institut herausgegeben. Veröffentlicht werden kleinere Untersuchungen und Forschungsarbeiten sowie Arbeitsberichte aus Projekten des Instituts. Die Registrierung dieser in elektronischer Form erscheinenden Reihe unter der ISSN 1868-1840, sowie die Vergabe von Einzelkennungen (URNs) durch die Deutsche Nationalbibliothek sorgen für volle Zitierfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Social Science Open Access Repository (SSOAR) Projekt ist eine dauerhafte Verfügbarkeit aller Ausgaben mit fester URL-Adresse sichergestellt. Eine Übersicht der neuesten Exemplare ist auf der letzten Seite jeder Ausgabe zu finden.

Die gesamte Reihe Opuscula finden Sie zum kostenlosen Download unter: <https://www.maecenata.eu/publikationen/opuscula/>

Impressum

Herausgeber

MAECENATA Institut
Rungestraße 17, D-10179 Berlin,
Tel: +49-30-28 38 79 09,
Fax: +49-30-28 38 79 10,

E-Mail: mi@maecenata.eu

Website: www.maecenata.eu

Redaktion: Finn Büttner, Antje Ziegler

ISSN (Web) 1868-1840

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-89523-5

Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons 3.0 Deutschland Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/). Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Maecenata Institut, Berlin 2023

Vorwort

Seit vielen Jahren interessiert uns im Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft das Stiftungswesen in seinen historischen, politiktheoretischen, kulturellen, aber auch interkulturellen Dimensionen. Denn wie Michael Borgolte und seine Forschungsgruppe in eindrucksvoller Weise herausgearbeitet haben, ist die Stiftung in der Tat eine Konstante, die in allen Kulturen der Welt zu finden ist (Borgolte 2017b). Dass sie gerade in der islamischen Kultur eine besonders hohe Bedeutung hat und weit verbreitet ist, ist schon bei cursorischer Beschäftigung unschwer zu erkennen. Die Teilnahme an Fachtagungen dazu in Großbritannien, Saudi-Arabien und der Türkei hat mir ebenso die Augen dafür geöffnet wie zahlreiche kollegiale Kontakte mit Stiftungsforscherinnen und Stiftungsforschern. Dabei wurde mir auch klar, dass die Errichtung eines Waqfs Teil der religiösen Pflichten eines gläubigen Muslims und darüberhinaus ein stark empfundenes kulturelles Bedürfnis darstellen kann. Nur sehr wenige Musliminnen und Muslime haben dies bisher in Deutschland umsetzen können, was unter anderem daran liegt, dass islamisches und deutsches Stiftungsrecht weithin als unvereinbar gelten. Dies hat ebenso Auswirkungen auf die zivil- und steuerrechtliche Einordnung eines islamischen Waqfs wie auf seine kulturelle und gesellschaftliche Zuordnung. Im Mittelpunkt stehen dabei oft Annahmen über das islamische Zinsverbot, die einem Verzinsungsgebot des Stiftungskapitals nach deutschen Vorstellungen entgegenstehen sollen.

Vor etwa zehn Jahren berichtete auf einer Tagung in Istanbul, an der zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem gesamten islamischen Kulturkreis (und außer mir nur wenige europäische und nordamerikanische Kolleginnen und Kollegen) teilnahmen, ein muslimischer Südafrikaner von der Einrichtung einer Beratungsstelle für potentielle Stiftende, die vor dem Problem standen, einen Waqf nach islamischem Recht zu gründen, der zugleich die Voraussetzung für die Anerkennung als *charitable foundation* nach südafrikanischem Recht erfüllen sollte. In der Tat war es gelungen, trotz auf den ersten Blick gravierender Unterschiede eine Brücke zu finden. Ähnliches gibt es, wie ich inzwischen gelernt habe, in Neuseeland und Australien.

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland heute rd. 5,5 Millionen Musliminnen und Muslim:innen leben, von denen nicht wenige zu Wohlstand gekommen sind, schien es daher angebracht, die Frage näher zu untersuchen, ob auch in Deutschland die Möglichkeit besteht, einen Waqf zu gründen, der zugleich den Vorgaben des deutschen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Dafür waren die Vorlagen aus Südafrika, Neuseeland und Australien nur sehr eingeschränkt nutzbar, weil dort angelsächsisches Recht vorherrscht, während in Deutschland kontinentaleuropäisches, „römisches“

Recht den Rechtsrahmen bestimmt. Neben einer konkreten Handlungsanleitung sollte allerdings die Gelegenheit genutzt werden, zu einem etwas weitergehenden Vergleich nach wissenschaftlichen Maßstäben auszuholen. Dabei sollte es weniger auf juristische Feinheiten, sondern eher auf einen sozialwissenschaftlich geprägten Ansatz und auf die Voraussetzungen für eine praktische Umsetzung ankommen. Über mehrere Jahre gelang es nicht, für ein solches Projekt die notwendige finanzielle Unterstützung zu bekommen. Umso dankbarer sind wir daher Islamic Relief Deutschland e.V., der nach einer vorausgegangenen Studie zum islamischen Spenden in Deutschland (Hummel et al. 2020) nun auch die Erstellung der hier vorgelegten Studie großzügig unterstützt hat.

Bei der Erstellung des Konzepts war zu berücksichtigen, dass die Grundlagen des islamischen ebenso wie die des europäischen Stiftungsrechts auf spätrömische Ursprünge, namentlich den Codex Iustinianus aus dem 6. Jhdt., zurückgehen und schon früh für den gesamten islamischen Kulturkreis weiterentwickelt und ausgestaltet worden sind, dass aber heute doch zwischen einzelnen Ländern markante Unterschiede bestehen. Angesichts der Tatsache, dass die in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime überwiegend einen türkischen Hintergrund haben, war daher im Vergleich in erster Linie auf türkisch-osmanische Traditionen und türkisches Recht abzustellen. Dieses war zwingend umfänglich und korrekt zu beschreiben und zu erläutern. Wir sind daher Herrn Prof. Dr. Murat Çizakça für seine Bereitschaft, an diesem Projekt mitzuwirken und sein großes Fachwissen in die vergleichende Studie einzubringen, zu großem Dank verpflichtet, umso mehr, als entsprechendes Fachwissen in Deutschland nicht zu finden war.

Im Ergebnis zeigt die Studie, dass sich zwischen dem Waqf und einer deutschen Treuhandstiftung oder auch Stiftung des bürgerlichen Rechts sehr wohl Brücken schlagen lassen. Darüber hinaus vermittelt sie durch die Spiegelung wertvolle Einsichten in grundlegende Prinzipien, die für die Erforschung des deutschen Stiftungswesens reizvoll erscheinen. Die Ergebnisse sind in die der Studie beigefügten Handreichung eingeflossen, die es muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern erleichtern soll, sich im deutschen Stiftungsrecht zurechtzufinden und ihren Wunsch, einen Waqf zu errichten, in die Tat umzusetzen. Meinem ehemaligen Kollegen Malte Schrader danke ich herzlich für die Betreuung des Projekts. Frau Antje Ziegler, Islamic Relief Deutschland, und meinem Kollegen Finn Büttner gilt mein besonderer Dank für die akribische Korrektur und Bearbeitung des Manuskripts.

Berlin, im März 2023

Dr. Rupert Graf Strachwitz
Direktor des Maecenata Instituts

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	iii
1. Einführung.....	1
Teil A: Historischer und Rechtlicher Hintergrund.....	5
2. Philanthropie.....	5
3. Zivilgesellschaft.....	6
4. Stiftungen in europäischer Tradition und deutschem Recht.....	8
4.1. Geschichte und Ursprung.....	9
4.2. Entwicklung in Deutschland.....	11
4.3. Stiftungsziele und ihre Verwirklichung.....	12
4.4. Rechtlicher Rahmen.....	14
4.4.1. Stifter:in.....	14
4.4.2. Errichtung.....	14
4.4.3. Stiftungszweck.....	15
4.4.4. Stiftungsorganisation.....	16
4.4.5. Stiftungskapital.....	17
4.4.6. Stiftungsvermögen.....	18
5. Die islamische fromme Stiftung – Waqf.....	20
5.1. Philanthropie im Islam.....	20
5.2. Geschichte und Ursprung des Waqfs.....	21
5.2.1. Theologischer Zugang.....	22
5.2.2. Historischer Zugang.....	24
5.2.3. Der Vergleich mit der europäischen Tradition.....	25
5.3. Erscheinungsformen.....	26
5.4. Rechtlicher Rahmen.....	28
5.4.1. Stifter:in.....	28
5.4.2. Errichtung und Stiftungszweck.....	29
5.4.3. Stiftungsorganisation.....	30
5.4.4. Stiftungskapital.....	30
5.4.5. Stiftungsvermögen.....	31
5.5. Finanzierungsmöglichkeiten.....	33
5.5.1. Immobilien-Waqf.....	33
5.5.2. Geld-Waqf.....	34
5.6. Waqf in der Gegenwart.....	35
6. Muslimische Zivilgesellschaft und die Gründung eines Waqfs in Deutschland.....	39

6.1. Diaspora in Deutschland	39
6.1.1. Türkische Diaspora	42
6.1.2. Kurdische Diaspora.....	43
6.1.3. Syrische Diaspora.....	43
6.1.4. Muslimische Diaspora.....	44
6.2. Muslimische Zivilgesellschaft in Deutschland	46
6.3. Muslimisches philanthropisches Handeln in Deutschland	46
6.4. Auqāf in Deutschland	48
Teil B Gründung und Verwaltung eines Waqfs	52
7. Übereinstimmung zwischen islamischem und deutschem Recht	52
7.1. Errichtung und Stiftungsorganisation	53
7.2. Stiftungskapital	56
7.3. Stiftungsvermögen	58
7.4. Stiftungszweck	62
8. Fazit	65
Anlagen	69
Ein Waqf in Deutschland? - Handreichung für eine Waqfiya	69
In 10 Schritten zum Waqf / zur Stiftung	75
Glossar arabischer Begriffe	77
Literaturverzeichnis	78

1. Einführung

Weltweit leben immer mehr Menschen außerhalb ihrer Geburtsländer. Die Zahl der Migrant:innen wurde Mitte 2020 weltweit auf ca. 280 Millionen Menschen geschätzt (vgl. Statista Research Department 2022b). Ein Großteil dieser Migration findet in und zwischen den Ländern des Globalen Südens statt. Allerdings hat ebenfalls die Süd-Nord-Migration in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen (vgl. Morazán & Mauz 2016: 3). „Flucht vor Verfolgung, Hunger und Elend sind hier die Hauptmotive. Ein großer Teil der Migranten bewegt sich dabei aus peripheren Regionen in Länder der ‚zentralen Region‘, wo die wirtschaftliche und politische Macht konzentriert ist und wo sie sich bessere Chancen für ihre künftige Lebensgestaltung erhoffen“ (Moosmüller 2002: 14). Die Trennlinie zwischen Flucht und Migration ist nicht immer eindeutig. Und nicht jeder Fluchtgrund wird in den Zielländern anerkannt (vgl. Morazán & Mauz 2016: 3). So kann ein Motiv die Arbeit darstellen. Zwar lässt sich Arbeitsmigration kontinuierlich als Teil der Geschichte beobachten, doch steigt mit der Industrialisierung und Globalisierung der Anteil an Arbeitsmigrant:innen rasant an. Insbesondere Industrieländer nutzen heute Migration, um sich in einer globalisierten Welt Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, sei es durch das Anwerben von Gastarbeitende auf Grund von Arbeitskraftmangel, wie in den 1950er-Jahren in Deutschland oder durch gut ausgebildete Fachkräfte bspw. im Bereich IT-Industrie.

Durch Migration entstehen so multikulturelle Gesellschaften unterschiedlichster Prägungen und Selbstverständnisse, in der die Migrant:innen ihre Herkunftsbezüge betonen und gleichzeitig als Teil der Gesellschaft verstanden werden wollen (vgl. Khanna 2021). Im Unterschied zu multikulturellen Gesellschaften, in denen Menschen mit Migrationshintergrund Teil der Mehrheitsgesellschaft werden wollen, wird von Diasporagesellschaften gesprochen, wenn Migrant:innengruppen weiterhin enge Beziehungen mit ihren ursprünglichen Herkunftsbezügen aufrechterhalten, sich diesen gegenüber weiterhin verbunden fühlen und sich als Teil dessen verstehen (vgl. Moosmüller 2002: 11). Sie besinnen sich innerhalb des Residenzlandes auf ihre kollektive Identität und ihre kulturellen Wurzeln und bilden eine selbstorganisierte und teilweise segregierte Gemeinschaft, die ihnen nach innen Sicherheit und Solidarität bietet und helfen kann, Abwertungserlebnisse zu kompensieren (vgl. ebd.: 14, 26). Gleichzeitig können die Migrant:innengemeinschaften nach außen für die Entwicklung der Herkunftsländer nützlich sein. „Die zunächst eintretenden Verluste von Humanressourcen können mehr als kompensiert werden durch Aktivitäten der Diasporagemeinden, sei es durch die Rückkehr qualifizierter Unternehmer oder Fachkräfte, sei es durch die

kommerziellen Aktivitäten von Unternehmern, die im Aufnahmeland bleiben, sei es durch wissenschaftliche oder gemeinnützige Aktivitäten“ (Mundt 2005: 35).

In den 1950er Jahren, d.h. kurz nach dem Zweiten Weltkrieg, gelang es dem vom Krieg zerstörten Deutschland, einen massiven wirtschaftlichen Aufschwung und Wachstum einzuleiten. Dieses Wachstum war so anhaltend, massiv und schnell, dass es als Wirtschaftswunder in die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einging. Im ersten Nachkriegsjahrzehnt wurde Vollbeschäftigung erreicht, und es wurde klar, dass der Aufschwung und das Wachstum zum Stillstand kommen würden, wenn nicht Arbeitskräfte importiert würden. All dies fiel mit einem raschen Bevölkerungswachstum in der Türkei zusammen, die ebenfalls einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte. Der türkische Aufschwung war jedoch nicht in der Lage, die rasch wachsende junge Bevölkerung aufzunehmen. Die Lösung für die Probleme beider Länder lag auf der Hand: Der türkische Bevölkerungsüberschuss sollte als Gastarbeitende nach Deutschland geholt werden, um das Problem des Arbeitskräftemangels zu lösen. So migrierten ab der 1960er Jahre so zahlreiche türkische Gastarbeitende in die Bundesrepublik. Auf die türkische Migration folgten Gastarbeitendenabkommen mit den muslimisch geprägten Ländern Marokko, Tunesien und Bosnien, und der Anteil von Muslim:innen in Deutschland stieg deutlich an. Aus ihnen heraus resultierten Diasporagruppen, die sich sowohl auf ihre Herkunftsbezüge als auch auf ihre gemeinsame Religion beziehen. Sie sind über die Jahre zu einer dauerhaften Realität im religiösen und gesellschaftlichen Kontext geworden (vgl. Lemmen 2001: 41), sodass es heute höchst umstritten ist, Muslim:innen in Deutschland und Westeuropa als eine Gemeinschaft von Fremden zu betrachten (vgl. Foroutan et al. 2015: 61).

Heute haben rund 27 Prozent aller in Deutschland dauerhaft lebenden Menschen einen Migrationshintergrund, wobei die türkischstämmigen Muslim:innen einen beträchtlichen Teil davon ausmachen. Sie selbst oder mindestens ein Elternteil sind nicht mit einer deutschen Staatsangehörigkeit geboren (vgl. Destatis Statistisches Bundesamt 2022). Zum Teil leben sie in Deutschland jedoch auch schon in der dritten oder vierten Generation, sind hier geboren, aufgewachsen und ohne Einschränkung Teil der deutschen Gesellschaft. Ihre wirtschaftliche und soziale Situation hat sich innerhalb der Gesellschaft im Vergleich zu der ersten Generation an Gastarbeiter:innen deutlich verbessert (vgl. Schrader 2020: 71). So lag 2020 der Anteil an Arbeitnehmenden mit türkischen Herkunftsbezügen bei 3,3 Millionen. Etwa 78.000 Personen sind selbst unternehmerisch tätig und fungieren als Arbeitgeber:innen. Schätzungen zufolge wird diese Zahl im Jahr 2023 95.000 erreichen. Das jährliche Gesamteinkommen der türkischstämmigen Personen in Deutschland wird derzeit auf etwa 18,4 Milliarden Euro geschätzt. Nach Angaben von

Faruk Şen, dem wohl bestinformierten Kenner der türkischen Diaspora in Deutschland, werden davon etwa 1,8 Milliarden Euro gespart (vgl. Şen 2021). Die in Deutschland lebenden Türk:innen und andere Muslim:innen verfügen somit teilweise über nicht unerheblichen Wohlstand. Sie sind dabei einerseits zugunsten ihrer eigenen Diasporagruppe, andererseits als Ausdruck von Inklusion, Integration und Assimilation zugunsten der hiesigen Gesellschaft wohltätig und philanthropisch tätig (vgl. Şen, 2021: 7). Dabei bringen sie ihre kulturellen Traditionen und philanthropischen Besonderheiten mit ein, die sich hinsichtlich der formellen und informellen Philanthropie von anderen Philanthropien unterscheiden können und zuweilen in ihrer Ausübung unter deutschen Rahmenbedingungen teilweise als hinderlich angesehen werden.

Die Sparneigung von fast 2 Milliarden Euro wirft die Frage auf, wie dieses Potenzial am besten zum Wohle der Gesellschaft kanalisiert werden kann. Wie sollte der institutionelle Rahmen aussehen, in dem dieses Potenzial gehandhabt wird, damit Türk:innen wie auch andere Muslim:innen in Wohltätigkeit, ja sogar in Philanthropie, investieren können, welche sowohl ihnen selbst als auch der Gesellschaft, in der sie leben, zugutekommt? Angesichts der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus in Deutschland wie auch im übrigen Westeuropa gewinnt diese Frage immer mehr an Bedeutung. So kann eine große Chance darin liegen, dass Muslim:innen in und mit der hiesigen Gesellschaft gemeinsam zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen. Daher wird eine Institution benötigt, die nicht nur zur Lösung dieser Probleme beitragen kann, sondern dies auch im Einklang mit den eigenen Traditionen und dem deutschen Recht steht. Solche Institutionen, die sowohl in der deutschen als auch in der türkischen bzw. muslimischen Tradition stehen, existieren bereits. Sie heißen *vakıflar* in der Türkei, *Auqāf* (Plural von *Waqf*) in arabischsprachigen Ländern und entsprechen als Institut des islamischen Rechts der Stiftung in der deutschen und europäischen Tradition. Sie stehen im Einklang mit den Traditionen dieser Kulturen, da sie, wie auch immer sie genannt wurden, universell gültig waren und sowohl in Europa als auch im islamischen Raum über Jahrhunderte hinweg existierten und sich gegenseitig beeinflussten.

Während zu christlich motiviertem Spendenverhalten, christlichen Empfängerorganisationen und christlichen Stiftungen inzwischen zahlreiche Untersuchungen vorliegen (vgl. Lakemann 2012: 18 ff.), ist insgesamt sehr wenig über das Spenden und Stiften der muslimischen Diaspora-Gruppen in Deutschland bekannt. Erkenntnisse über muslimisches Spendenverhalten liefern lediglich das Sozio-oekonomische Panel von 2018 (vgl. Gricevic et al. 2020) und zwei Untersuchungen des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft zu Spender:innen der Wohltätigkeitsorganisation Islamic Relief Deutschland aus dem Jahr 2020 (vgl. Hummel et al. 2020; Schrader 2020). In Bezug auf muslimisches Stiften gibt es lediglich eine quantitative Recherche zu

muslimischen Stiftungen im Verzeichnis des Bundesverbands Deutscher Stiftungen aus dem Jahr 2017, die die Bedingungen für islamische Stiftungen in Deutschland diskutiert (vgl. Echter & Mattes 2017), sowie vereinzelte Veröffentlichungen über islamische Stiftungen in Europa (vgl. bspw. Strachwitz 2013 / 2018). Diesem Defizit zu begegnen, ist das Ziel der hier vorgelegten Studie.

Die Studie hat die langfristig angelegte Philanthropie muslimischer bzw. von der islamischen Kultur und Tradition geprägter Mitbürger:innen in Deutschland zum Gegenstand, soweit sie sich auf die Verfolgung religiöser, sozialer, wissenschaftlicher, kultureller und anderer nach deutschem Recht steuerbegünstigter Ziele erstreckt. Es wird untersucht, inwiefern die islamischen Konzepte der Philanthropie (Waqf) mit dem deutschem Stiftungsrecht vereinbar sind und die kulturellen Bedingungen die Philanthropie in Deutschland beeinflussen. Ziel des Projekts ist neben einer aktuellen Bestandsaufnahme, eine konkrete Handlungsanleitung zu formulieren, die philanthropisches Handeln von Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland ermöglicht bzw. erleichtert. Der thematische Fokus liegt dabei auf Diaspora-Philanthropien im muslimischen Kontext. Ein beabsichtigter Effekt dieser Studie mit dem Ziel der Entwicklung von Handlungsanleitungen ist auch die Förderung der Unterstützung von Migrant:innen durch Migrant:innen. Es wird nicht übersehen, dass muslimische philanthropische Bemühungen in Deutschland auch eine politische Komponente aufweisen und ein Einfallstor für Aktivitäten bilden können, die die Förderung einer illiberalen islamistischen Gesellschaft zum Inhalt haben (vgl. Khanna 2021: 125 f.). Dafür gibt es allerdings bisher keine konkreten Anhaltspunkte. Deshalb – und auch aus forschungsökonomischen Gründen – wird dieser Aspekt im Folgenden ausgeklammert. Seine Beobachtung und Darstellung bleiben ein Desiderat künftiger Forschung.

Teil A: Historischer und Rechtlicher Hintergrund

2. Philanthropie

Etymologisch bedeutet Philanthropie so viel wie ‚Menschenliebe‘ oder ‚Menschenfreundlichkeit‘. Begriffsgeschichtlich geht Philanthropie auf die schon aus dem klassischen griechischen Humanismus bekannte *philanthropia* zurück – eine generell wohlwollende Einstellung des Menschen zu seinen Mitmenschen (vgl. Nutzinger 1993: 367). Philanthropie ist demnach eine Grundhaltung, bei der ein Akteur ganz allgemein so handelt, dass einem anderen Menschen etwas Gutes widerfährt. Edward Grubb (1956) bestimmt den Philanthropie-Begriff als „*the disposition or active effort to provide the happiness and well-being of one’s fellow being*” (Syed 2005: 14 zitiert nach Grubb 1956). Diese Definition schließt ein, dass es in allen Gesellschaften benachteiligte Menschen gibt, die auf die Unterstützung anderer angewiesen sind (vgl. ebd.). Philanthrop:innen versuchen demnach, mit ihren Handlungen diesen Menschen zu helfen und die Gesellschaft insgesamt zu verbessern. Umgangssprachlich wird mit dem Begriff oftmals das Spenden von erheblichen Geldsummen für wohltätige Zwecke verbunden. Dabei ist die Philanthropie nicht nur auf finanzielle Ressourcen begrenzt, sondern bezieht auch das Spenden von Empathie, Sachwerten, Zeit, Fähigkeiten, Reputation, Ideen und sozialem Kapital mit ein. Die Aktivitäten, Form und Motive für philanthropisches Handeln variieren dabei je nach Akteur, Kulturkreis sowie den historisch gewachsenen Rahmenbedingungen (vgl. Moody & Breeze 2016: xii).

Global lassen sich verschiedene Formen von Philanthropie beobachten. Das Konzept der Philanthropie hat sich dabei im historischen Verlauf immer wieder durch den gesellschaftlichen Kontext, den vorherrschenden Wertekanon oder die ökonomischen Rahmenbedingungen verändert. Insbesondere Religion hat einen herausragenden Beitrag dazu geleistet. Zwar gab es bereits Ideen von Philanthropien in der sumerischen, ägyptischen, römischen und griechischen Gesellschaft. Allerdings orientierten sich diese insbesondere an Almosengaben, welche dazu dienten, die unmittelbaren akuten Bedürfnisse zu befriedigen. Mit dem Christentum bekam das Konzept eine theologische Konnotation, und Wohltätigkeit und Nächstenliebe wurden Teil des eigenen, religiösen Heilstrebens (vgl. Oehri et al. 2013: 11). Aus der inneren wohlwollenden Einstellung zu den Mitmenschen resultierten konkrete wohlwollende Handlungen und entsprechende Wohltaten (vgl. Nutzinger 1993: 367). Mit der institutionalisierten Verbreitung des Christentums entstand gleichzeitig eine Diskrepanz: „Solange das Christentum nicht über eine organisierte und mächtige Kirche verfügte, war die Institution der Philanthropie sichtbar wirksam“

(Syed 2005: 15). Durch die institutionalisierte Form von Religion wurde Philanthropie hingegen auf der gesellschaftlichen Ebene zunehmend vernachlässigt und verkam zu einem Privileg des Klerus.

Heute wird die Philanthropie vor allem der Zivilgesellschaft zugeschrieben. Philanthropisches Handeln findet in ihr informell oder mal mehr, mal weniger professionalisiert in institutionellen Kontexten statt. Sie umfasst sowohl große internationale Stiftungen als auch kleine lokale Spendenaktivitäten unter Menschen, die in der gleichen Nachbarschaft leben. Zu ihr gehören Gala-Dinner für vermögende Spender:innen ebenso wie das Verteilen von Lebensmitteln an Bedürftige. In ihrem heutigen Verständnis wird sie in einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang gestellt und ist Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität und bürgerlichen Engagements (vgl. Oehri et al. 2013: 13 ff.). In der Philanthropie vereinen sich die Begriffe Spenden und Wohltätigkeit, welche das individuelle freiwillige Engagement sowie die Stiftungsgründung implizieren. In Abgrenzung zu anderen Begriffen zeichnet sich die Philanthropie dadurch aus, dass sie den positiv handelnden Akteur in den Fokus stellt und dieser durch eine gewisse Werthaltung eine gesellschaftliche Veränderung herbeirufen will. Philanthropie kann somit als Überbegriff verstanden werden, welcher jede private oder institutionalisierte freiwillige Handlung für einen gemeinnützigen Zweck inkludiert, aus der eine Verbesserung der Lebensumstände von Dritten resultiert (vgl. ebd.).

3. Zivilgesellschaft

Die Philanthropie findet weltweit ihren markantesten Ausdruck in den zahllosen Organisationen der Zivilgesellschaft. Deutschland bildet hier keine Ausnahme. Zu unterscheiden ist zwischen heterarchischen, von der Willensbildung ihrer Mitglieder abhängigen, und hierarchischen, von einem:einer Gründer:in, Herrscher:in, Eigentümer:in oder Stifter:in abhängigen Organisationen.

Der eingetragene Verein (e.V.) stellt nach deutschem Recht den einfachsten Weg dar, sich als gemeinnützige Organisation zu verfassen, was u.a. erklärt, warum diese Rechtsform zu den häufigsten Gesellschaftsformen in Deutschland zählt. Rund 600.000 eingetragene Vereine (Stand 2016) gibt es bundesweit (vgl. Priemer & Krimmer 2017). Fast ausschließlich handelt es sich dabei um sog. Idealvereine (nach § 21 ff. BGB), die vornehmlich externe und gemeinnützige Ziele verfolgen. Der wesentliche Vorteil des e.V. ist, dass sich in ihm eine größere Zahl von Personen innerhalb einer demokratischen Organisationsform für einen gemeinsamen Zweck zusammenschließen können und die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert gestaltet werden kann. Darüber hinaus stellt der e.V. eine juristische Person dar, sodass Vorstand und Mitglieder in der Regel nicht für den Verein haften. Auch die Gründung gestaltet sich relativ einfach: Die Gründungskosten

sind vergleichsweise niedrig. Um einen e.V. zu gründen, müssen sich mindestens sieben Gründungsmitglieder zusammenschließen. Diese definieren einen gemeinsamen Vereinszweck. Wird eine rechtsfähige Organisationsform nicht gewünscht oder gebraucht oder liegen die Voraussetzungen für die Gründung (noch) nicht vor, kann auch von mindestens zwei Personen ein nicht eingetragener Verein gegründet werden.

Um als gemeinnützig anerkannt zu werden und Vorteile bspw. einer Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu erhalten sowie berechtigt zu sein, Spendenquittungen (Zuwendungsbestätigungen) auszustellen, die den steuerlichen Abzug von Spenden an einen Verein ermöglichen, müssen e.V. einen Antrag auf Steuerbegünstigung beim Finanzamt stellen. Das Finanzamt prüft, inwiefern die notwendigen Voraussetzungen in der Zielsetzung des Vereins vorhanden sind. Als gemeinnützige Ziele werden nach § 52 Abs. 2 AO bspw. anerkannt:

Die Förderung

1. der Religion,
2. des Tier- und Naturschutzes,
3. der Forschung/Wissenschaft,
4. von Bildung/Erziehung,
5. von Kunst/Kultur,
6. der Völkerverständigung,
7. des Sports,
8. des Wohlfahrtswesens,
9. des traditionellen Brauchtums.

In jedem Verein bestimmen die Mitglieder grundsätzlich über alle Angelegenheiten, sofern sie die Entscheidung nicht durch Satzung oder Beschluss im Einzelfall auf den Vorstand übertragen haben. Diese Form erscheint aber nicht in jedem Fall als das richtige Instrument zur Verwirklichung von Zielen des gemeinen Wohls. Beispielsweise fühlen sich der Islam und das Christentum als Glaubensgemeinschaften dem Willen ihrer Gründer:innen verpflichtet und unterwerfen gerade nicht die Entscheidung über alle Angelegenheiten dem Willen einer oft zufälligen Mehrheit von Mitgliedern.

Auch wer ein Vermögen dauerhaft der Verfolgung eines bestimmten Ziels widmen will, kann dies mit dem Wunsch verbinden, dies dauerhaft zu bestimmen und nicht von wechselnden Willensbildungen

abhängig zu machen. Hierzu dient das Instrument der Stiftung. Auch in einer modernen demokratischen Gesellschaft hat diese durchaus ihre Daseinsberechtigung (Strachwitz et al. 2020: 207 ff.).

4. Stiftungen in europäischer Tradition und deutschem Recht

In der jüdisch-christlichen Lehre und Tradition kommt der tätigen Liebe für den „Nächsten“ herausragende Bedeutung zu. Die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit (Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Fremde beherbergen, Nackte kleiden, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Tote bestatten, vgl. Neues Testament: Mt. 25, 35 ff.) gehören zum Kern der Ansprüche an ein christlich geführtes Leben. Es verwundert nicht, dass das gemeinwohlorientierte und mildtätige Stiftungswesen seit dem 4. Jhdt. in christlichen Kontexten eine besondere Bedeutung erlangt hat.

Stiftungen werden gemeinhin als nachhaltige Instrumente für Wohltätigkeit und Spenden betrachtet, die im Konzept der privaten Philanthropie verwurzelt und insbesondere in modernen liberalen Demokratien vertreten sind. Dabei sind Stiftungen ein Instrument der nachhaltigen und langfristigen Verwirklichung einer Idee, die bei der Gründung formuliert wird und für ihre Lebenszeit Gültigkeit besitzt. Die Übertragung von Vermögenswerten an eine Körperschaft bindet das gestiftete Vermögen an die Idee, die in einer Satzung festgehalten wird (vgl. Strachwitz 2012: 6). Nach dieser Definition wird das Konzept der Stiftung seit dem 19. Jahrhundert oftmals mit wohlhabenden Einzelpersonen in Verbindung gebracht. Das ist zwar in gewisser Weise richtig; Stiftungen treten jedoch in einem viel breiteren Spektrum von Aktivitäten auf und begleiten die Menschheit seit Jahrtausenden in unterschiedlichen Gesellschaften wie dem alten Ägypten, dem Römischen Reich, den arabischen und anderen muslimischen Ländern und dem mittelalterlichen Europa (vgl. Strachwitz 2022). Erst ab dem 18. Jahrhundert kam es in Europa und den USA zu einer Etablierung eines säkularen Stiftungswesens, welches dem heutigen Verständnis und der aufgeführten Definition von Stiftungen entspricht. Seitdem werden oftmals die zahlreichen religiösen, zum Teil sehr alten Kirchenstiftungen und andere religiös konnotierte Stiftungen übersehen. Eine Definition erfordert daher die Berücksichtigung sehr unterschiedlicher Willensäußerungen von Stifter:innen, sowie deren Motive und definiertem Stiftungszweck, die sowohl religiös als auch säkular begründet sein können (vgl. Adam 2019: 67). Hinzu kommt eine Fülle verschiedener Rechtsformen, die es einer Stiftung ermöglichen, gemeinnützige Aktivitäten bis hin zu privatnützigen Interessen zu unterstützen. Stiftungen sind dabei in der Regel als Vermögensmassen gekennzeichnet, die ihrem

Zweck auf Dauer gewidmet sind. Schlussendlich gilt es in einer Definition zu berücksichtigen, dass eine Stiftung überwiegend, aber nicht notwendigerweise auch ein gemeinnütziges Unternehmen darstellen kann, dass zwar teilweise gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgt, teilweise jedoch auch nicht (vgl. Strachwitz 2022).

4.1. Geschichte und Ursprung

Bereits die antiken Stiftungen, die bis in die Zeit zurückverfolgt werden können, als der Mensch die nomadische Lebensweise aufgab (vgl. Borgolte 2017a: 615) wiesen alle Merkmale einer Stiftung im weiten historischen Sinne auf. Die früheste Geschichte wohltätiger Stiftungen lässt sich bis ins alte Babylonien und zu den sumerischen Stadtstaaten von etwa 3000 Jahren vor Christus zurückverfolgen (vgl. Borgolte 2017b: 15). Es ist bekannt, dass sie von den drei abrahamitischen Religionen, dem Judentum, dem Christentum und dem Islam, übernommen worden sind (vgl. Borgolte 2015: 15). Zu einer engen Verbindung zwischen Religionsgemeinschaft und Stiftungen kam es jedoch vor allem durch das Edikt von Mailand (313 n. Chr.). Das Edikt des römischen Kaisers regelte die Glaubensfreiheit bzw. die Freiheit der Glaubensentscheidung für alle Religionen, gestattete Jüdinnen und Juden und Christ:innen, sich in allen Provinzen des Reiches niederzulassen und Mitglieder der Stadträte zu werden (vgl. Otten & Wrobel 2021). In der Folge wurde das Christentum zur vorherrschenden Religion des Römischen Reiches. Die Etablierung der christlichen Kirche erwies sich als entscheidend für die Entwicklung der heutigen Stiftungstheorie in der christlichen Gesellschaft. Die Eingliederung der Kirche beinhaltete das Recht, als Treuhänder zu fungieren, wodurch es Christ:innen ermöglicht wurde, ihrer Kirche materielle Vermögenswerte anzuvertrauen und eine Bestimmung für deren Verwendung zu definieren. Von diesem Moment an konnte die Kirche die gleiche Position einnehmen, die zuvor städtische Gemeinschaften eingenommen hatten, die einige Jahrhunderte zuvor eine Praxis der Treuhandschaft eingeführt hatten. Angesichts des sich selbst im theologischen Sinne zuschreibenden Stiftungscharakters befürworteten die Stifter:innen das von Christus selbst vorgegebene immaterielle Ziel und ergänzten das immaterielle mit zunehmendem materiellem Vermögen. Die theoretische Folie dafür bildete die Vorstellung, dass der:die Stifter:in Gott ein Geschenk macht und die Kirche als Gottes Treuhänderin es verwaltet.

Die Kaiser Theodosius im 4. und Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr. entwickelten diesen Rechtsrahmen weiter. Vor allem der *Codex Justinianus*, die um 530 herausgegebene Sammlung römischer Rechtsvorschriften, enthielt zahlreiche Bestimmungen für *piae causae* (vgl. Hagemann

1953). Fortan genossen gute Werke besonderen Schutz, wenn sie von nichtstaatlichen Stellen, insbesondere der Kirche, ausgeführt wurden. Auch die im Römischen Reich beliebten Gedenkstiftungen fanden Anklang in der christlichen Gesellschaft. Frühe Gedächtniskapellen (*cellae memoriae*) lassen sich bis ins 2. Jahrhundert zurückverfolgen und sollten sich im Laufe des Mittelalters zu den überaus wichtigen Stiftungen für den Bau und Unterhalt von Kirchen entwickeln. Diese Grundlage sollte auch im Islam der Herausbildung einer Theorie und Praxis des Stiftungswesens dienen. (Diese werden in Kap. 4 ausführlicher dargestellt.)

Die Stabilität der Institution Kirche in Zeiten politischer Instabilität ergänzte die angestrebte Langlebigkeit von Stiftungen. Theologisch hatten Origines und andere christliche Gelehrte das Konzept entwickelt, das Kirchenvermögen treuhänderisch für Bedürftige verwaltet wurde. Dies war insofern konfliktrichtig, als dass die Stiftungen nicht nur der Armenfürsorge dienten, sondern auch für andere religiöse Zwecke, insbesondere für den Bau von Kirchen fungierten. Andererseits wurde die Kirche aufgrund ihres politischen und rechtlichen Status, ihrer Stabilität und Kontinuität und ihres vergleichsweise guten Rufs zur Hauptträgerin aller Angelegenheiten, die mit Sozial- und Gesundheitsdiensten zu tun hatten. Spenden für diese Dienste wurden wohlhabenden Männern (und in geringerem Maße auch Frauen) dringend empfohlen, wobei unklar blieb, wie institutionalisiert diese Spenden sein sollten. Das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens führte zu einer Fülle von individuellen Modellen, die von unentgeltlichen Schenkungen bis hin zu sehr präzisen Stiftungsgründungen reichten. In Bezug auf Gebäude war das Stiftungsmodell leichter zu realisieren, so dass bis heute in einigen europäischen Ländern, so auch in Deutschland, Stiftungen als Eigentümer von kirchlichen Gebäuden, die zum Teil noch aus dem ersten Jahrtausend stammen, den größten Teilbereich des Stiftungssektors darstellen.

Wie im Römischen Reich wurden auch im europäischen Mittelalter Stiftungen von Herrschern, Adeligen und Bürgerlichen initiiert. Sie entsprachen dem Modell jeder Stiftungsgründung: Jemand, der über das nötige Charisma und/oder die materiellen Mittel verfügte, schuf eine Institution, die länger als seine, in Ausnahmefällen ihre, Lebenszeit überdauern sollte. Ab dem 12. Jahrhundert entwickelten sich die Stiftungen vorwiegend, aber nicht ausschließlich, als städtisches Phänomen. In einer lokalen Gemeinschaft, in der es in allen Gesellschaftsschichten mehrere Gleiche und nicht nur einen einzigen Herrscher gab, bestand der Drang, diese Gleichheit durch die Schaffung eines dauerhaften Denkmals zu überwinden. Neben der Kirche wurden die Gemeinden und später die Universitäten zu den wichtigsten Treuhänderinnen (vgl. Strachwitz 2022).

4.2. Entwicklung in Deutschland

Historisch betrachtet gehören die deutschen Stiftungen zu den großen Kontinuitäten in einem von Diskontinuitäten geprägten Land. Berühmte Kirchen und Klöster sind sichtbare Zeichen früher Stiftungstätigkeit. Die bis heute bestehende Bürgerspitalstiftung in Wemding in Bayern führt sich auf das 10. Jahrhundert zurück. Spätestens im 13. Jahrhundert, als das römische Recht beginnt, in Deutschland wieder Fuß zu fassen, sich die Sozialstruktur verändert und eine erhebliche Verstädterung einsetzt, entstehen zahlreiche Stiftungen, die die Geschichte des heutigen Deutschlands überlebt haben. Die Stiftung Bürgerspital zum heiligen Geist in Würzburg, gegründet 1316, ist nur eines von rd. 250 Beispielen zahlreicher Stiftungen, die älter als 500 Jahre sind.

Die Gründung einer Stiftung wurde historisch offenkundig gerade dann attraktiv, wenn Ordnungen zusammenbrachen oder sich veränderten. Dies hat auch etwas damit zu tun, dass das Stiften oft als Instrument der gesellschaftlichen Integration angesehen wurde. Dies gilt beispielsweise für die Zeit nach dem 30-jährigen Krieg (das prominenteste Beispiel sind die 1698 gegründeten Franckeschen Stiftungen in Halle), für die Zeit nach dem Ende des Alten Reichs (z.B. Stiftung Städelches Kunstinstitut, 1815) oder für die Gründerzeit (Carl Zeiss Stiftung, 1889). Während und unmittelbar nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg konnten jedoch kaum Neugründungen erfolgen. Gleichzeitig nahm die Tätigkeit zahlreicher Stiftungen durch die Inflation von 1923, den Nationalsozialismus, die verlorenen Weltkriege und die Teilung Deutschlands deutlich ab. In der DDR wurden sie wegen „Gemeinwohlgefährdung“ nach § 87 BGB aufgehoben. Zahlreiche Stiftungen kamen auch aufgrund von Vermögensauszehrung oder aus anderen Gründen zum Erliegen (vgl. Maecenata Stiftung 2020).

Zunächst langsam wurden in Westdeutschland ab den 1950er Jahren, in Ostdeutschland ab den 1990er Jahren wieder in größerer Zahl Stiftungen neu gegründet. Die zaghaften Reformen des Stiftungsrechts (ab 2000) und die damit verbundene breitere öffentliche Diskussion über Sinn und Wert von Stiftungen haben in Verbindung mit dem starken Anwachsen von Vermögenswerten in privater Hand und dem Wiedererstarken der Idee des Bürgerengagements dafür gesorgt, dass in den 2000er Jahren in einem Jahr etwa so viele Stiftungen gegründet werden wie vor 20 Jahren in einem Jahrzehnt. Dies hatte auch etwas damit zu tun, dass Bundesregierung und Parlament die Stiftungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Organisationen privilegierten, weil sie ernsthaft glaubten, die Stiftungen könnten in nennenswertem Umfang staatliche Vorhaben finanzieren und dadurch die Staatskasse entlasten. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Dafür war das Aufkommen im Vergleich zu dem des Staates zu gering. Überdies wollten Förderstiftungen immer weniger gern Staatsaufgaben finanzieren, sondern suchten nach einer eigenen Agenda.

Auch wegen der Finanzkrise von 2007 und dem Rückgang der Renditen stagniert die Zahl der Neugründungen, wenngleich auf hohem Niveau. Schon seit langem sind allerdings auch Unternehmen, Vereine, Verbände und Gebietskörperschaften zu den privaten Stifter:innenpersönlichkeiten getreten, die weniger von originären Impulsen, investiv zu schenken, als von der Attraktivität des Konstrukts selbst für ihre strategischen Überlegungen geleitet sind. Andererseits suchen immer mehr Stifter:innen, insbesondere die jüngeren, nach neuen Möglichkeiten, wie sie gemeinnützige Zwecke verfolgen können (vgl. ebd.).

4.3. Stiftungsziele und ihre Verwirklichung

Schon seit Jahrhunderten gibt es vier Grundarten der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Das aus US-amerikanischer Stiftungspraxis hergeleitete Bild der Stiftung als eines rentierlichen Kapitalfonds, dessen Erträge der Arbeit Dritter zugutekommen, hat daher mit der deutschen Stiftungswirklichkeit wenig gemein. Ein großer Teil der Stiftungen nimmt seine Aufgaben als reine Eigentümertiftung wahr. Dies mag zunächst erstaunen und gilt auch nur für einen kleinen Teil der über 20.000 deutschen Stiftungen, von denen heute gemeinhin gesprochen wird. Diese Betrachtung lässt nämlich die vermutlich rd. 100.000 Kirchen- und Kirchenpfründestiftungen außer Betracht, von denen zumindest die ersteren, rd. 50.000, keine andere Funktion haben als den rechtlichen Eigentümer eines (katholischen oder evangelischen) Kirchengebäudes zu bilden. Die aktive Phase der Tätigkeit dieser Stiftungen liegt fast immer vor dem 18. Jahrhundert, in manchen Fällen viel weiter zurück und war meist mit dem Bau der Kirche, für den der Grund, Baumaterial und Geld gestiftet worden waren, im Wesentlichen abgeschlossen. Eine wichtige Aufgabe erfüllt sie dennoch. Sie sichert dieses Eigentum weitgehend gegen Zweckentfremdung oder Veräußerung – eine Aufgabe, die auch für andere Stiftungskonzepte von Interesse ist.

Andere alte und neuere Stiftungen erfüllen ihre Aufgabe traditionell mit sog. Anstalten. Zahlreiche soziale Einrichtungen sind der Form nach Stiftungen. Namen wie Spital- oder Siechenhausstiftung deuten bis heute auf frühe Gründungen dieser Art hin; die Stiftung Hospital zum Hl. Geist zu Berlin-Spandau (gegründet 1244) ist ein Beispiel dafür. Im 19. Jahrhundert erlebte diese Form gerade im Sozialbereich eine weitere Blüte. Die Evangelische Stiftung Neuerkerode (1868) und die Stiftung Liebenau (1870), zeugen mit vielen anderen davon. Während heute einerseits zur Tätigkeit solcher operativer Stiftungen auch die Trägerschaft von Projekten gehört, haben andererseits auch fördernde Stiftungen Funktionen als Einrichtungsträger übernommen, etwa die ZEIT-Stiftung (gegründet 1971) als Trägerin der Bucerius Law School in Hamburg. Im 19. Jahrhundert und in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg waren Stiftungen überdies im sozialen Wohnungsbau engagiert, z.B. die

1949 gegründete Kronprinz-Rupprecht-von-Bayern-Stiftung in Würzburg. Zu den operativen Stiftungen zählen übrigens auch solche, die Stipendien oder Preise vergeben.

Förderstiftungen bilden die dritte und bekannteste Gruppe. Fremde Organisationen oder deren Projekte werden durch finanzielle Zuwendungen, ergänzend vielfach auch durch ideelle, logistische oder organisatorische Hilfe unterstützt. Lässt man die Kirchen- und Kirchenpfründestiftungen außer Acht, so erfüllen heute rd. 2/3 aller Stiftungen ihren Zweck ganz oder teilweise in dieser Form. Die Art, wie sie fördern, weist allerdings große Unterschiede auf. Während manche die Destinatäre, d.h. die institutionellen Empfänger:innen der auszuschüttenden Stiftungsmittel, bereits namentlich in der Satzung verankert haben, laden andere zu Anträgen ein oder gehen selbst auf die Suche nach geeigneten Projektpartner:innen.

Die vierte Gruppe schließlich bilden die mildtätigen Stiftungen. Diese Stiftungen machen es sich zur Aufgabe, einzelnen, aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen bedürftigen Personen Hilfe zu gewähren. Sie haben ihren Sinn auch im Wohlfahrtsstaat nicht verloren, wie die Anträge, ja Hilfeschreie, die bei diesen Stiftungen eingehen, täglich aufs Neue beweisen. Die 1995 gegründete Stiftung des „Fernsehpfarrers“ Jürgen Fliege ist ein Beispiel dafür.

Zusammengenommen muss heute von rd. 165.000 Stiftungen in Deutschland ausgegangen werden. Davon sind rd. 100.000 kirchliche Stiftungen, rd. 24.000 rechtsfähige (selbständige) Stiftungen des bürgerlichen Rechts, rd. 40.000 nicht rechtsfähige oder Treuhandstiftungen. Hinzu kommt eine jeweils relativ kleine Zahl von Stiftungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

Am Anfang jeder Stiftung steht eine Idee. Diese ist es, die jede:n Stifter:in antreibt. Stiftungen sind daher sehr heterogen, auf unterschiedlichen Gebieten tätig und erfüllen verschiedene Funktionen. Stiftungen können Zwecke des Gemeinwohls, aber auch private Zwecke, bspw. die Unterstützung von Familienangehörigen, verfolgen (vgl. Strachwitz 2012: 10). Über 95 Prozent der deutschen Stiftungen verfolgen allerdings ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke und sind somit steuerlich privilegiert. Nach wie vor stehen sozial-gesellschaftliche Ziele statistisch gesehen mit Abstand an erster Stelle (52%), gefolgt von Bildungszielen (35%), kulturellen (32%), wissenschaftlichen (24%) und Gesundheitszielen (20%). Umwelt- und Naturschutz, Religion und Völkerverständigung stellen hingegen kleinere Themenbereiche dar. Oftmals sind Stiftungen in mehreren Themenfeldern aktiv (vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen 2021: 33).

4.4. Rechtlicher Rahmen

Rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts werden in den §§ 80–89 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beschrieben und stellen eigenständige juristische Personen dar, die von Stifter:innen festgelegte Zwecke mit Hilfe eines diesen Zwecken gewidmeten Vermögens dauerhaft und nachhaltig verfolgen. Diese Stiftungen sind im Unterschied zum Verein (§ 21 BGB) oder zur Gesellschaft (§ 705 BGB) mitgliederlose Rechtspersonen, deren wesentliche Elemente (Zweck, Vermögen und Organisation) durch den:die Stifter:in im Stiftungsgeschäft abschließend fixiert werden. Stiftungen müssen in der Lage sein, sich dauerhaft selbst zu tragen (vgl. Schauhoff & Mehren 2022: 39), allerdings nicht notwendigerweise aus Erträgen ihres Vermögens.

Das Stiftungsrecht und das Steuerrecht, insbesondere die Abgabenordnung (§§ 14, 51 ff. AO), machen den Stifter:innen und Stiftungen eine Reihe von Vorschriften, darunter einige, die für Interpretationen und Ermessensspielräume der damit befassten Behörden offen sind. Dennoch hat sich der Charakter des Stiftens als ein Akt eigener Rechtsetzung seit dem frühen Mittelalter erhalten. Bei der Stiftungsgestaltung bietet das Stiftungsgesetz weitgehende Gestaltungsspielräume für Stifter:innen, um eigenverantwortlich das künftige Geschehen ihrer Stiftung bestimmen zu können. Weder Muster- oder Standardsatzungen noch andere Einwendungen müssen einheitlich übernommen werden, und der Gestaltungswille jedes Stifters bzw. jeder Stifterin ist gefordert, um die Vorteile dieses Instruments gemeinnützigem Handeln auszuschöpfen (vgl. Bezirksregierung Köln 2018: 5).

4.4.1. Stifter:in

Rechtlich darf in Deutschland jede natürliche geschäftsfähige Person ab 18 Jahren allein oder im Verbund von mehreren Personen eine Stiftung gründen. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, wie Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, rechtsfähige Vereine oder rechtsfähige Stiftungen können als Stifter:innen fungieren (vgl. Wigand et al. 2015: 30).

4.4.2. Errichtung

Eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts erlangt durch die Anerkennung seitens einer Landesbehörde ihre Rechtsfähigkeit. Die Besonderheit dieser Stiftungen liegt darin, „dass mit der Errichtung der Stiftung sich das Vermögen und damit auch die juristische Person verselbstständigt, d.h. der Stifter grundsätzlich keinen Einfluss mehr hat“ (Schauhoff & Mehren 2022: 43). Das Stiftungsgeschäft muss eine schriftlich festgehaltene, verbindliche Willenserklärung des Stifters bzw. der Stifterin beinhalten, die ein Vermögen einem in der Satzung der Stiftung festgelegten

Stiftungszweck widmet. Dabei wird der Stiftung eine Satzung und ein Vermögen zur Erfüllung des festgelegten Zwecks übertragen. Neben den Angaben zum Stiftungsvermögen müssen das Stiftungsgeschäft und die Satzung die gesetzlich bestimmten Mindestangaben (Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Regeln zur Vorstandsbildung) enthalten und schriftlich verfasst, eigenhändig unterschrieben oder notariell beurkundet werden (vgl. Hüttemann 2014: 128; vgl. Wigand et al. 2015: 31 ff.).

Grundsätzlich wird bei den Stiftungsgeschäften zwischen Stiftungsgründungen zu Lebzeiten und Stiftungsgründungen durch letztwillige Verfügung (Testament – „von Todes wegen“) unterschieden. Bei einer Stiftungsgründung zu Lebzeiten handelt es sich um eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, in der grundsätzlich die Regeln der Rechtsgeschäfte, wie Geschäftsfähigkeit, Anfechtung und Stellvertretung anwendbar sind. Auch ein formloser Widerruf des Stiftungsgeschäfts ist gemäß § 81a BGB bis zur Anerkennung der Stiftung möglich. Wird eine Stiftung nach dem Tod errichtet, greift der sog. Stadel-Paragraph (§ 80 Abs. 2 BGB). Dieser ermöglicht noch nicht anerkannten Stiftungen die Erbfähigkeit, indem Zuwendungen fiktional als Übertragungen zu Lebzeiten betrachtet werden (vgl. Schauhoff & Mehren 2022: 45 ff.). Zu beachten ist, dass der Rechtsrahmen dieser Stiftungen zum 1. Juli 2023 verändert wurde, indem die einschlägigen Teile des BGB neu gefasst worden sind und die Länder ihre Stiftungsgesetze anpassen müssen. 2026 wird darüber hinaus ein öffentliches Stiftungsregister eingeführt.

Treuhandstiftungen unterliegen diesen Regelungen und damit auch der staatlichen Stiftungsaufsicht nicht. Sie kommen durch einen Treuhandvertrag zwischen Stifter:in und Treuhänder:in zustande. Sie sind infolgedessen leichter und schneller zu gründen. Auch an ihre Kapitalausstattung werden weniger hohe Anforderungen gestellt. Allerdings sind ihrer Tätigkeit Grenzen gesetzt, die aber für die meisten Stiftungsvorhaben ohne Belang sind.

4.4.3. Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist das Herzstück einer Stiftung und wird durch den Willen des Stifters bzw. der Stifterin festgelegt. Dessen Wille gibt der Stiftung ihre Richtung vor und bindet die Stiftungsorgane bei all ihren Entscheidungen. Der:die Stifter:in muss den Stiftungszweck in der Stiftungssatzung definieren. Dabei ist grundsätzlich jeder Zweck, der nicht als gemeinwohlgefährdend¹ gilt (§ 85 Abs. 1 BGB), zulässig; Zwecke können in gewissen Grenzen enger oder weiter gefasst werden, sodass den

¹ Die Gemeinwohlgefährdung ist ein missbrauchsanfälliger Begriff, da er dem Staat die Interpretation überlässt. Sowohl der NS-Staat als auch die DDR haben dies genutzt, um bestimmte Stiftungen oder sogar alle Stiftungen als gemeinwohlgefährdend zu definieren und diese Definition dann als Grundlage für eine Aufhebung von Staats wegen zu nutzen.

Stiftungsorganen größere Gestaltungsspielräume in der Stiftungsarbeit gegeben wird. Neben mildtätigen und kirchlichen Zwecken, für die gemäß §§ 51 ff. AO eine Steuerbegünstigung beantragt werden kann, kann der Stiftungszweck auch privatnützige Ziele verfolgen und bspw. der Familienversorgung dienen. Lediglich eine Selbstzweckstiftung ist unzulässig, da die Zwecke der Stiftungen fremdnützig und außerhalb der Stiftung liegen müssen (vgl. Schauhoff & Mehren 2022: 39f.)

Bei der Konkretisierung des Stiftungszwecks ist eine gewisse Zukunftsoffenheit ratsam, damit die Stiftungstätigkeit an sich wandelnde Verhältnisse angepasst werden kann. Spätere Änderungen des Stiftungszwecks sind nur eingeschränkt möglich. Der Stiftungszweck sollte daher gut überlegt sein (vgl. ebd.).

4.4.4. Stiftungsorganisation

„Damit ein Gebilde wie die Stiftung langfristig bestehen kann, muss sie kompetent vertreten, geführt und verwaltet werden. Wie dies geschieht, hängt von der Größe, der Art der Zweckverwirklichung, der Zusammensetzung des Vermögens und anderen Faktoren ab“ (Strachwitz 2012: 22). Die Organisation einer Stiftung ergibt sich primär aus der Stiftungssatzung. Die Leitung einer Stiftung obliegt den Stiftungsorganen, üblicherweise heute einem aus mindestens zwei Personen bestehenden oder institutionellen Treuhänder:innen bzw. Vorstand und einem aus drei oder mehr Personen bestehenden Beirat oder Stiftungsrat. Wie diese Organe benannt und berufen werden, unterliegt grundsätzlich der Entscheidung des Stifters bzw. der Stifterin. Das BGB und die Stiftungsgesetze der Länder definieren jedoch, dass jede rechtskräftige Stiftung für ihre Handlungsfähigkeit mindestens ein Organ berufen muss. „Entscheidungs-, Beratungs- und Kontrollfunktionen können nahezu beliebig ausgestaltet werden. Zahl und Größe der Organe sollten aber der Stiftungsgröße und der Komplexität der Aufgaben angemessen sein“ (Meyn et al. 2013: 106). Grundsätzlich kann der:die Stifter:in selbst auch als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Stiftungsrates fungieren, nicht aber als Treuhänder:in (vgl. Wigand et al. 2015: 42). Die Aufgaben des Vorstands bzw. der Treuhänder:in umfassen in der Regel die Vertretung der Stiftung nach außen und die operative Leitung der Stiftung, wobei Ersteres auch anderen Organen zugewiesen werden kann. Durch eine Geschäftsordnung kann das Innenverhältnis der einzelnen Organmitglieder zueinander geregelt werden (vgl. Schauhoff & Mehren 2022: 53).

4.4.5. Stiftungskapital

Mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde wird die rechtsfähige Stiftung eine selbständige Rechtsträgerin, während die Treuhandstiftung rechtlich in das (durch die Satzung gebundene) Eigentum des Treuhänders bzw. der Treuhänderin übergeht. Das Stiftungsvermögen stellt ein unabdingbares Element einer Stiftung dar. Doch müssen die Erträge des Vermögens keineswegs die einzige Einnahmequelle einer Stiftung darstellen. Vielmehr kann sie ihre Zwecke mit Hilfe von Spenden, staatlichen Zuwendungen und Erträgen aus eigener Tätigkeit erfüllen. Oft erhält und vergrößert die Stiftung das eingebrachte Kapital, was für Stifter:innen oftmals das ausschlaggebende Argument darstellt, eine Stiftung zu gründen, da so sichergestellt werden kann, dass der Stiftungszweck auch über den Tod hinaus verfolgt werden kann (vgl. Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion 2018: 20).

Das gewidmete Vermögen muss nach § 81 Abs. 2 BGB so bemessen sein, dass eine positive Lebensfähigkeitsprognose getroffen werden kann, um nachhaltig die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sichern (vgl. ebd.: 18). Das Stiftungskapital kann sich aus liquiden Mitteln, Immobilien und allen sonstigen denkbaren Vermögenswerten, bspw. Wertpapiervermögen, Unternehmensbeteiligungen oder Patent- und Urheberrechten zusammensetzen (vgl. Wigand et al. 2015: 36).

Zu einem Mindestkapital für eine Stiftungsgründung gibt es keine gesetzliche Festlegung. Diese wäre auch schwierig, weil die Stiftungsideen ebenso unterschiedlich sind wie die eingebrachten Vermögenswerte und sonstigen Umstände. Wenn für rechtsfähige Stiftungen von einem Minimum zwischen 50.000 und 100.000 Euro, für eine Treuhandstiftung zwischen 10.000 und 20.000 Euro gesprochen wird, ist das nur ein grober Anhalt. Da das Vermögen prinzipiell eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglichen soll, wird bspw. oft ein höheres Stiftungskapital empfohlen (vgl. Stifter für Stifter 2020: 6). Grundsätzlich ist es möglich, zunächst eine Stiftung mit einem kleineren Kapital auszustatten und das Stiftungsgut durch eine testamentarische Regelung oder spätere Zustiftungen zu vergrößern (vgl. Bezirksregierung Köln 2018: 14). Die Praxis zeigt jedoch, dass die verbreitete Erwartung vieler Stifter:innen, das Kapital ihrer Stiftung nach Gründung durch weitere Zuwendungen oder Zustiftungen Dritter aufzustocken, sich oft nicht erfüllt und viele Stiftungen mit einer geringen anfänglichen Vermögensausstattung in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Unter anderem deshalb müssen Stifter:innen rechtsfähiger Stiftungen der Stiftungsaufsicht plausibel darstellen können, dass die Stiftung in der Lage ist, den vorgegebenen Stiftungszweck zu erfüllen (vgl. Schauhoff & Mehren 2022: 40) oder andere verbindliche Optionen hierfür zur Verfügung stehen.

In Bezug auf das Stiftungskapital muss zudem zwischen Ewigkeitsstiftungen und Verbrauchsstiftungen differenziert werden. Verbrauchsstiftungen sind Stiftungen mit festgelegtem Ende. Es muss definiert werden, wie lange die Verbrauchsstiftung existieren soll (mindestens zehn Jahre). Bis zu ihrem Ende muss das zu verbrauchende Vermögen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Zeitraum und Stiftungszweck können auch an ein objektivierbares Ereignis, bspw. die Fertigstellung eines Bauvorhabens, gebunden sein. Eine Stiftung auf Zeit zu errichten, die ihr Vermögen erhält und nicht verbraucht, ist hingegen rechtlich nicht gestattet (vgl. ebd.: 42).

Um das Stiftungskapital zu erhalten und die vorgesehenen Zwecke zu finanzieren, muss das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß im Sinne der Erzielung eines stetigen Ertrags bewirtschaftet werden, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks sicherzustellen, es sei denn, Vermögensgegenstände dienen unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks, bspw. Kunstwerke in einer Kunststiftung. Es besteht somit ein stiftungsrechtliches Kapitalerhaltungsgebot, das es Stiftungen (ausgenommen den Verbrauchsstiftungen) untersagt, das Stiftungsvermögen zu verbrauchen, (und ausnahmslos) zu verschenken oder unter Wert zu verkaufen. Die Erträge dieses Stiftungskapitals müssen dagegen – mit ein paar Ausnahmen – für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden (vgl. Wigand et al. 2015: 160 f.).

4.4.6. Stiftungsvermögen

In der Vergangenheit wurde liquides Stiftungsvermögen oft konservativ in Staatsanleihen oder festverzinslichen Wertpapieren angelegt, mit denen eine sichere Rendite erzielt werden konnte. Die Jahre andauernde Niedrigzinsphase hat sich jedoch auch auf die Stiftungslandschaft ausgewirkt, und der Anstieg der Inflationsrate hat sein Übriges dazu beigetragen, dass zunehmend auch andere Investitionsformen gesucht werden. Dabei gilt es für Stiftungen den Spagat zwischen Rendite und ausreichender Sicherheit zu wahren, um den realen Erhalt des Stiftungsvermögens auf Dauer zu gewährleisten. Aktieninvestments fokussieren sich daher vor allem auf Standardwerte, weniger auf risikoreiche Spekulationsobjekte. Laut einer Studie der European Bank for Financial Services legen Stiftungen ihre Gelder bevorzugt in aktiv gemanagten Mischfonds, Rentenfonds oder Aktienfonds an. Auch ETFs (*exchange-traded funds*) werden als Investitionsmöglichkeit zunehmend beliebter (vgl. European Bank for Financial Services 2021). Hinzu kommen traditionelle Stiftungsinvestments in Immobilien und deren Vermietung (vgl. Gottschalck 2013). „Eine stetige Ertragserzielung sollte grundsätzlich nicht durch Konzentration auf nur eine Art der Vermögensanlage verwirklicht werden, da eine solche Konzentration erhebliche Risiken für den Vermögensbestand der gesamten Stiftung in sich birgt. Vielmehr sollte das Stiftungsvermögen auf verschiedene Anlagearten verteilt werden“

(Allgäuer Treuhand GmbH 2014: 18). Durch sogenanntes *mission-related investment*², geringere Rücklagenbildung und intensiviertes Fundraising (Spenden, Sponsoring und Zustiftungen) versuchen Stiftungen zunehmend, die Niedrigzinsphase auszugleichen.

Die großen Anstaltsträgerstiftungen sind bedeutende sozialwirtschaftliche Unternehmungen. Ihr Vermögen besteht in der Regel nahezu ausschließlich aus betriebsnotwendigen Vermögenswerten; sie erzielen naturgemäß fast ausschließlich Erträge aus ihrer Tätigkeit, d.h. ihre Leistungen werden beispielsweise von den Sozialversicherungsträger:innen bezahlt. Dies bildet zwar betriebswirtschaftlich gesehen eine Form des *return on investment*, unterscheidet sich aber von der Erwirtschaftung einer Rendite aus zweckfremden Vermögensanlagen, wie sie für Förderstiftungen üblich sind.

Schließlich ist ein Blick auf die steuerliche Situation von Stiftungen zu werfen. Umsätze, die eine als steuerbegünstigt anerkannte Stiftung in der unmittelbaren Verfolgung ihres Stiftungszwecks, im sog. Idealbereich macht, sind von Ertrags- und Vermögensteuern befreit. Diese Befreiung umfasst auch die Erbschaftsteuer. Steuerpflichtig sind dagegen Umsätze in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, es sei denn, dieser ist als sog. Zweckbetrieb einzuordnen. Bspw. ist der Betrieb eines Krankenhauses durch eine Krankenhausträgerstiftung ein Zweckbetrieb. Im Einzelnen ist die Unterscheidung zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Tätigkeiten oft schwierig.

Verlangt das Stiftungsrecht zum einen den bereits erwähnten Substanzerhalt und schränkt die Risikoinvestitionsmöglichkeiten ein (§ 80 Abs. 2 BGB), schreibt gleichzeitig das Stiftungssteuerrecht nach § 55 AO die zeitnahe Verwendung der Erträge vor und begrenzt die Bildung von Rücklagen für gemeinnützige Stiftungen (§ 58 Nr. 6 AO). Neben der Stiftungsaufsicht unterliegen Stiftungen somit auch einer steuerlichen Aufsicht durch die Finanzämter, die spätestens alle drei Jahre bei gemeinnützigen Stiftungen die Mittelverwendung prüfen. Diesen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wird dadurch erschwert, dass sowohl den Stiftungs- als auch den Steuerbehörden das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und Betrachtungsweisen weitgehend fehlt.

Familienstiftungen und andere nicht als steuerbegünstigt anerkannte Stiftungen werden dagegen als Körperschaften besteuert. Um eine Umgehung der Erbschaftsteuer zu verhindern, werden sie außerdem alle 30 Jahre einer Erbersatzsteuer unterworfen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Gleichzeitig werden sie allerdings bei der Übertragung von Vermögen auf die Stiftung steuerlich privilegiert, wenn sich der Kreis der Begünstigten auf bestimmte Nachkommen beschränkt (§ 15 ErbStG) (vgl. Hüttemann 2014: 131). Auch steuerbegünstigte Stiftungen können allerdings bis zu einem Drittel

² Unter *mission-related investment* versteht man Geldanlagen, bei denen Stiftungen neben der Renditeerzielung pro-aktiv im Sinne ihres Stiftungszwecks zusätzliche Ziele verfolgen (vgl. Weber 2011).

ihrer Erträge an nahe Familienangehörige ausschütten, ohne dass die steuerliche Privilegierung beeinträchtigt wird. Für diese Empfänger:innen, die sogenannten Destinatäre, sind die Zuwendungen naturgemäß steuerpflichtig.

5. Die islamische fromme Stiftung – Waqf

5.1. Philanthropie im Islam

Im Koran und in der Sunna, der Prophetentradition, werden Muslim:innen zu Solidarität, Mitgefühl und Verantwortlichkeit gegenüber dem oder der Nächsten ermutigt. Aus islamischer Sicht impliziert dies, dass Wohltätigkeit prinzipiell auf dem eigenen Willen beruht und das Ziel verfolgt, Gott näherzukommen, um so göttliches Wohlgefallen zu erlangen. Durch Wohltätigkeit, so die islamische Überzeugung, erhalten Muslim:innen bspw. Einzug in das Paradies und Belohnungen durch Gott. Gleichzeitig nimmt der koranische Wortlaut bei der Forderung nach Wohltätigkeit auch den Charakter eines Befehls ein, da Reichtum und Besitz als ein Geschenk Gottes betrachtet werden, mit dem nach den islamischen Lehren zur Unterstützung Bedürftiger verfahren werden soll (vgl. El-Weremy 2017: 99 ff.). Grundsätzlich wird unter Wohltätigkeit zwischen zwei primären religiösen Spendentypen unterschieden: die fakultative Spende (*ṣadaqa*)³ – die Unterstützung in Notsituationen, das freiwillige Spenden an Bedürftige, sowie die Opfergabe bei der Geburt eines Kindes (*ʿaqīqa*), beim Hochzeitsfest (*walīma*), beim Opferfest (*īd al-aḍḥā*) etc. (vgl. Schrader 2020: 28) und die religiös verpflichtende Sozialpflichtabgabe *zakāt*, die als eine der fünf Säulen des Islams Wohltätigkeit als eine wichtige religiöse Pflicht hervorhebt (vgl. Halm 2001: 188).

In islamischen frommen Stiftungen (Waqf, pl. Auqāf) wird Wohltätigkeit institutionalisiert. Der Begriff Waqf leitet sich von dem arabischen *waqafa* ab, was so viel bedeutet, wie eine Sache zum Stillstand zu bringen und stehenzulassen (vgl. Çizakça 2000: 8). Auqāf werden daher auch als die endgültige und immerwährende Immobilisierung privaten Eigentums als Ausdruck von Barmherzigkeit, Nächstenliebe und Zuneigung sowohl zu den Menschen als auch zu ihrem Schöpfer verstanden. Durch die Spende eines Vermögens (z.B. eines Gebäudes, Grundstücks oder von Bargeld), die eine finanzielle Rendite erzielt oder anderweitig Vorteile bieten kann (vgl. Ismail et al. 2022), wird gemäß dem Stifter:innenwillen in der Regel dauerhaft ein gottgefälliger und wohlthätiger

³ Die Transliteration der arabischen Begriffe erfolgt in dieser Studie nach der Konvention der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Hierbei werden Personenbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form aufgeführt wie etwa bei *wāqif/wāqifa* wobei das angehängte „a“ auf die weibliche Form der Personenbezeichnung hinweist.

Zweck finanziert und das Eigentumsrecht zum dauerhaften Nutzen eines spirituellen Ziels gewidmet. So wird neben dem Wohltätigkeitsaspekt auch das Wohlgefallen Gottes erlangt (vgl. Kocaman 2019; vgl. Salama 2016: 200). Jeder Waqf verfolgt dabei einen eigenständigen Zweck, der durch den:die Stifter:in vorgegeben wird. In der Praxis nehmen islamische fromme Stiftungen folgende Funktionen ein:

- die Verteilung von Waqf-Erträgen in Form von Geld- oder Sachleistungen, um direkt oder indirekt bestimmte Begünstigte zu unterstützen,
- die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht der Angebots- und Nachfragerlogik des Marktes unterliegen, sondern stattdessen entweder unentgeltlich oder symbolisch durch Aufwandsentschädigung vergütet werden,
- die Förderung von Schul- und Berufsausbildung sowie das Betreiben von entsprechenden Institutionen, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der Begünstigten zu verbessern,
- die Unterhaltung oder finanzielle Förderung von Moscheen und anderen religiösen Institutionen, um die spirituellen Bedürfnisse der Begünstigten zu befriedigen (vgl. El Daly 2022: 19).

Das Spektrum der islamischen frommen Stiftungen reicht somit vom Bau und Unterhalt von Moscheen, Medresen, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, wie der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen) über Bildungsdienste, Gesundheitsfürsorge und Gehaltszahlungen an Gelehrte und Kultusangestellte bis hin zur finanziellen Unterstützung von Studierenden (vgl. ebd.: 19f.; vgl. Elger 2018).

5.2. Geschichte und Ursprung des Waqfs

Das Waqf-Wesen stellt eine alte, zivilgesellschaftliche Form der institutionalisierten Philanthropie dar, die im Laufe der Geschichte im gesamten arabischen und islamischen Raum über Jahrhunderte hinweg eine wichtige soziale, wirtschaftliche und politische Rolle spielte (vgl. El Daly 2022: 16). Seit dem zweiten Jahrzehnt des Islams ist der Waqf im islamischen Recht (*šarī'a*)⁴ anerkannt und wurde stetig weiterentwickelt (vgl. Khan & Jareen 2015: 183). Während islamische Rechtsgelehrte theologisch begründen, dass Auqāf aus der Religion heraus entstanden sind und nicht vor der

⁴ insbesondere im muslimischen Familienrecht. Es bestehen jedoch auch Beziehungen zu anderen Bereichen des islamischen Rechts wie dem Erbrecht, Testamenten, Schenkungen und Ehe (vgl. Khan & Jareen 2015: 187).

Entstehung des Islams existierten, zeigt ein historischer Zugang ein anderes Bild. Tatsächlich waren Stiftungen im vorislamischen Arabien bereits etabliert und der Waqf von ihnen abgeleitet.

5.2.1. Theologischer Zugang

Der Erfolg des Waqf-Systems liegt an erster Stelle in den religiösen Motiven der Stifter:innen, die durch wohlthätiges Handeln Gottes Wohlwollen erlangen wollen. Theologisch deutet der Koran zwar in mehreren Versen die Notwendigkeit von islamischen Stiftungen an, einen ausdrücklichen Beleg oder das Aufführen des Wortes an sich liefert er nicht (vgl. Islamportal 2022). Vielmehr hat die Institution der islamischen frommen Stiftung durch Hadithe⁵ Legitimation erlangt und geht somit direkt auf die Überlieferungen der authentischen Aussprüche und Handlungen des Propheten Muhammad und seiner Anhänger zurück (vgl. Aslan et al. 2015: 125, 130).

Dabei wird die islamische Stiftungstradition auf primär zwei weitverbreitete Hadithe zurückgeführt, welche aus dem 8. Jahrhundert n. Chr. stammen. Das erste Hadith geht auf die Überlieferungen Ibn `Umars (gest. 693) zurück (vgl. Islamportal Österreich 2022). Dieser erwarb in Khaibar ein sehr wertvolles Grundstück und fragte den Propheten, was er mit diesem Land machen solle.

Er sagte: O Gesandter Allahs, ich habe ein Stück Land in Khaibar erworben. Nie habe ich etwas erworben, das mir wertvoller als dieses Stück Land ist. Wozu rätst du mir? Er erwiderte: Wenn du willst, kannst du den Grund und Boden stiften und den Ertrag davon als Almosen geben. `Umar stiftete den Grund und Boden davon, mit der Bedingung, dass dieser weder verkauft noch gekauft noch beerbt noch verschenkt werden darf. `Umar stiftete es dann für die Armen, die Verwandten, die Sklaven, für solche auf dem Weg Allahs, die Reisenden, deren Reisevorräte zu Ende waren, und für die Gäste [...]. (Sahih Muslim, Kapitel 25/Hadithnr. 3085 zitiert nach Islamische Datenbank).

Das zweite Hadith bezieht sich auf die kanonische sunnitische Hadith-Sammlung von Muslim b. al-Ḥaǧǧāǧ (gest. 875) und ist als *ṣawāb ba'd al-wafāt* bekannt, d. h. gute Taten nach dem Tod. In diesem Bericht soll Muhammad gesagt haben, dass, wenn ein Mensch stirbt, nur drei seiner Taten überdauern werden: „[...] fortwährende Almosen, nützliches Wissen und Nachwuchs, welches [sic] für ihn betet.“ (Islamportal Österreich 2022; Sahih-i Müslim, 25/1070 zitiert nach Dawoud 2022: 12).

Zusammengenommen offenbaren die beiden aufgeführten Hadith-Aussagen den strukturellen Aufbau eines islamischen Waqfs und geben Auskunft über seinen rechtlichen Rahmen. Das erste Hadith macht deutlich, dass das Eigentum eines Waqfs – das Stiftungskapital –, nach dem Stiften

⁵ Gesammelte Überlieferung der Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammads sowie der Aussprüche und Handlungen Dritter.

weder verkauft noch anderweitig veräußert werden kann. Es kommt zu einer grundsätzlichen Veränderung des Charakters des gestifteten Vermögens. Das Eigentum wechselt von einer handelsberechtigten Person zu Gott, mit dem nicht gehandelt werden kann. Während das Stiftungskapital somit nicht mehr übertragen werden kann, können Begünstigte vom Nutzungsrecht, d.h. dem jährlichen Ertrag des Stiftungskapitals profitieren. Die zweite Aussage hat weitere Auswirkungen: Mit der Einrichtung eines Waqfs können alle drei genannten gute Taten in einer Institution vereint werden. Ein vollständiger Waqf, in türkischer Tradition auch *külliye* genannt, hat eine Moschee in seinem Zentrum. Jedes Mal, wenn ein:e Muslim:in in der vor Witterungseinflüssen geschützten Moschee betet, wird die gute Tat – der *şawāb* – zwischen dem Betenden und dem:der Gründer:in des Waqfs, der:die die Moschee errichten ließ, aufgeteilt. Dies ist eine fortwährende Wohltätigkeit, die über Jahrhunderte andauern kann. Darüber hinaus gibt es in einer *külliye* eine Schule oder Hochschule – die Medrese. Schüler:innen und Lehrende werden durch eine öffentlichen Küche des Waqfs mit zwei Mahlzeiten pro Tag gepflegt. Auch dies ist eine fortwährende Wohltätigkeit auf Dauer. Das nützliche Wissen, das in der Schule/der Hochschule erzeugt und verbreitet wird, ist ebenfalls *şawāb* – eine gute Tat auf Ewigkeit. Die dritte gute Tat entsteht dadurch, dass die Betreuung all dieser Aktivitäten einem Nachkommen anvertraut wird. Dieser Nachkomme soll auch für den:die Stifter:in beten, und durch diese:n lebt die gute Tat fort. Kurzum, der Waqf bietet alle drei guten Taten, nämlich fortlaufende Wohltätigkeit, nützliches Wissen und einen frommen Nachkommen, in ein und derselben Institution.

Im Vergleich zum Christentum, in dem man glaubt, dass Jesus Christus und in seiner Vollmacht die Kirche die Macht haben, Sünden zu vergeben, heißt es im Koran in Sure Al-An‘ām (VI:70): „Und verweis auf den Koran (w. auf ihn) (mit seiner Ankündigung des Gerichts, wonach man darauf gefaßt sein muß) daß einer (der gefrevelt hat, dereinst) verpfändet (?) wird für das, was er (in seinem Erdenleben an Sünden) begangen hat. Er hat dann außer Gott weder Freund noch Fürsprecher“ (Übersetzung: Paret 1979). Derselbe Gedanke wird in Sure Fāṭir (XXXV:18) wiederholt, wonach „keiner (...) die Last eines anderen tragen“ wird (Übersetzung: ebd.). Die Implikation dieser Verse ist deutlich: In Ermangelung eines Fürsprechers erweist sich der Waqf als *ein* Instrument, mit dem einer:einem Muslim:in dessen Sünden vergeben werden können. Wenn der:die Stifter:in einen Waqf mit soliden Finanzen gründet, können seine bzw. ihre guten Taten, die sich sogar nach dem Tod ansammeln, dessen Seele vor dem Höllenfeuer retten, so die theologische Vorstellung. Es gibt also Hoffnung für Sünder:innen im Islam durch den Waqf.

5.2.2. Historischer Zugang

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Prophet Muhammad über die vorislamischen Grundlagen des Stiftungswesens in Mesopotamien und Ägypten gut informiert war, da er vor seinem Prophetentum als Händler häufig von Mekka in das heutige Syrien reiste. Die genauen historischen Inspirationsquellen und Ursprünge des islamischen Stiftungswesens sind partiell ungeklärt. Inschriftliche Quellen belegen, dass Stiftungen im vorislamischen Arabien bereits gängige Praxis waren (Islamportal Österreich 2022). Hennigan geht davon aus, dass der islamische Waqf aller Wahrscheinlichkeit nach aus den römischen, byzantinischen, persischen sowie jüdischen Traditionen und Institutionen hervorgegangen ist (vgl. Hennigan 2004).

In der frühislamischen Epoche wurde unter dem Begriff Waqf zunächst lediglich der unveräußerliche und vererbte Teil der Kriegsbeute wie z.B. Ländereien aus Eroberungsfeldzügen verstanden, welcher wesentlich zur Mitfinanzierung muslimischer Eroberungen beitrug. Diese Feldzüge „erwirtschafteten für den jungen islamischen Staat weitere Einnahmen, die sich vorwiegend aus dem Fruchtgenuss der Stiftungsländereien und -immobilien zusammensetzten“ (Aslan et al. 2015: 129). Nach Abzug für Krieger:innen, die für die Sache Gottes kämpften, und den Propheten, wurde der übriggebliebene Anteil aus erwirtschafteten Einnahmen für die Bedürfnisse der Umma⁶ – insbesondere der Armen, der Waisen, der Verwandten des Propheten verwendet. Gleichzeitig konnten so, gemeinsam mit eingezogenen Steuern, Waffen, Pferde und Kamele für weitere Eroberungsfeldzüge finanziert und das junge islamische Staatswesen aufgebaut werden. Historiker:innen gehen davon aus, dass mit der islamischen Expansion und dem damit einhergehenden neuen Wirtschaftssystem die jungen islamischen Staaten ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr in der Lage waren, öffentliche Güter und Sozialleistungen innerhalb der Gesellschaft bereitzustellen. So wurden islamische fromme Stiftungen mit diesen Aufgaben betraut (vgl. Aslan et al. 2015: 130). Islamische fromme Stiftungen übernahmen somit überwiegend soziale Dienstleistungen für die Gesellschaft, die heutzutage vom Sozialstaat geleistet werden (vgl. Bulut & Korkut 2022: 94). Aslan et al. sprechen in diesem Zusammenhang von einer Symbiose zwischen dem jungen islamischen Staat und wohlhabenden Bürger:innen, die gemeinsam dem islamischen Waqf-Wesen zur Erfolgsgeschichte verholfen haben: „Den Stiftern ersparte sie Steuern und Landkonfiszierungen, der expandierende islamische Staat konnte im Gegenzug den Aufbau von Infrastruktur und Bildungswesen in den neu eroberten Gebieten an Stiftungen abgeben und sich auf weitere Eroberungen konzentrieren“ (ebd.: 129). So entgingen dem Staat zwar Steuereinnahmen,

⁶ Umma bezeichnet im Islam die Gemeinschaft aller Muslim:innen.

doch wurde dies in Kauf genommen, da die Stiftungen durch die Übernahme wichtiger wohltätiger und sozial-karitativer Aufgaben zur Stabilisierung des Staates beitrugen und die Finanzierung der religiösen Infrastruktur übernahmen. Dies wird durch die Haushaltsstudien von Barkan sowie Genç und Özvar gestützt, die deutlich zeigen, dass sich die Ausgaben der osmanischen Regierung in erster Linie auf das Militär konzentrierten und Gesundheit, Bildung und andere Dienstleistungen den privat finanzierten Auqāf überließen (vgl. Barkan 1953; vgl. Özvar & Genç 2006). Mit der Verbreitung des Islams stieg somit auch die Anzahl an Auqāf stetig an, was als wesentlicher Faktor für den Erfolg des Waqf-Wesens angesehen werden kann (vgl. Aslan et al. 2015: 131).

Historisch betrachtet kann in einem engeren Sinn von einem islamischen Stiftungsrecht erst mit der Systematisierung des islamischen Rechts, des *fiqh*, ab dem 9. Jahrhundert gesprochen werden (vgl. Strachwitz 2013: 146). Damit einhergehend entwickelt sich das Waqf-Wesen in den islamischen Gesellschaften rund um das Mittelmeer zur vorherrschenden Form der Philanthropie. Am stärksten ausgeprägt waren islamische Stiftungen im Osmanischen Reich. Die Osmanen institutionalisierten den Waqf, sodass nicht nur Eliten, sondern auch gewöhnliche Bürger:innen Auqāf errichteten (vgl. Bulut & Korkut 2022: 93). Aber auch in anderen Regionen des islamischen Raums galten Auqāf als ein fester Bestandteil des muslimischen Lebens (vgl. Kogelmann 2009: 233). Über den Einfluss der institutionellen Prototypen auf das islamische Stiftungsrecht wird nach wie vor viel diskutiert.

5.2.3. Der Vergleich mit der europäischen Tradition

Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass sich das islamische Waqf-Recht im Kern ebenso wie das europäische Stiftungsrecht auf den Codex Justinianus des 6. Jahrhunderts zurückführen lässt und im 8. oder 9. Jahrhundert systematisiert wurde.

„Der Codex Justinianus, wie er genannt wurde, äußert sich detailliert zum Stiftungswesen und definiert insbesondere *piae causae* als zentrale Ziele einer Stiftung. ‚*Piae Causae*‘, wörtlich fromme Zwecke, wird [sic] als Ausdruck der ontologischen Gottesbeziehung des Menschen dem Stiftungshandeln zugrunde gelegt und umfasst eine breite Palette von Zielen, die der gläubige Mensch zur Erlangung des ewigen Heils verfolgen soll: neben der Verherrlichung Gottes besonders die Sorge um Menschen, die der Hilfe ihrer Mitmenschen bedürfen. Dieses Ziel des Stiftens wurde zum Wesensgehalt des christlichen ebenso wie des muslimischen Stiftungswesens [...]“ (Strachwitz 2013: 145).

Dieses Konzept islamisch institutionalisierter Philanthropie konnte sich ausbreiten (vgl. Islamportal Österreich 2022).

Von ihrer Grundstruktur her ähneln Auqāf verblüffend den Stiftungen, wie sie nach europäischer Tradition und deutschem Recht verstanden werden. Tatsächlich vertrat erstmalig die Rechtswissenschaftlerin Ann Van Wynen Thomas (1949) die These, dass die im Zusammenhang mit den Kreuzzügen aus Palästina zurückkehrenden Christ:innen Wissen über Auqāf in das christliche Europa mitbrachten und ein europäisches Stiftungswesen begründeten. George Makdisi (1970; 1981) griff diese These auf und integrierte die Idee der europäischen Stiftungsgründung auf der Grundlage des islamischen Waqfs in seine umfassendere Argumentation zur Übertragung höherer Bildungseinrichtungen vom Islam auf das Christentum (vgl. Adam 2020: 57). Diese Annahmen fanden allerdings nur bedingt Zustimmung. Mehrheitlich werden von amerikanischen und europäischen Philanthropieforscher:innen diese Thesen nicht übernommen (vgl. Borgolte 2014a: 272). Vielmehr wurde auf eine deutlich längere Stiftungstradition verwiesen (vgl. Strachwitz 1996: 90).

Borgolte und Strachwitz weisen zu Recht auf eine sehr lange Geschichte philanthropischer Stiftungen hin, die bis ins alte Ägypten, den Iran und die römisch-byzantinischen Reiche zurückreicht. Dies ist zwar richtig, aber es ist anzunehmen, dass diese Tradition aufgrund der geografischen Nähe zunächst direkt von den Muslim:innen übernommen und dann in das islamische Recht integriert wurde.⁷ Die amerikanische Historikerin für Rechtsvergleiche, Monica Gaudiosi, zeigte auf, dass die Idee anschließend von den Europäer:innen (Engländer:innen) während der Kreuzzüge übernommen wurde (vgl. Gaudiosi 1988). Im Gegensatz zu der christlichen Tradition des Stiftens, die stärker auf Zuwendungen für die Kirche ausgerichtet war, baut die islamische Tradition des Stiftens verstärkt auf dem Akt der Schaffung neuer, eigenständiger Rechtspersonen auf. Es kann daher nicht vollends ausgeschlossen werden, dass die Kontakte mit den islamischen Gesellschaften den Christ:innen die Möglichkeit boten, sich mit der Institution der Stiftung in ihrer islamischen Ausprägung vertraut zu machen und dass auf diese Weise Einflüsse in das heutige europäische Verständnis einer Stiftung eingeflossen sind (vgl. Adam 2020: 61).

5.3. Erscheinungsformen

Grundsätzlich wird bei Auqāf zwischen der religiösen gemeinnützigen Stiftung (Waqf *ḥairī*, pl. Auqāf *ḥairīya*), die sich für wohltätige Zwecke einsetzt (öffentliche Einrichtungen, Waisenhäuser, Wasserleitungen, Brücken, Moscheen, Schulen etc.), und der Personen- oder Familienstiftung (Waqf *ahlī*, pl. Auqāf *ahlīya*) unterschiedet. Die Unterscheidung bezieht sich lediglich auf den Zweck der

⁷ Zu den Einzelheiten, wie die Muslime die römisch-byzantinische Philanthropie adaptierten und wie sich Letztere in der islamischen Welt entwickelte, siehe Çizakça 2021.

Stiftung. Das islamische Recht unterscheidet nicht zwischen beiden Formen, da auch die Familienstiftung als gottgefälliger, wohltätiger Endzweck angesehen wird (vgl. Aslan et al. 2015: 128). Über Jahrhunderte stifteten insbesondere herrschende Staatsoberhäupter, Befehlshabende, hochrangige Amtstragende sowie Angehörige privilegierter Gruppen Moscheen, Schulen, Hospize, Mausoleen, Unterkünfte, Waisenhäuser, Wasserbrunnen und diverse öffentliche Einrichtungen oder Vermögenswerte für soziale, wohltätige und bildungsnahe Zwecke. Auch Angehörige weniger privilegierter Milieus stifteten seit Beginn der Systematisierung institutioneller islamischer Philanthropie regelmäßig ihren Besitz für wohltätige Zwecke. Islamische fromme Stiftungen haben so, in den vom Islam geprägten Regionen, jahrhundertlang weitgehend unabhängig von staatlicher Einflussnahme und in allen gesellschaftlichen Schichten wichtige gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Aufgaben in der Gesellschaft wahrgenommen. Sie können als eine der größten Errungenschaften der islamischen Zivilisation angesehen werden und stellen eine tragende Säule der sozialen Versorgung, des Gemeinwohls sowie der Stärkung der ökonomischen Sicherheit dar (vgl. Borgolte 2014b: 37).

Träger von Moscheen bilden unter dem Auqāf *ḥairīya* die verbreitetste Art von Stiftungen im Islam. Als eine der ersten Auqāf der islamischen Tradition wird die große Moschee in Mekka genannt (*al-Ka'ba*), die laut Koran [2:127] von dem Propheten Ibrahim und seinem Sohn Ismail errichtet wurde. Auch der Prophet Muhammad soll in Medina eine Moschee als Waqf für alle Muslim:innen gegründet haben (vgl. Kahf 2001: 1). Seine Stiftung wurde von den Prophetengefährten getragen und ging in den nachfolgenden Generationen in die Zuständigkeit des Staates über. „Für diesen Zweck wurde die erste staatlich organisierte Stiftungsbehörde mit erstmaligem Stiftungsverzeichnis in Ägypten unter der Herrschaft von Hišām ibn ‘Abdel-Malik in der Umayyadenzeit [661 bis 750 n. Chr.] gegründet“ (Salama 2016: 193). Personen- oder Familienstiftungen, die zugunsten von Verwandten, Nachkommen oder Klienten des Stifters bzw. der Stifterin gegründet wurden, ähneln dem Konzept der Familienstiftungen nach deutschem Stiftungsrecht. Ziel eines Waqfs *ahlī* ist es, Vermögen für künftige Generationen der stiftenden Person zu sichern und so dauerhaft Interessen der Familie zu fördern (vgl. Kahf 2001: 1). Während der karitative Waqf *ḥairī* historisch gesehen der Familienstiftung vorausgeht, ist diese inzwischen die am weitesten verbreitete Form des islamischen Stiftungswesens (vgl. Islamportal Österreich 2022). Auf der einen Seite verkörpern Auqāf somit die muslimische Wohlfahrt und die Sicherstellung des Gemeinwohles, gegründet auf religiösen Vorgaben und Motive; auf der anderen Seite stellen sie auch eine legale Möglichkeit dar, das rigide islamische Erbrecht zu umgehen und einen Waqf für einen privaten Zweck, z.B. zugunsten der eigenen Nachkommenschaft zu gründen (vgl. Borgolte 2014b: 36 f.). Das zentrale Motiv ist hierbei wirtschaftlicher Natur: Vermögen wird abgesichert und kann sich vermehren. Die Stifter:innen

haben die Möglichkeit, eine Fragmentierung des Besitzes zu verhindern und die Kontrolle über das eigene Vermögen auch nach dem Tod sicherzustellen (vgl. Aslan et al. 2015: 130).⁸ Zwischen beiden Stiftungsarten gibt es verschiedene Zwischenformen, bei denen sich Gemeinnützigkeit und privater Zweck in abweichenden Anteilsverhältnissen bedingen. So können Stifter:innen bspw. festlegen, dass ein definierter Anteil der Stiftungserlöse an Bedürftige vergeben wird und der Rest an eigene Familienmitglieder und Erben fließt (vgl. Islamportal Österreich 2022).

5.4. Rechtlicher Rahmen

Die frühen Rechtsgelehrten stritten über die Legitimation von islamischen frommen Stiftungen aufgrund der widersprechenden Überlieferungen zunächst hinsichtlich der Frage, wer als Erster wie, wo und was gestiftet hatte. Innerhalb der hanafitischen Rechtsschule⁹ setzten sich letztendlich liberale Ansichten durch, und stiftungsähnliche Institutionen wurden unter dem Begriff Waqf zusammengefasst und in das islamische Recht integriert. Aufgrund der großen Verbreitung des Islams und des Waqf-Wesens entwickelten sich örtlich unterschiedliche Stiftungsausformungen sowie teils abweichende Rechts- und Verwaltungspraktiken (vgl. Aslan et al. 2015: 127).

Grundsätzlich wird ein Waqf errichtet, „indem eine Person einen Teil ihres Besitzes für unveräußerlich erklärt und Personen oder öffentliche Einrichtungen als Begünstigte einsetzt, die berechtigt sind, die Gewinne der Stiftung abzuschöpfen“ (ebd.: 128). Eine islamische fromme Stiftung kann in der Regel nicht mehr aufgelöst werden. Im Folgenden werden spezifische Voraussetzungen für Stifter:innen, Stiftungszweck, Treuhänder:innen und dem Stiftungsgut sowie dem Stiftungsvermögen aufgeführt.

5.4.1. Stifter:in

Grundsätzlich bedarf es zur Gründung eines Waqfs zunächst eines Stifters bzw. einer Stifterin (*wāqif/wāqifa*). Um als *wāqif:a* infrage zu kommen, müssen spezifische Bedingungen erfüllt werden. Zentral zählt hierzu die Geschäfts- und die Finanzfähigkeit, um gute finanzielle Entscheidungen zur Verbesserung des finanziellen Wohlergehens treffen zu können. Eine Geschäftsfähigkeit ist nach islamischem Stiftungsrecht gegeben, wenn folgende Eigenschaften erfüllt werden:

⁸ Dem entsprach in Deutschland im 19. und frühen 20. Jahrhundert das Rechtsinstitut des Fideikommiss, das durch die Verfassung von 1919 beseitigt wurde. Geblieben ist die in Deutschland nicht sehr häufige Form der Familienstiftung.

⁹ Die Hanafiten sind eine der vier Rechtsschulen (Maḏāhib) des sunnitischen Islams (vgl. Müller 2018).

- Vernunft,
- Entscheidungsfreiheit,
- Geschlechtsreife,
- Keine Entmündigung aufgrund von Verschwendungssucht oder Leichtgläubigkeit sowie
- Grundsätzliche Freiheit (vgl. Salama 2016).

Im Umkehrschluss bedeutet dies nach islamischem Stiftungsrecht, dass Auqāf nicht von Menschen mit geistiger Behinderung oder eingeschränkter Sinneswahrnehmung (bspw. Suchtkranken), Naiven oder Entmündigten, Kindern vor der Geschlechtsreife oder von unter Zwang stehenden Personen gegründet werden dürfen. Darüber hinaus darf die:der *wāqif:a* nicht verschuldet oder todkrank sein und muss das volle Verfügungsrecht über das zu stiftende Vermögen besitzen. Nicht-Muslim:innen ist das Gründen einer islamischen frommen Stiftung grundsätzlich gestattet (vgl. Mughniyya 2020, vgl. Islamportal Österreich 2022).

5.4.2. Errichtung und Stiftungszweck

Erfüllt ein:e Stifter:in diese Voraussetzungen, bedarf es des Weiteren eines von ihr oder ihm benannten Zwecks bzw. der Benennung einer spezifischen Gruppe von Personen oder öffentlichen Einrichtungen als Begünstigte. Mit der Absichtserklärung (*nīya*) "*waqaftu*" (Ich gründete einen Waqf) oder dem eigentlichen Akt der Gründung ohne vorherige Verlautbarung, bspw. dem Bauen einer Moschee, wird die Stiftung errichtet (Mughniyya 2020). Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird der verfolgte Zweck in der Regel in einer schriftlichen Urkunde (*waqfiya*)¹⁰ — einer Stiftungssatzung i.S. eines niedergelegten Regelwerks — festgehalten und von einem:einer Richter:in (*qāḍī/ qāḍīya*) beglaubigt (vgl. Islamportal Österreich 2022). Der Stiftungszweck kann frei gewählt werden. Historisch standen wie aufgeführt jedoch gemeinnützige Zwecke im Vordergrund. Inzwischen gibt es jedoch mehr privatnützige Auqāf, die nach islamischem Recht auch als gottgefällig angesehen werden.

Die islamischen Rechtsschulen stimmen überwiegend darin überein, dass es zur Gründung keiner Zustimmung bzw. Annahme durch die Begünstigten bedarf. Lediglich in Bezug auf Auqāf zugunsten bestimmter Personen bzw. Gruppen gibt es dazu gegensätzliche Auffassungen. Während einige Rechtsschulen die Position vertreten, dass die Zustimmung seitens der rechtsfähigen bestimmten Begünstigten keine Voraussetzung für die Gültigkeit einer Stiftung darstellt, vergleichen andere die

¹⁰ Im Osmanischen auch vakifname genannt.

Gründung eines Waqfs zugunsten bestimmter Personen bzw. Gruppen mit einer Schenkung und leiten daraus die Unerlässlichkeit der Zustimmung der Begünstigten ab. Nach dieser Auffassung müssen die Begünstigten anwesend und identifizierbar sein (vgl. Salama 2016: 196).

5.4.3. Stiftungsorganisation

Zur Verwaltung einer islamischen frommen Stiftung bedarf es eines Treuhänders bzw. einer Treuhänderin (*mutawallī/mutawallīya*). Diese:r wird von dem:der *wāqif:a* ernannt und beauftragt, für die Umsetzung des Stiftungsvertrags Sorge zu tragen. Somit ist der:die Treuhänder:in dem:der *wāqif:a* gegenüber rechenschaftspflichtig. Wenn Treuhänder:innen ihren Aufgaben nicht gerecht werden, können sie lediglich von den Stifter:innen abgesetzt werden. Als einzige Ausnahme gilt der Fall einer Ernennung durch einen:eine Richter:in. Diese:r ist befugt, eine:n von ihm/ihr eingesetzten *mutawallī/mutawallīya* auszutauschen (vgl. Salama 2016: 201). Zu dem Aufgabenbereich des Treuhänders / der Treuhänderin gehören die Einhaltung der Stiftungsbedingungen und die Vermögensverwaltung. Für diese administrativen Tätigkeiten steht dem:der *mutawallī/mutawallīya* eine Vergütung zu, die aus dem Stiftungsvermögen bezahlt wird (vgl. Echter & Mattes 2017: 8 f.). Der:die Stifter:in ist nach den Rechtsschulen der hanafitischen, hanbalitischen und schafiitischen Lehre berechtigt, sich selbst zu Lebzeiten als Treuhänder:in einzusetzen (vgl. Islamportal Österreich 2022). Als Grundvoraussetzung eines Treuhänders bzw. einer Treuhänderin gelten auch hier Vernunft und Geschlechtsreife. Darüber hinaus muss der:die *mutawallī/mutawallīya* rechtschaffen sein, die Fähigkeit zur Übernahme der Stiftungsaufgaben besitzen und muslimischen Glaubens sein. Hinsichtlich des Glaubens streiten sich die Rechtsschulen. Einigkeit unter den Gelehrten besteht darüber, dass der/die Treuhänder:in im Besitz ihrer geistigen Kräfte, geschlechtsreif sowie handlungs- und vertragsfähig sein muss. Je nach Rechtsschule bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen in Hinblick auf weitere Voraussetzungen, die teilweise als optional oder als bevorzugtes Merkmal eines:einer *mutawallī/mutawallīya* angesehen werden. So können bspw. nach der Rechtsschule der Hanafiten auch nicht Nichtmuslim:innen als Treuhänder:innen eingesetzt werden (vgl. Salama 2016: 201).

5.4.4. Stiftungskapital

Zur Realisierung des niedergeschriebenen Zwecks bedarf es eines Stiftungsvermögens. Immobilien oder Grundstücke wurden dabei lange Zeit als ideales Stiftungskapital eines Waqfs angesehen,¹¹

¹¹ Historisch lassen sich jedoch immer wieder Ausnahmen beobachten, wie bspw. Geldstiftungen (vgl. Aslan et al. 2015: 128; Çizakça 2000).

heute jedoch nicht mehr. Das Vermögen muss spezifische Eigenschaften erfüllen: Zunächst hat es ein wirtschaftliches Gut zu sein, welches Schuldansprüche begründen kann. Darüber hinaus muss das Vermögen definierbar sein und sich im tatsächlichen Privateigentum des Stifters / der Stifterin befinden (vgl. Salama 2016: 200). Vermögen aus Staatskassen werden nach traditionellem islamischem Recht als Stiftungsgut nicht anerkannt. Heute sind vom Staat eingerichtete Auqāf jedoch weit verbreitet (vgl. Aslan et al. 2015: 128). Gestiftete Objekte stellen unbewegliche oder bewegliche Güter dar, die der Stiftung übergeben werden und in ihr unveräußerlich weder verkauft noch verschenkt oder vererbt werden können. Mit der Übergabe des Stiftungsvermögens wird die Stiftung zu einem eigenständigen Subjekt, das für alle Zeiten im Eigentum Gottes und des zu erfüllenden Zweckes steht.¹² Das Stiftungskapital wird zugleich unwiderruflich von jeglichem Geschäftsverkehr ausgeschlossen (vgl. Islamportal Österreich 2022). Lediglich das Austauschen gegen anderes Eigentum oder Geld gilt als legitim, sofern dieser Tausch eine Verbesserung der Bedingungen für die Begünstigten darstellt (vgl. Borgolte 2014b: 37). „Bezüglich der Stiftung von Geldern und Verbrauchsgütern findet man unterschiedliche Ansichten innerhalb der Rechtsschulen [...]“ (Salama 2016: 200). Mit der Übergabe des Besitzes gibt die:der Stifter:in ihre Verfügungsgewalt über das eigene Eigentum auf und führt dieses dem Besitz Gottes zu. Die Mehrheit der Gelehrten vertritt die Ansicht, dass der Besitzanspruch des Stifters bzw. der Stifterin mit der Stiftung erlischt. Auch eine zeitliche Befristung der Stiftung wird von den Rechtsschulen in der Regel nicht akzeptiert. Andere Gelehrte gehen von einer gewissen Unverbindlichkeit der Stiftungen aus oder halten Rücktrittsrechte bzw. die Verknüpfung der Stiftung an spezifische Bedingungen als legitim. Demnach kann der:die Stifter:in zu jeder Zeit oder im Falle der Nichterfüllung sein:ihr „gestiftetes Vermögen zurücknehmen und darüber beliebig verfügen, es sei denn, die Stiftung wurde durch einen Richter bzw. Verantwortlichen bestätigt oder in Form eines Testaments bestimmt“ (vgl. ebd.: 196).

5.4.5. Stiftungsvermögen

Wirtschaftliche Erträge aus dem Stiftungsvermögen finanzieren die Tätigkeiten bzw. den Zweck des Waqfs. So generiert die islamische fromme Stiftung zusätzliches Vermögen und sichert der Institution fortlaufend die Möglichkeit, ihre stiftungsrelevanten Aufgaben zu erfüllen. Zwar sind die durch den Waqf geneierten Einnahmen und somit das Stiftungsvermögen nach islamischem Recht in der Regel von Steuern befreit und aufgrund seines wohltätigen Zwecks vor Konfiszierung durch den Staat oder Herrschenden geschützt (vgl. Aslan et al. 2015: 130), doch muss dieses, sofern es nicht

¹² Dies entspricht genau der altchristlichen Auffassung vom Eigentum an einem Stiftungsvermögen. Die heute gern angenommene Eigentümerlosigkeit der Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine Erfindung des späten 19. Jahrhunderts.

unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend angelegt werden, um die Dauerhaftigkeit des Waqfs sicherzustellen. Die Verwendung und der Erhalt des Stiftungsvermögens unterliegen jedoch dem islamischen Recht und müssen mit der islamischen Glaubenslehre konform sein (vgl. Echter & Mattes 2017: 8f.).

Ein wesentlicher Grundsatz der islamischen Glaubenslehre schreibt vor, dass das Bankenwesen und Investitionen nicht spekulativer Natur sein, keine vertraglichen Unsicherheiten beinhalten und nicht auf Zinszahlungen ausgerichtet sein dürfen, da Zinsen aus ökonomischer, sozialer und ethischer Sicht als schädlich für die Gesellschaft betrachtet werden. „Durch Zins [...] werden Personen zwangsläufig in den Ruin getrieben. Das Zinswesen wird als direktes Instrument der Macht wahrgenommen, das zum Ziel hat, Abhängigkeiten zu generieren“ (Leins 2010: 69). Gläubige, die Zinsen nehmen, so die islamische Auffassung, vermehren ihr Vermögen durch den Besitz von Schuldnern, wodurch Reiche noch reicher und Arme immer ärmer werden. Elementare Grundlage der islamischen Wirtschaftsordnung ist daher das *ribā*- bzw. Zinsverbot.¹³ Das Zinsverbot beruht auf verschiedenen Versen des Korans sowie der Prophetenüberlieferung und Interpretationen verschiedener Rechtsgelehrter. Durch die Überlieferungen fällt eine einheitliche Darstellung, was unter *ribā* zu verstehen ist, oftmals schwer. Die Quellen bieten einen vielfältigen Interpretationsraum, sodass Theoretiker:innen der islamischen Wirtschaftsordnung und Befürworter:innen eines generellen Zinsverbots der Auffassung sind, dass das *ribā*-Verbot auch auf das moderne Wirtschaftssystem auszudehnen sei, während Vertreter:innen einer liberalen Interpretation das Zinsverbot nur auf bestimmte Darlehen anwenden würden (vgl. El Maghraoui 2010: 22). Solche Debatten entstehen, da die Diskutanten das Wesen des islamischen Finanzwesens verfehlen und sich stattdessen auf die Details der Zinsen konzentrieren. Das Wesen des islamischen Finanzwesens ist vielmehr die Aufteilung von Risiken, Gewinnen und Verlusten zwischen dem:der Kreditgeber:in und dem:der Kreditnehmer:in. Zinsen sind verboten, weil sie dazu führen können, dass das Risiko auf den:die Kreditnehmerin abgewälzt, also die Risikoteilung zwischen den Parteien ignoriert wird.

Die islamische Wirtschaftsethik gibt somit einen groben Handlungsrahmen hinsichtlich wirtschaftlicher Investitionen vor, die es zum Erhalt und zur Erweiterung des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen gilt. Nach strengem islamischen Recht sind lediglich Renditen akzeptabel, die durch Handel oder Investitionen in ein bestimmtes Produkt erzielt wurden. Dazu gehören sowohl Handelsfinanzierungen, Risikokapitalausreichungen, Vermietungen, Leasing oder Rohstoffhandel

¹³ In der Literatur wird das Wort *ribā* häufig mit „Zins“ oder „Wucher“ übersetzt, wodurch der exakte Inhalt des Begriffes jedoch nicht wiedergegeben werden kann. Einige Autoren weisen darauf hin, dass *ribā* nicht in eine andere Sprache übersetzt werden kann (vgl. El Maghraoui 2010: 23).

als auch Dividenden auf Aktien privater und öffentlicher Unternehmen, die nach islamischem Recht nicht als Zinsen gelten, da Aktionäre hierauf kein bindendes Recht haben (vgl. Paul 2010: 72). Dabei gilt es des Weiteren zu berücksichtigen, dass die Zusammenarbeit mit moralisch verwerflichen Wirtschaftsbranchen zu vermeiden ist. So ist es nicht gestattet, Geschäfte zu tätigen, die mit Alkohol, Schweinefleisch, Drogen, Pornographie oder Waffen in Zusammenhang stehen. Dieses Verbot basiert auf der Argumentation der Rechtsgelehrten, die aus dem göttlichen Verbot des Konsumierens dieser Produkte ein Handelsverbot ableiten (vgl. Leins 2010: 72).

5.5. Finanzierungsmöglichkeiten

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, bedarf es zum erfolgreichen Erhalt eines Waqfs einer solide fortlaufenden Finanzierung, die durch wirtschaftliche Erträge aus dem Stiftungskapital erzielt wird. In der langen Geschichte der islamischen frommen Stiftung haben sich daher unterschiedliche Finanzierungsformen etabliert.

5.5.1. Immobilien-Waqf

In den Städten wurde die Frage der fortlaufenden Finanzierung in der Regel durch den Bau einer Markthalle neben dem Waqf gelöst. Die von den Ladenbesitzer:innen gezahlten Mieten fielen dem Waqf zu und lösten das Problem einer dauerhaften soliden Finanzierung. In ländlichen Gebieten hingegen wurden landwirtschaftliche Flächen gestiftet, die in der Regel in Teilpacht bewirtschaftet wurden und deren Einnahmen den islamischen frommen Stiftungen zugutekamen. Solche Auqāf, die mit städtischem oder ländlichem Grundbesitz gegründet wurden, werden als Immobilien-Auqāf bezeichnet. Ihr Nachteil sind die anfänglich hohen Kosten und ein relativ hohes Grundstockvermögen. So war die Stiftung eines kompletten Immobilien-Waqfs mit der Gründung einer kleinen Stadt vergleichbar und somit eine sehr teure Angelegenheit. Grundbesitz-Auqāf, insbesondere in Städten, waren zudem anfällig für Naturkatastrophen und Feuergefahren. Wenn eine Katastrophe eintrat, wurde das Vermögen der Auqāf oftmals vollständig zerstört, und die wohltätige Tätigkeit kam zum Erliegen.

Die Lösung wurde in den so genannten *icareteyn* Auqāf gefunden, bei denen die Mieter:innen aufgefordert wurden, ihre Läden selbst in Stand zu halten, diese zu reparieren und trotzdem weiterhin ihre üblichen Mieten zu zahlen. Als Ausgleich für ihre Investitionen wurden ihnen

langfristige Pachtverträge gewährt.¹⁴ Die *icareteyn*-Regelung brachte jedoch eine Reihe schwerwiegender Nachteile mit sich:

- Erstens war der genaue Zeitraum der langfristigen Pacht oftmals unklar.
- Zweitens tendierte die jährliche Miete, die die Mieter:innen weiterhin zahlten, auf lange Sicht dazu, unter die in der Nachbarschaft übliche Miete zu fallen.
- Drittens bestand die Gefahr, dass die Nachkommen der Pächter:innen versuchten die Immobilie zu übernehmen und damit das Eigentumsrecht des Waqfs zu verwässern.

5.5.2. Geld-Waqf

Wahrscheinlich aufgrund des Problems des hohen Stiftungskapitals bei Grundbesitz-Auqāf, fragten einige Muslim:innen bereits im achten Jahrhundert den Imam Zufar, einen Richter und Gelehrten, ob die Errichtung eines Waqfs mit Bargeld islam-konform sei und wie dieser Waqf funktionieren würde. Zufar erläuterte, dass das Barvermögen des Waqfs in einer *muḍāraba*¹⁵ angelegt und die Erträge aus dem Islam-konformen Beteiligungsmodell für den wohltätigen Stiftungszweck verwendet werden könne. Die verfügbaren Überlieferungen deuten jedoch darauf hin, dass die risikoscheuen Stifter:innen dem Vorschlag von Zufar zunächst nicht folgten, wahrscheinlich angesichts der damit verbundenen finanziellen Risiken (vgl. Çizakça 1993: 69 ff.). Stattdessen investierten sie das von ihnen gestiftete Geld mit einer rechtlichen Konstruktion namens *istiqlal*¹⁶, die zwar formell dem Zinsverbot entsprach, aber eigentlich gegen dessen Geist verstieß. Bemerkenswerterweise fand Zufars Vorschlag mehr als tausend Jahre später im zwanzigsten Jahrhundert Anwendung in sogenannten Aktien-Auqāf. Warum diese neuere Erfindung für die in Deutschland lebenden Diaspora-Muslim:innen des einundzwanzigsten Jahrhunderts so relevant ist, wird in Kapitel 7.3 genauer erläutert.

¹⁴ Das türkische Waqf-Gesetz von 2008 lässt diese Form der islamischen frommen Stiftungen zu und beschreibt sie als Waqf-Immobilien, die langfristig und ohne feste Laufzeit vermietet werden. Die anderen soeben beschriebenen Details, die zwischen dem Waqf und den Mieter:innen auszuhandeln sind, bleiben außen vor.

¹⁵ Eine *muḍāraba* ist ein Islam-konformes Beteiligungsmodell zwischen zwei oder mehr Parteien, wobei standardmäßig eine der Parteien die erforderlichen Kapitalmittel für die Investition zur Verfügung stellt und die andere ohne Eigenkapitaleinbringung Arbeitsleistung und Erfahrung in das Projekt einbringt. Eine *muḍāraba* wird als eine effiziente Methode zur Einhaltung des Zinsverbots im Islamic Finance angesehen. (Weiterführende Literatur siehe Udovitch 1970; zur weltweiten Vertiefung siehe Çizakça 1996; Harris 2020).

¹⁶ ein von der türkischen Bevölkerung während der Osmanischen Zeit (1281-1925) praktiziertes juristisches Mittel zur Verschleierung eines Zinsgeschäfts mit einer Immobilie als Sicherheit. Dabei handelte es sich scheinbar um ein Verkaufsgeschäft, hinter dem sich ein Darlehensvertrag verbirgt. Die Kreditnehmer:in übergibt der Kreditgeber:in eine Immobilie – angeblich zum Verkauf –, in Wirklichkeit aber als Pfand und erhält diese nach der Begleichung der Schulden zurück. In der Zwischenzeit vermietete die Kreditgeber:in die Immobilie an die Kreditnehmer:in zur weiteren Nutzung. Die Miete, die Prozentual an die Kreditsumme gekoppelt war, entsprach somit einem Zins (vgl. Islamic Markets 2022).

5.6. Waqf in der Gegenwart

Die lange Geschichte der islamischen frommen Stiftung hat gezeigt, dass das Waqf-Wesen sehr widerstandsfähig ist. Viele Auqāf existieren deutlich länger als ein halbes Jahrtausend, einige sogar mehr als ein Jahrtausend. Trotz dieser langen Tradition ist die Geschichte der islamischen frommen Stiftung eine turbulente. Jahrhundertlang war das Schicksal dieser Institutionen eng mit dem Schicksal des Staats verknüpft. Es herrschte eine Art von Symbiose zwischen Auqāf und dem islamischen Staatswesen, bei dem die islamischen frommen Stiftungen vor Konfiszierung und Besteuerungen geschützt waren und im Austausch dafür dem Staat wesentliche soziale und infrastrukturelle Aufgaben abgenommen hatten. Aus der Symbiose folgten dramatische Höhen und Niedergänge. „*The period of establishment and growth was often followed by one of decline and neglect, and with a new state emerging, a renewal and prosperity once again prevailed.*“ (Çizakça 1998: 44).

Durch zahlreiche wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Veränderungen kam es im 19. und 20. Jahrhundert zu einem weitgehenden Niedergang und einer Neuauslegung des Waqf-Wesens (vgl. Aslan et al. 2015: 135). Dies ist zum einen auf den westlichen Kolonialismus, zum anderen auf zahlreiche Modernisierungs- und Reformprozesse in islamisch geprägten Ländern zurückzuführen – insbesondere in der heutigen Türkei (vgl. Çizakça 1998: 44). Islamische fromme Stiftungen sahen sich sowohl gesellschaftlichen als auch staatlichen veränderten Erwartungen ausgesetzt. Gleichzeitig sahen sie sich mit der Stagnation des islamischen Stiftungswesens durch Inflexibilität des Stiftungszwecks und der „ewig“ gültigen Unveräußerlichkeit des Stiftungsguts konfrontiert¹⁷ (s. a. Strachwitz 2015). Wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen führten dazu, dass die dauerhaften großflächigen Gebiete von Agrarland und profitabler städtischer Grundbesitz dem freien Handel entzogen waren. Im 19. Jahrhundert waren fast 75 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen der heutigen Türkei, ein Drittel Tunesiens und die Hälfte Algeriens islamischen Stiftungen zugeordnet.¹⁸ Dem Staat entgingen so zum einen lukrative Steuereinnahmen, zum anderen war das

¹⁷ Die Inflexibilität der Stiftungen sowohl hinsichtlich ihres Stiftungszwecks als auch in Bezug auf die Unveräußerlichkeit des Stiftungsguts wird von verschiedenen Autoren als wichtiger Faktor für den Untergang und die wirtschaftliche Rückständigkeit vieler muslimischer Staaten angesehen (vgl. Aslan et al. 2015; vgl. F. Kogelmann 1999; vgl. Kuran 2001). Kuran argumentiert, dass wenn das Waqf-Wesen flexibler gewesen wäre und die Fähigkeit besessen hätte, sich auf die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen einzustellen, sich aus den islamischen frommen Stiftungen heraus eine eigenständige Form des Wirtschafts- und Sozialsystems sowie die Basis für eine starke Zivilgesellschaft entwickelt hätte (vgl. Kuran 2001: 880, vgl. Aslan et al. 2015: 137).

¹⁸ Ähnlich, wenn auch nicht ganz so extrem, sah es im 18. Jhdt. auch in Europa aus. Bis zu drei Fünftel des Bodens waren als Stiftungen oder stiftungsähnlich im Besitz der Kirche oder religiöser Ordensgemeinschaften und dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Dagegen wurde seitens der Staaten bspw. in Frankreich (1791) und Deutschland (1803) vorgegangen. Der Vorwurf der „Herrschaft der toten Hand“ blieb bis ins 21. Jahrhundert erhalten (vgl. Strachwitz 2011). Dazu kommt: Diese Entwicklung ist der Entwicklung in Europa erstaunlich gut vergleichbar, namentlich in Frankreich, wo

Anmieten des Stiftungsguts meist unwirtschaftlich. Viele Auqāf stellten nur ein- bis dreijährige Miet-Pacht- und Leihverträge aus, um das unveräußerliche Stiftungseigentum zu schützen. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten schränkt dies größere und längerfristige Investitionen massiv ein, und das Stiftungseigentum war einem zunehmenden Verschleiß ausgesetzt (vgl. Aslan et al. 2015: 135 ff.). Daraus resultierende limitierte Stiftungserträge führten wiederum dazu, dass islamische fromme Stiftungen ihr ausschlaggebendes Potenzial – wohltätigen Zwecken zu dienen – nicht mehr vollends ausschöpfen konnten (vgl. Islamportal Österreich 2022). Darüber hinaus sah sich das islamische Stiftungswesen immer wieder mit Korruption konfrontiert. Neben Beamten waren es vor allem die zivilen und geistlichen Stiftungsverwalter:innen, die ihre Macht über die reichen Stiftungsressourcen nutzten, um mit legalen und illegalen Mitteln, Gewinne zusätzlich zu ihren Honoraren umzuwidmen. Auch bei der Vergabe von Aufträgen kam es verstärkt zu Vetternwirtschaft, und es wurde versucht, Loyalitätsverhältnisse mit einflussreichen Personen der Gesellschaft aufzubauen (vgl. Aslan et al. 2015: 136f.).

Das stiftungsspezifische Charakteristikum, die Inflexibilität des Stiftungszwecks, verhinderte nachträgliche Veränderungen in der Stiftungsarbeit, sodass Auqāf sich nicht auf geänderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und neue Erfordernisse umstellen konnten (vgl. Meier et al. 2009: 12). Waren islamische fromme Stiftungen lange Zeit für die öffentliche Wasserversorgung zuständig, überholte der technologische Fortschritt und der Bedarf der Gesellschaft vielerorts ihre Funktion. Auqāf waren weder organisatorisch noch infrastrukturell in der Lage, private Haushalte mit Wasser zu versorgen, sodass die öffentliche Versorgung zunehmend in den Aufgabenbereich der Stadtverwaltung mit effektiveren Infrastrukturen überging. Auch neu auftretende kommunale Dienste wie neue Transportmittel und dem damit verbundenen stärkeren Verkehrsaufwand sowie einer Regelung des Straßenverkehrs konnten von islamischen frommen Stiftungen nicht getragen werden, sodass diese zunehmend in den Aufgabenbereich des Staates oder der Wirtschaft übergingen (vgl. Aslan et al. 2015: 135). „Angesichts der Tatsache, dass die islamischen Stiftungen viele der gefragten Dienste nicht mehr leisten konnten, die Staatskassen aber aufgrund der fehlenden Steuereinnahmen leer waren, gerieten besonders die Familienstiftungen immer stärker ins Visier der Machthaber“ (ebd.: 136).¹⁹

Als wichtigster Faktor für die Veränderung des Waqf-Wesens gelten jedoch der europäische Einfluss sowie die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung der Europäer:innen und die darauf reagierenden Reformprozesse in vom Islam geprägten Ländern (vgl. Kogelmann 1999: 38). Um den

in der Mitte des 18. Jhdts. rd. 60% des Bodens in der Hand der Kirche und ihrer Stiftungen waren. Dies führte zu wachsender Skepsis und 1791 zur Abschaffung des Rechtsinstituts Stiftung (Strachwitz 2010, 63).

¹⁹ Eine ähnliche Entwicklung ist auch in Deutschland zu beobachten, insbesondere im und nach dem 1. Weltkrieg.

Reichtum des modernen Nationalstaats zu steigern und dessen Fortschritt zu sichern, wurde im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert die Wirtschaft zu Teilen von anderen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere der Religion, abgegrenzt; gesellschaftliche Institutionen wie das Waqf-Wesen wurden dem Staat unterstellt. Um die teuren Modernisierungs- und Reformprozesse im Bereich Militär, Wirtschaft, Bildung, Handel und Produktion zu finanzieren, wandten sich viele Staaten an die etablierten islamischen Stiftungen mit ihrem reichlich vorhandenen Vermögen. Durch eine Neuauslegung des islamischen Stiftungsrechts wurde u.a. das Ziel verfolgt, Stiftungsimmobilien zu einem finanziellen Vermögenswert umzugestalten, Pacht- und Mietverträge langfristiger zu vergeben und den Verkauf gestifteter Immobilien zu ermöglichen, damit diese in den Wirtschaftskreislauf wieder eingegliedert werden konnten. Des Weiteren wurde Stiftungsbesitz, bspw. fruchtbarer Boden, besteuert oder gegen Entschädigung enteignet (vgl. Aslan et al. 2015: 138; vgl. Kogelmann 2009: 234). Auch gab es bspw. in Ägypten Bestrebungen, privatnützige Stiftungen abzuschaffen. Aus der seit den 1920er Jahren anhaltenden Diskussion über den volkswirtschaftlichen Sinn privatnütziger Stiftungen resultierte nach dem Militärputsch (1952) ein Verbot dieser Institutionen. Privatnützige islamische Stiftungen wurden in profanes Privateigentum umgewandelt, welches es zu versteuern galt.²⁰ Ähnliche Entwicklungen ließen sich auch in der Türkei feststellen. „Die Änderungen des gesetzlichen Rahmens für die privatnützigen Stiftungen hatten gravierende Auswirkungen auf das gesamte System der Auqāf, deren Bestand sich auf etwa 90% der Gesamtfläche gestifteter Ländereien belief“ (Kogelmann 2009: 237).

Eine weitere Veränderung des Waqf-Wesens ließ sich ab der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts beobachten, als der iranische Revolutionsstaat das Eigentum des verstorbenen Schah Muhammad Reza Pahlavi beschlagnahmte und damit neue Auqāf gründete. Auch in der Türkei, Kuwait und Malaysia wurde der Staat zum aktiven Waqf-Stifter. Die türkische Verfassung betrachtet die Einrichtung eines Waqfs als ein verfassungsmäßiges Recht (1982: Ziff. 33). Demnach können sowohl juristische als auch natürliche Personen Auqāf gründen. Das türkische Zivilrecht charakterisiert einen Waqf als juristische Person, sofern sie bei einem örtlichen Gericht registriert wird (Uluç 2014: 665). In diesem Zusammenhang ist der vom türkischen Staat gegründete „Türk Silahlı Kuvvetlerini Güçlendirme Vakfı“ (Stiftung zur Unterstützung der türkischen Streitkräfte)²¹ zu nennen. Dieser Waqf ist insofern einzigartig, als er nicht durch eine Stiftung des privaten Sektors, sondern durch staatliche Mittel gegründet und dann durch Crowdfunding des privaten Sektors unterstützt wurde. Seit seiner Gründung haben 83.000 private Spender:innen zu seinem Kapital beigetragen. Dieser staatliche Waqf ist sehr erfolgreich und hat dazu beigetragen, dass die Türkei, ein wichtiger

²⁰ Sehr ähnlich: die Aufhebung der Fideikomisse durch die Weimarer Verfassung 1919.

²¹ <https://www.tskgv.org.tr/en/>.

Waffenproduzent und -exporteur wurde. Dies geschah durch die Bereitstellung von Startkapital und Mezzaninfinanzierung für nationale Rüstungsunternehmen. Der Waqf ist Miteigentümer von 54 Unternehmen und besitzt so bspw. 55 Prozent der Aktien von Roketsan, einem wichtigen türkischen Unternehmen, das Raketen für das Militär herstellt. Es ist vorgesehen, dass sich dieses Unternehmen auch an der türkischen Weltraumforschung beteiligt. Der größte Nachteil solcher vom Staat gegründeten Auqāf ist die mögliche staatliche Einmischung. Die Regierung kann Personen, die sie bevorzugt, nicht aufgrund ihrer Verdienste, sondern aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit in leitende Positionen berufen. Darüber hinaus kann die Stiftung durch bürokratische Trägheit, ja sogar durch Korruption behindert werden. Solange der staatlich eingerichtete Waqf völlig unabhängig von dem Staat ist, der ihn eingerichtet hat, können solche Auqāf jedoch gut funktionieren. Auf diese Unabhängigkeit kann man sich indes nicht immer verlassen.²²

Insgesamt führten die Modernisierungs- und Reformprozesse vieler islamischer Staaten zu einer Institutionalisierung des Waqf-Wesens und einer gewissen Verweltlichung der islamischen Institution. Islamische fromme Stiftungen wurden in das jeweilige Staatsrecht integriert und ein Rechtsrahmen in Bezug auf Rechtstyp, Rahmenbedingungen, Regulierungen etc. geschaffen. Lag das Stiftungsvermögen theologisch gesehen im Eigentum Gottes, wurde der Waqf durch die rechtlichen Regulierungen zu einer juristisch eigenständigen Person, die selbst Eigentümer:in des Stiftungsvermögens ist (vgl. Moumtaz 2021). Die Unterstellung des islamischen Stiftungswesens unter die Aufsicht des Staates ermöglichte eine stärkere staatliche Kontrolle und schuf einen rechtlichen Rahmen, um u.a. der Korruption entgegenzuwirken, indem die Stiftungen zu einer systematischen Buchführung und Berichterstattung verpflichtet wurden. Durch den Reformierungs- und Modernisierungsprozess der islamischen frommen Stiftungen hat der Staat „die islamische Institution der Auqāf und somit auch das religiöse Establishment enger an sich gebunden“ (Kogelmann 2009: 259). War zuvor die Kontrolle über das islamische Stiftungswesen Aufgaben- und Machtbereich der Religionsgelehrten (*‘ulamā*), unterlag das Waqf-Wesen fortan der Kontrolle und Verwaltung einer zentralisierten Ministerialbürokratie, die für die korrekte Umsetzung staatlicher Islampolitik verantwortlich war. Auch wenn im letzten Jahrzehnt eine Zunahme der Bedeutung von Religion im Staatswesen einiger muslimisch geprägter Länder zu beobachten ist und das Ansehen islamischer Gelehrter im politischen Diskurs wieder zunimmt, sind diese in ihrem Einflussbereich stark vom Willen des Staates und dessen Politik abhängig (vgl. ebd.).

²² Ähnliches kann man bei den zahlreichen in Deutschland von Bund und Ländern gegründeten Stiftungen öffentlichen Rechts und bei den von Bund, Ländern und Gemeinden gegründeten Stiftungen bürgerlichen Rechts beobachten.

Während sich in Europa etwa ab dem 18. Jahrhundert und später auch in den USA ein säkulares Stiftungswesen etablierte, das Philanthropie ohne Religionsbezug zur Grundlage hatte und die religiöse Konnotation von Stiftungen zunehmend verdrängte, blieb jedoch im muslimischen Kulturkreis die religiöse Konnotation des Waqf-Wesens, trotz ihrer staatlichen Institutionalisierung bis heute in hohem Maße erhalten. Die meisten der heute noch bedeutenden Auqāf stehen in religiöser Tradition und beziehen sich auf das ursprüngliche islamische Stiftungsrecht. Der religiöse Bezug nimmt auch heute einen außerordentlich hohen Stellenwert ein (vgl. Strachwitz 2013: 145 f.).

6. Muslimische Zivilgesellschaft und die Gründung eines Waqfs in Deutschland

Muslimisches Leben hat sich in Deutschland über Jahrzehnte etabliert; Muslim:innen und ihre Institutionen sind aus der deutschen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Dabei galt Deutschland lange Zeit nicht als klassisches Einwanderungsland. Eine staatliche Integrationspolitik fand schlichtweg nicht statt, obwohl Artikel 73 des Grundgesetzes von „Einwanderung“ als Aufgabe des Bundes spricht. Durch die Förderung der Arbeitsmigration hat sich diese Grundhaltung jedoch verändert; nach Meier-Braun (2021) nahm Deutschland um die 1960er Jahre phasenweise mehr Zuwanderer auf als die klassischen Einwanderungsländer USA und Kanada zusammen. Für die Migrant:innen entstand der Wunsch, die Bereitschaft und vielfach sogar die Notwendigkeit, sich in Deutschland zu organisieren. Dies fand in der Regel entlang ethnischer und religiöser Linien statt, wodurch Herkunftsbezüge aufrechterhalten wurden. So entstanden sogenannte Diasporagruppen, deren Identität und Zugehörigkeitsgefühl durch die familiäre Migrationserfahrung und ihren Hintergrund geprägt sind.

6.1. Diaspora in Deutschland

Der ursprüngliche Diaspora-Begriff steht im direkten Zusammenhang mit der biblischen, jüdischen Diaspora. Im Kontext der historischen Theologie steht er für die Ausbreitung und Niederlassung von Israelit:innen bzw. Jüdinnen und Juden, die ihre Heimat freiwillig verließen oder unfreiwillig verlassen mussten und in Länder außerhalb Israel-Palästinas zerstreut wurden. Die jüdische Diaspora wird als prototypisches Beispiel einer sogenannten ‚klassischen Diaspora‘ verstanden, die nach der Vertreibung von Menschen jüdischen Glaubens als eine weltweit zerstreute Gemeinschaft

betrachtet werden kann (vgl. Moosmüller 2002: 11). Seit den 1980er Jahren wird der Diaspora-Begriff durch verschiedene Autor:innen und betroffene Gruppen zunehmend geöffnet und zu einem modernen Diaspora-Begriff entwickelt, weiter gefasst und mit diversen Charakteristika versehen. Eine oft zitierte Definition bietet Walker Connor (1986). Demnach setzt sich eine Diaspora aus Menschen zusammen, „die außerhalb des Heimatlandes leben“ (Connor 1986: 16), was in einer globalisierten Welt zu einem Normalzustand geworden ist. Während die traditionellen Konzepte der Diaspora oftmals mit Vertreibung, Heimatverlust, Entwurzelung, Machtlosigkeit und Leid verbunden werden, beziehen sich neuere Konzepte auf einen identifikatorischen Bezugsrahmen. Sie verbinden mit Diaspora eine hybride, imaginierte, translokale Identität. Diaspora gilt als ein Gefühlszustand, als Selbstverortung in einer immer weiter globalisierten Welt (vgl. Moosmüller 2002: 11).

Heute wird der Begriff zunehmend als Synonym für einen spezifischen Typ nationaler, ethnischer oder religiöser Minderheiten verstanden, und eine Vielzahl verschiedener Fallgruppen wird unter dem Begriff subsumiert. Diasporagruppierungen werden durch ihre Verbindung zu einer (teilweise imaginierten) Heimat beschrieben (vgl. Volkert 2017: 1). „Es handelt sich um Bevölkerungsgruppen mit meist über Generationen aufrechterhaltenen Herkunftslandbezügen, deren Selbstverständnis von einer mitunter traumatischen Wanderungsgeschichte geprägt ist. Ihre grenzüberschreitenden Loyalitäten, Beziehungen oder Orientierungen unterscheiden Diasporagruppen von anderen Typen ethnischer und/oder religiöser Minderheiten“ (Nieswand 2018), da Herkunftsbezüge weiterhin aufrechterhalten und enge Beziehungen in das ursprüngliche Heimatland gepflegt werden (vgl. bpb 2022). Exponentiell erleichterte Reisemöglichkeiten in dieses Heimatland verstärken diesen Trend.

Nach Cohens lassen sich Diaspora-Mitglieder nach neun Charakteristika definieren:

- sie sind über mehrere Regionen zerstreut;
- sie expandieren auf der Suche nach Arbeit, Handlungsmöglichkeiten oder aus anderen kolonialen Gründen²³;
- sie teilen ein kollektives Andenken an oder einen kollektiven Mythos über das Ursprungsland bzw. ihrer Kultur;
- sie idealisieren die reale oder imaginierte Heimat bzw. Kultur, bekennen sich zu dieser und stehen für ihre Aufrechterhaltung ein²⁴;

²³ In der klassischen Definition stellt nur die Vertreibung einen Grund dar, neuere Auffassungen lassen dagegen auch andere Faktoren, etwa die Suche nach besseren Lebenschancen, gelten (vgl. Moosmüller 2002: 13).

²⁴ Es besteht ein starkes Bedürfnis, sich im Residenzland oder anderswo für die Belange des ursprünglichen Heimatlandes einzusetzen und gegenüber anderen Diasporas (der gleichen Herkunftslandbezüge), auch über Ländergrenzen hinweg, solidarisch zu handeln, was zur Bildung trans-nationaler Netzwerke führen kann (vgl. ebd.).

- sie haben eine kollektive Sehnsucht nach einer Rückkehr ins Heimatland, auch wenn viele in der Gruppe zufrieden sind mit sporadischen Besuchen;
- sie verfügen über ein ethnisches Gruppenbewusstsein bezogen auf ein gemeinsames kulturelles und religiöses Erbe;
- sie haben eine gestörte Beziehung zu der Mehrheitsgesellschaft und haben oftmals das Gefühl, im Residenzland wenig akzeptiert zu sein;
- sie empfinden Empathie und Mitverantwortung gegenüber Mitgliedern desselben Kulturkreises bzw. derselben Religion;
- sie haben die Möglichkeit eines einmaligen kreativen, bereichernden Lebens im Residenzland, in dem Pluralismus toleriert wird (vgl. Cohen 2008: 17).

Personen, welche sich einer Diaspora zurechnen, fühlen sich somit nicht selten untereinander durch Geschichte, Abstammung, Kultur, oder Religion verbunden. Diese Verbundenheit prägt eine gemeinschaftliche Identität, die nicht mehr zwingend an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten territorialen Lebensbereich gebunden sein muss (vgl. Aydın 2014: 11). Angehörige einer Diasporagruppe unterscheiden sich von der Mehrheitsgesellschaft durch geteilte Werte, Normen und Praktiken. In ihrer Minderheitsposition entsteht das Dilemma, sowohl gegenüber dem ursprünglichen Herkunftsland als auch gegenüber dem Residenzland loyal sein zu wollen. Entsprechende Erwartungen werden von der Mehrheitsgesellschaft an sie gestellt. Der Vorwurf fehlender Integration oder entsprechender Parallelgesellschaften steht im Raum. Durch vorhandene Institutionen und Netzwerke, die soziale Kohäsion herstellen, sind starke Diasporagruppen gewissermaßen unabhängig von der Residenzgesellschaft (vgl. Moosmüller 2002: 11).

Der Inhalt von Diaspora-Identitäten, die Reichweite und die Relevanz dieses Zugehörigkeitsgefühls, ebenso die Charakteristika, auf die es sich bezieht, unterliegen insgesamt einem situativen und historischen Wandel (Nieswand 2018). Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wird diese Entwicklung zusätzlich von den modernen Reisemöglichkeiten und der kommunikativen Revolution beeinflusst, die den Abschied vom Herkunftsland weniger endgültig und den Kontakt mit ihm weniger abgebrochen erscheinen lassen als zuvor. Durch die großen Migrationsbewegungen des 21. Jahrhunderts sind weitere tiefgreifende Veränderungen zu erwarten (vgl. Khanna 2021).

In Deutschland existiert eine Vielzahl von Gruppen, die durch Fremd- oder Selbstzuschreibung als Diaspora verstanden werden können. Da der Fokus dieser Untersuchung auf Diaspora-Philanthropie im muslimischen Kontext liegt, wird im Folgenden lediglich eine kursorische Übersicht über

verschiedene Diasporagruppen in Deutschland gegeben. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

6.1.1. Türkische Diaspora

Mehr als fünf Millionen türkische Staatsbürger:innen leben außerhalb der Türkei. Zwischen 1961 und den 1990er Jahren migrierten über vier Millionen türkischstämmige Menschen im Zuge der Gastarbeiter:innenbewegung und der sich daran anschließenden Familienzusammenführung nach Deutschland. Etwa die Hälfte kehrte zurück in die Türkei. Rund 1,4 Millionen nahmen ab den 1990er Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft an (vgl. Aydın 2014: 10). Viele der in Deutschland lebenden Personen mit türkischem Migrationshintergrund sind in der hiesigen Gesellschaft geboren und leben in der dritten oder vierten Immigrationsgeneration in Deutschland. Hinzu kommen ca. 1,5 Millionen türkische Staatsbürger:innen, die gegenwärtig in Deutschland leben (vgl. BMI & BAMF 2020: 170). Über die Jahre hat sich in Deutschland „eine türkeistämmige transnationale Diaspora herausgebildet, in der soziale, kulturelle und politische Elemente aus der Türkei weiter wirken und sich mit hiesigen Elementen vermischen und beide Gesellschaften und politische Systeme beeinflussen“ (Aydın 2014: 10). Die Transnationalität kommt dabei in biculturellen Orientierungen, und in Doppelidentitäten sowie Doppelloyalitäten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland zum Ausdruck (vgl. Aydın 2018). Ihre Unterscheidung von der Mehrheitsgesellschaft ist durch die dauerhaft aufrechterhaltende Beziehung zu der Türkei gekennzeichnet, die durch migrantische Selbstorganisationen institutionalisiert wird. Neben zahlreichen lokalen Religions- und Kulturvereinen gibt es Bundes- und Landesinstitutionen, die sich als Interessengemeinschaften der türkischstämmigen Diaspora in Deutschland verstehen. Diese Dachverbände fungieren dabei als wichtige Vermittler zwischen der türkischen Migrantengemeinschaft in Deutschland und den deutschen aber auch türkischen staatlichen Institutionen. Teile der Diaspora-Dachverbände stehen zudem unter starkem Einfluss der türkischen Regierung. So ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DiTiB) gemäß ihrer eigenen Satzung an das (türkische) staatliche Präsidium für religiöse Angelegenheiten angebunden, welches dem türkischen Ministerpräsidialamt angegliedert ist und Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahrnehmen kann (vgl. Wissenschaftliche Dienste 2018: 6). Die türkischstämmige Diaspora in Deutschland und ihre Institutionen prägen demnach nicht nur die Gesellschaft und Politik in Deutschland nachhaltig, sondern beeinflussen auch einen Teil der deutsch-türkischen und der EU-Türkei-Beziehungen (vgl. Aydın 2014: 10).

6.1.2. Kurdische Diaspora

Die Kurden gelten weltweit als das größte Volk ohne eigenes Staatsgebiet. Sie stammen aus dem Grenzgebiet der Staaten Türkei, Iran, Irak und Syrien. Die kurdische Diaspora zeichnet sich durch den Bezug auf eine Nation ohne staatliche Entsprechung aus und ist durch eine große Heterogenität in Bezug auf ihre gelebte Religion, Identität, politische Aktivität und Autonomie gekennzeichnet, die durch gemeinsame Vorstellungen und eine angenommene Geschichte und Kultur bestimmt ist. Die in Deutschland lebenden Kurd:innen wanderten überwiegend im Rahmen der Anwerbung von Arbeitskräften in den 1960er Jahren nach Deutschland ein oder beantragten aufgrund wachsender Verfolgung in der Türkei politisches Asyl. Die heutige kurdische Diaspora in Deutschland ist insbesondere vor dem Hintergrund der Spannungen zwischen der kurdischen und türkischen Bevölkerung in der Türkei zu verstehen (vgl. Volkert 2017: 1).

6.1.3. Syrische Diaspora

Seit 2011 herrscht in Syrien Bürgerkrieg. Infolgedessen mussten nach Angaben des UNHCR rund 6,8 Millionen Menschen (Stand: 2021) fliehen und ihr Land verlassen. Die meisten Geflüchteten befinden sich in den angrenzenden Staaten Türkei, Libanon und Jordanien. Mehr als eine Million kam nach Europa – viele nach Deutschland. Lebten zu Beginn der Migrationsbewegung 2015 noch sehr wenige Menschen mit syrischem Herkunftsbezug in Deutschland, stieg ihr Anteil durch die Zuwanderung von Geflüchteten im Zuge des syrischen Bürgerkrieges stark an. Ende 2021 lebten ca. 867.000 Menschen aus Syrien in Deutschland. 10 Jahre zuvor waren es lediglich rund 30.000 (vgl. Worbs et al. 2019; Mediendienst Integration 2022; Statista Research Department 2022a).

Mehr als die Hälfte aller syrischen Staatsangehörigen war Ende 2017 unter 25 Jahre alt und brachte eine hohe Relevanz für das vorschulische, schulische und berufliche Ausbildungssystem sowie für den Arbeitsmarkt in Deutschland mit – bei überdurchschnittlicher schulischer Qualifikation im Vergleich zu anderen Geflüchtetengruppen. Syrische Geflüchtete, die allein nach Deutschland kamen, hatten zudem mit dem Erhalt eines Visums oder dem Aufenthaltsstatus ‚Subsidiärer Schutz‘ das Recht auf Familienzusammenführung. Die Mehrheit der in Deutschland lebenden Syrer:innen ist selbst nach Deutschland migriert. Der Herkunftsbezug Syrien ist durch die eigene Migration und oftmals noch vor Ort lebenden Verwandten stark erhalten. Zur Orientierung, Bewältigung alltäglicher Herausforderungen und Informationsgewinnung vernetzen sie sich mit bestehenden syrischen Diaspora-Strukturen in Deutschland oder gründen eigene neue Gemeinschaften zur Verfolgung ihrer Interessen. Der Herkunftsbezug, die Sprache sowie geteilte Kultur und geteilte Erfahrungen durch Flucht und Kriegszustand können als identitätsstiftende Faktoren innerhalb der

Diaspora angesehen werden. Gleichzeitig sind viele geflüchtete Syrer:innen in einem jungen Alter nach Deutschland gekommen, haben in Deutschland verschiedene Sozialisationsstufen durchlaufen und sind zu Teilen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gut integriert. Inwiefern sie eine Rückkehr nach Syrien anstreben, ist schwierig zu beurteilen. Andere wiederum haben bereits oder möchten wieder in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, wenn es die politische Lage erlaubt.

6.1.4. Muslimische Diaspora

Genauere Zahlen, wie viele Muslim:innen in Deutschland leben, liegen nicht vor. Eine Studie im Auftrag der Deutschen Islam-Konferenz schätzt die Zahl auf 5,3 bis 5,6 Millionen Muslim:innen (Stand 2019), was einen Bevölkerungsanteil zwischen 6,4 und 6,7 Prozent bedeuten würde (vgl. Pfündel et al. 2021: 37). Die Zusammensetzung der muslimischen Religionsangehörigen nach Herkunftsregionen zeigt, dass rund 45 Prozent türkische Herkunftsbezüge haben. 27 Prozent stammen aus einem arabischsprachigen Land in Westasien (19 Prozent) oder Nordafrika (8 Prozent). Mit 13 Prozent bilden Personen mit syrischem Herkunftsbezug die zweitgrößte muslimische Herkunftsgruppe. Aus südosteuropäischen Ländern stammen 19 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen islamischen Glaubens. Ihr Anteil ist vergleichbar mit dem Anteil der Muslim:innen Herkunftsbezug aus Westasien. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer sind hierbei Bosnien-Herzegowina und Kosovo. Etwa 9 Prozent der in Deutschland lebenden Muslim:innen haben einen Migrationsbezug aus einem nicht arabischsprachigen Land in Westasien. „Mehr als die Hälfte der Personen aus dieser Region stammt aus Afghanistan. Ebenso wie Menschen aus Syrien sind auch viele afghanische Personen als Geflüchtete nach Deutschland gekommen. Das Fluchtgeschehen reicht allerdings länger zurück“ (ebd. 42).

Während das traditionelle Bild vom Islam davon ausgeht, dass die Muslim:innen in der Gesellschaft die Mehrheit bilden und im Staat die Herrschaft ausüben, die Gesetzgebung gestalten und Recht sprechen, ist die Situation in Deutschland eine andere (vgl. Sonderegger 2001: 30f.). Insoweit bildet die Lebenswelt der in Deutschland lebenden Muslim:innen sozio-kulturelles Neuland. Anders als in den meisten muslimischen Herkunftsgesellschaften ist das Leben der Muslim:innen in Deutschland weniger durch den Islam und seine religiösen Rechtsauffassungen definiert. Auch gibt es inzwischen einen steigenden Anteil von Muslim:innen, die ohne unmittelbar eigene Migrationserfahrung in Deutschland leben. Sie sind in Deutschland geboren, haben sekundäre Sozialisationsinstanzen durchlaufen und verstehen sich als Teil der deutschen Gesellschaft (vgl. Ende & Steinbach et al. 2005: 570). Anstelle einer muslimisch geprägten Kultur sehen Muslim:innen in Deutschland sich vielmehr einer stark säkularisierten Kultur des Westens gegenüber, die oft wenig mit den Lebensformen ihrer

Herkunftsgesellschaften oder mit einer öffentlich bekundeten Religion gemein hat. Zudem gibt es in Deutschland keine einheitliche Form des Islams, da migrierte Muslim:innen sehr verschiedenen Islamauslegungen folgen. Religionsgemeinden und Moscheen orientieren sich überwiegend an den religiösen Strömungen und Institutionen der Herkunftsländer und sind nach sprachlichen, ethnischen oder nationalen Gesichtspunkten organisiert (vgl. Lemmen 2017: 316 ff.).

Was die Muslim:innen in Deutschland eint, ist der religiöse Minderheitsstatus innerhalb der Gesellschaft und das Konzept der Umma. Die Umma stellt im Islam die Gemeinschaft aller Muslim:innen dar, welche auch über nationale Grenzen hinausgeht. Dieses Gemeinschaftskonzept verdrängte in der Entstehung des Islams das vorislamische Stammessystem und ersetzte das Band des Bluts durch das Band der Religion, unabhängig davon, in welchem Land die Muslim:innen leben (vgl. Edipoğlu 2006: 75). So gilt die islamische Gemeinschaft laut Koran als eigenständiges Volk, das aus allen anderen Gemeinschaften herausragt. Daraus resultiert eine wahrgenommene moralische Verpflichtung gegenüber anderen Muslim:innen durch die identitätsstiftende Religion. Bei allen Unterschieden von Herkunft, Sprache und spezifischer Religionsauslegung besteht unter den Muslim:innen somit eine besondere Reziprozitätserwartung, ein kollektives Denken und ein gemeinsames Gruppenbewusstsein aufgrund der Religion und einer religionsbezogenen Inkulturation – auch dann wenn der religiöse Glaubenskern sich abgeschwächt hat oder sogar gänzlich verloren gegangen ist. Im Residenzland Deutschland sind Muslim:innen zwar eine religiöse Minderheit, doch werden sie in ihrer Religionsausübung toleriert und rechtlich überwiegend mit anderen Religionen gleichgesetzt. Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes gilt uneingeschränkt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Die Religion kann zudem einen Bezugsrahmen sowie Orientierung in der Gesellschaft geben und unterstützt Gläubige in der Bewältigung alltäglicher Herausforderungen, sodass sich Muslim:innen für die Aufrechterhaltung des Islams in Deutschland engagieren. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Faktoren kann daher in Deutschland von einer muslimischen Diaspora gesprochen werden. Diese identifiziert sich weniger über eine gemeinsame Herkunft, sondern vielmehr durch einen gemeinsamen Gott, den Propheten Muhammad und eine gemeinsame Lehre in Koran und Sunna (vgl. Liebig et al. 2004: 383).

6.2. Muslimische Zivilgesellschaft in Deutschland

Das Spektrum der muslimischen Zivilgesellschaft²⁵ in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich ausdifferenziert, da viele neue Vereine und Institutionen mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten gegründet wurden. Die muslimische Zivilgesellschaft einschließlich ihrer rund 2.500 Moscheegemeinden ist überwiegend in eingetragenen Vereinen (e.V.) gem. § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs organisiert (vgl. Ceylan & Kiefer 2016: 5). Auf Grund des Zwecks der Förderung der Religion oder anderer in § 52 der Abgabenordnung genannter Ziele sind sie mehrheitlich als steuerbegünstigt anerkannt.

Die muslimische Zivilgesellschaft ausschließlich auf ihre Moscheevereine zu reduzieren, wird ihr aber nicht gerecht. Neben der Funktion der Religionsausübung dient die muslimische Zivilgesellschaft vielerorts auch als Ort der Kultur- und Heimatpflege. Muslimische zivilgesellschaftliche Organisationen richten sich an spezifische Zielgruppen oder widmen sich besonderen Anliegen wie Bildung oder Seelsorge. Die religiöse Praxis nimmt dabei oft nur eine untergeordnete Rolle ein. Ihr Schwerpunkt liegt verstärkt auf der Interessenvertretung von Mitgliedern in gesellschaftspolitischen Fragen. Die Organisationen widmen sich dem gesellschaftlichen Dialog, der politischen Bildungsarbeit und der Demokratieförderung sowie dem Umweltschutz, der Wohlfahrtspflege und der Sozialarbeit. Insgesamt zeigt sich, dass die muslimische Diaspora in Deutschland von ihrer Grundstruktur eher dezentral und kleinteilig organisiert ist. Typische muslimische Organisationen finanzieren sich hauptsächlich durch Spenden und das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder sowie in einigen Fällen durch projektbezogene Förderung aus staatlichen Mitteln oder von privaten Stiftungen (vgl. Mediendienst Integration 2019: 143).

6.3. Muslimisches philanthropisches Handeln in Deutschland

Für in Deutschland lebende Muslim:innen, die größtenteils türkische Herkunftsbezüge haben, scheinen Islamische fromme Stiftungen bisher keine tragende Rolle einzunehmen. Vielmehr wurde fast durchweg bei der Etablierung einer muslimischen Zivilgesellschaft die Rechtsform des Vereins gewählt: Moscheen, Hilfsorganisationen und Selbstverwaltungen sind überwiegend als Vereine verfasst. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einer dieser Gründe kann mit der Langlebigkeit eines

²⁵ zum Begriff der Zivilgesellschaft s. Strachwitz / Priller / Triebe 2020.

Waqfs und der zunächst als temporärer Aufenthalt gedachten Tätigkeit der Gastarbeiter:innen erklärt werden.

Viele Muslim:innen leben jedoch mittlerweile bereits in der dritten und vierten Generation in Deutschland. Sie sind in Deutschland geboren, aufgewachsen und Teil der deutschen Gesellschaft. Fast die Hälfte besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie engagieren sich in der Gesamtgesellschaft sowie in spezifischen muslimisch-zivilgesellschaftlichen Organisationen (vgl. Pollack and Müller 2013; Halm & Sauer 2015; El-Menouar 2017: 226 f.). Ihre wirtschaftliche und soziale Position hat sich innerhalb der Gesellschaft im Vergleich zu der ersten Generation von Gastarbeiter:innen deutlich verbessert (vgl. Schrader 2020: 71). Ein Teil von ihnen verfügt über nicht unerheblichen Wohlstand. Dennoch zeigen sich mitunter kulturelle Unterschiede hinsichtlich der formellen und informellen Philanthropie, die oft für deren Ausübung unter deutschen Rahmenbedingungen als hinderlich gesehen werden. Während im Islam bspw. mit der Spendenform *zakāt* eine religiöse Pflicht zu spenden besteht, die mit religiösen Vorgaben hinsichtlich der Spendenziele einhergeht, werden nach deutschem Recht Spenden ausdrücklich als freiwillig betrachtet. Auch das direkte oder informelle Spenden über vertrauenswürdige Mittler:innen innerhalb der Gemeinden ist neben der indirekten Spende über eine Organisation als Mittlerin stark verbreitet. Während Organisationen ihren Spender:innen rechenschaftspflichtig sind, ist das informelle Spenden von Vertrauen getragen, sowohl zwischen dem:der Mittler:in und der begünstigten Person, als auch zu dem:der Mittler:in, wenn Spender:innen und Bedürftige nicht unbedingt persönlich mit einander vertraut sind, aber durch den:die Mittler:in Vertrauen zugesprochen bekommen (vgl. ebd.: 66). Auf formellen oder informellen Wegen pflegen so viele Menschen mit Migrationsbezügen weiterhin Kontakte in ihre alte Heimat oder die ihrer Vorfahren²⁶ und unterstützen finanziell und ideell dort Familienangehörige oder Projekte. Darüber hinaus bringen Minderheiten auch ihre kulturellen Traditionen mit, wenn sie inmitten einer Gesellschaft mit anderen Traditionen einerseits zugunsten ihrer eigenen Minderheit, andererseits als Ausdruck von Inklusion, Integration und Assimilation zugunsten dieser Gesellschaft philanthropisch tätig werden.

Eine explorative Befragung der Spender:innen der Wohltätigkeitsorganisation Islamic Relief Deutschland durch das Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft im Jahr 2020 ergab, dass die muslimischen Spender:innen im Vergleich mehr als der Durchschnitt der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft spenden, obwohl sich die soziodemografischen Merkmale nicht wesentlich von denen anderer Bevölkerungsgruppen unterscheiden. Auch die Spendenziele

²⁶ Ein sehr ähnliches Spendenverhalten kann man bspw. bei in die USA oder nach Lateinamerika ausgewanderten Deutschen und ihren Nachkommen beobachten.

und Personengruppen, denen die Spenden zugutekommen, decken sich weitestgehend mit dem Spendenverhalten der Gesamtbevölkerung. Lediglich der Bereich Geflüchtetenhilfe wurde von den befragten Muslim:innen deutlich häufiger aufgeführt. Die Vermutung liegt nahe, dass eigene Fluchterfahrungen und Solidarität mit den häufig aus muslimisch geprägten Ländern stammenden Geflüchteten ein Grund dafür sind (vgl. Hummel et al. 2020).

6.4. Auqāf in Deutschland

Die erste islamische fromme Stiftung in Deutschland wurde lange vor der Migration von Gastarbeiter:innen gegründet. Das Islam-Institut zu Berlin zeigte bereits 1927, dass die Anforderungen an muslimisches Leben und Stiften mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen einer Stiftung nach deutschem Recht zu vereinbaren sind. Stifter Muhammad Nafi Tschelebi verfolgte das Ziel, mit der nach islamischem und deutschem Stiftungsrecht konzipierten Stiftung die zunehmende Entfremdung zwischen Europa und der islamisch geprägten Regionen zu stoppen. Demnach sollte das Institut „ein geistiges Zentrum für den Kulturaustausch zwischen Deutschland und der islamischen Welt werden und beide Seiten durch seine Mittlertätigkeit befruchten“ (Abdullah 1981 zit. nach Kessner 2004: 18).

Unter der Leitung Tschelebis entfaltete die Stiftung ihre Tätigkeiten in und um Berlin. Neben Vorträgen und anderen Veranstaltungen publizierte die Stiftung deutschsprachige Zeitschriften wie *Die islamische Gegenwart* und *Islam – Echo*. Aufgrund von internen Streitigkeiten gingen 1939 aus der Stiftung das *Islam Institut (Ma’ahad-ul-Islam) zu Berlin e.V.* zwei Jahre später (1941) das *Islamische – Zentral – Institut zu Berlin e.V.* hervor. In der Rechtsform einer Stiftung stellte das *Islam Institut zu Berlin* seine Tätigkeiten in den dreißiger Jahren ein. Auch die daraus resultierenden Vereine verloren im Zuge des 2. Weltkrieges zunehmend an Bedeutung. Während das *islamische Zentral-Institut zu Berlin e.V.* 1998 durch eine Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg aufgrund von Inaktivität gelöscht wurde, besteht das *Islam Institut (Ma’ahad-ul-Islam) zu Berlin e.V.* zwar in formaler Hinsicht bis auf den heutigen Tag weiter fort, doch wurde seit dem 22. Oktober 1940 keine Eintragung mehr vorgenommen. Die Rechtsnachfolge ist seitdem ungeklärt (vgl. Lemmen 2000: 16, 68).

Fast 100 Jahre nach der Gründung der ersten islamischen frommen Stiftung in Deutschland scheint sich der Trend zur Stiftungsgründung, der in Deutschland gerade in den letzten 20 Jahren zu beobachten war, nicht auf die muslimische Selbstorganisation zu übertragen; die Anzahl der muslimischen Stiftungen in Deutschland bleibt gering. Eine im Februar 2022 durchgeführte

Recherche in sämtlichen Stiftungsverzeichnissen der Länder und der Datenbank des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und eine umfangreiche Online-Recherche durch das Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft identifizierten lediglich 17 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Islambezug (ca. 0,07% von insgesamt 23.000). Die Ermittlung von entsprechenden Treuhandstiftungen erscheint mangels aussagefähiger Register und Verzeichnisse aussichtslos. Nur ein Bruchteil der ermittelten Stiftungen bezeichnet sich in ihrer Selbstdarstellung als Waqf. Darüber hinaus lässt sich nur bedingt feststellen, inwiefern die Stiftungen noch aktiv sind. Einige fungieren offensichtlich als Träger für operative Vereine, sind darüber hinaus jedoch nicht tätig. Des Weiteren kann mindestens eine Stiftung als Waqf ausgeschlossen werden. Ihr Stiftungszweck ist zwar an islamische Thematiken gebunden; sie wurde jedoch durch ein Bundesland in Kooperation mit muslimischen Vereinen gegründet. Geografisch lässt sich feststellen, dass die Stiftungen mit Islambezug insbesondere im Raum Hamburg (5 Stiftungen) und in Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Dies deckt sich mit den Zahlen und Daten des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zu anderen Stiftungen in Deutschland.²⁷

Legt man zugrunde, dass

- in Deutschland rd. 65.000 rechtsfähige und Treuhand-Stiftungen bestehen,
- mehr als 50 Prozent aller in Deutschland bestehenden Stiftungen im 21. Jahrhundert gegründet wurden und
- rd. 6,5 Prozent der deutschen Bürger:innen muslimischen Glaubens sind,

könnten – rein hypothetisch – im 21. Jahrhundert mehr als 2000 Stiftungen in Deutschland von Muslim:innen gegründet worden sein. Tatsächlich ist die Zahl jedoch verschwindend gering.

Während also islamische fromme Stiftungen von jeher in muslimisch geprägten Ländern ein bedeutendes Element des sozialen Lebens darstellen, sind offenkundig Stiftungen unter Muslim:innen in Deutschland kaum etabliert. Zwar reicht die Geschichte des Islams in Deutschland bis in die Herrschaftszeit Kaiser Karls des Großen im 8./9. Jahrhundert zurück (vgl. Höpp 1997; Hamdan 2011: 8 ff.), und erste muslimische Gemeinden etablierten sich in Preußen zu Zeiten König Friedrichs II. (reg. 1740-1786), doch nahmen Auqāf in der Institutionalisierung des islamischen Glaubens in Deutschland keine nennenswerte Rolle ein. Auch die Anwerbung von Gastarbeiter:innen aus Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung und der Anstieg des muslimischen Bevölkerungsanteils änderten daran nichts. Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass die erste Generation von muslimischen Gastarbeiter:innen, insbesondere aus der Türkei,

²⁷ Das Bundesland mit den meisten Stiftungen ist Nordrhein-Westfalen. Hamburg ist hingegen das Bundesland mit den meisten Stiftungen pro 100.000 Einwohner:innen (vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen 2021: 10).

zunächst überwiegend gewerkschaftlich und politisch organisiert war und Religion nur eine untergeordnete Funktion in der Selbstorganisation einnahm (vgl. Schrader 2020: 32). Zudem ist davon auszugehen, dass eine Stiftungsgründung für viele der muslimischen Gastarbeiter:innen aus finanziellen Gründen zunächst nicht möglich war. Sie kamen überwiegend als un- oder angelernte Arbeitskräfte²⁸ nach Deutschland und erhofften sich durch ihre Tätigkeiten im Ausland einen finanziellen Aufschwung sowie eine Verbesserung der Lebensumstände in ihren Herkunftsländern. Die wenigsten verfügten zu dieser Zeit über finanzielle Mittel, um eine Stiftung zu gründen.

Des Weiteren galt die Gastarbeitstätigkeit als befristet, und viele verfolgten zunächst das Ziel, in ihre ursprüngliche Heimat zurückzukehren. Erst nach einer gewissen Zeit kam es zu einer Verschiebung der befristeten Arbeitsmigration hin zu einer dauerhaften Zuwanderung, die weitgehend losgelöst vom Bedarf des Arbeitsmarktes war (vgl. Luft 2014). Da sowohl islamische fromme Stiftungen als auch Stiftungen nach deutschem Recht meist sehr langfristig und generationenübergreifend angelegt sind, bestand in der Anfangszeit der muslimischen Gastarbeitermigration zunächst kein Bedarf an Stiftungsgründungen. Erst mit der Verlagerung des familiären Lebensmittelpunktes und dem Wunsch nach unbefristetem Aufenthalt sowie der Möglichkeit der Familienzusammenführung nahm die Religionsausübung und die Gestaltung des (religiösen) Alltags vor Ort an Dringlichkeit zu. Religiöse Institutionen zur Vermittlung von kulturellen und religiösen Werten wurden verstärkt gegründet, um unter anderem Identität und Orientierung im Residenzland zu stiften (vgl. Lemmen 2017: 313; Speer 2017: 133).

In einem am 25. Mai 2022 geführten Interview²⁹ mit dem Geschäftsführer eines in Deutschland ansässigen Waqfs wurde deutlich, dass viele Muslim:innen keinen direkten Bezug zu Stiftungen haben oder schlichtweg nicht wissen, was deren Funktion ist. Zwar sind die größeren deutschen Stiftungen, bspw. die Robert Bosch Stiftung oder die parteinahen Stiftungen, den meisten ein Begriff, doch werden diese oftmals außerhalb des eigenen Handlungsrahmens wahrgenommen, der eher dezentral und im Kleinen organisiert ist. Innerhalb der muslimischen Community fehle, so die Aussage, vielen der Weitblick für eine Stiftungsgründung. Die Stadtentwicklung und die damit oft verbundene Verdrängung von Moscheevereinen an den Stadtrand oder in Gewerbegebiete zeigt aber, dass das langfristige Verfolgen von Zwecken über Stiftungen durchaus empfehlenswert wäre. „Wenn es [...] so gewesen wäre, dass irgendwie vor 20-30 Jahren eine Stiftung gegründet worden wäre und die hätte [...] irgendwie Immobilien erworben, dann wäre die Situation [eine] andere“

²⁸ Rund 77 Prozent der Erwerbstätigen in der Türkei waren in der Landwirtschaft beschäftigt, lediglich etwa zehn Prozent in der Industrie (vgl. Luft 2014).

²⁹ Das Transkript des Interviews zwischen Herrn Schrader und dem Interviewpartner wird auf Anfrage vom Maecenata Institut zur Verfügung gestellt.

(Interview, 25. Mai 2022). Laut dem Interviewpartner gibt es viele ähnliche Bereiche, die für Muslim:innen relevant sind und durch Stiftungen erfolgreicher vorangebracht werden könnten, da finanzielle Mittel langfristiger gesichert sind (bspw. die muslimische Wohlfahrtspflege). Die muslimischen Gemeinschaften verfolgen Interessen oder Zwecke jedoch überwiegend informell oder mittels einer unkomplizierteren Vereinsgründung. Die finanzielle Hürde einer Stiftungsgründung und die Langfristigkeit, bis die Stiftungsarbeit Erträge bringt, werden oftmals als hinderlich betrachtet, da lieber schnell Erfolge erzielt werden sollen, so der Interviewpartner.

Am stärksten vertreten sind die muslimischen Stiftungen in Deutschland im Tätigkeitsbereich der Religionsausübung. Sie verfolgen unmittelbar religiöse Ziele, sind Betreiber:innen einer Moschee oder finanzieren die Tätigkeiten einer religiösen Gemeinschaft. Innerhalb dieses Tätigkeitsbereichs ist die Selbstwahrnehmung eines Waqfs am stärksten ausgeprägt. Auffällig ist zudem, dass innerhalb dieser Stiftungen sufistische Gemeinden³⁰ verhältnismäßig stark vertreten sind. Die Förderung von Muslim:innen in Bezug auf Kultur, Kinder und Jugendliche sowie Bildung wird als zweithäufigster Stiftungszweck aufgeführt, wobei sich diese Zwecke oftmals mit den religiösen Zielen überschneiden. Darüber hinaus gibt es Stiftungen mit Islambezug, die als Interessenvertretung von spezifischen Gruppen, sich im Bereich der Frauenförderung engagieren oder sich mit spezifischen Themen befassen, wie dem Austausch mit dem ursprünglichen Herkunftsland oder der Gestaltung von muslimischem Religionsunterricht in Deutschland. Des Weiteren gibt es muslimische Stiftungen, die sich spezifisch für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe einsetzen. Hierbei kann zwischen einer größeren Stiftung, angegliedert an eine islamische Wohltätigkeitsorganisation, die laut Eigendarstellung die Waqf-Tradition in Deutschland fortführt, und einer Stiftung mit spezifisch regionalem Fokus unterschieden werden.

Der Interview-Partner appelliert an die muslimische Community: „Bitte gründet Stiftungen! Ich bin der festen Überzeugung, dass das eine gute Sache ist und dass einfach diese große Übereinstimmung zwischen deutschem Stiftungsrecht und dem Konzept der islamischen frommen Stiftungen [existiert] [...]. Es gibt andere Bereiche, wo es viel mehr Diskrepanzen gibt. Da ist es wirklich sehr eng beieinander, und diese Chance sollte man nutzen“ (Interview, 25. Mai 2022).

³⁰ Sufismus bezeichnet eine islamische Strömung, die spirituelle und asketische Tendenzen aufweist.

Teil B Gründung und Verwaltung eines Waqfs

7. Übereinstimmung zwischen islamischem und deutschem Recht

Islamische fromme Stiftungen gelten als universelle Institutionen und weisen, so das Ergebnis des in Teil A angestellten Vergleichs, hohe Ähnlichkeiten mit Stiftungen nach deutschem Recht und europäischer Tradition auf. Dies sollte es den Diaspora-Muslim:innen zumindest theoretisch ermöglichen, in Deutschland Auqāf zu errichten, die sowohl dem islamischen als auch dem deutschen Recht entsprechen. Der Gründungsprozess und die Stiftungssatzung eines Waqfs unterscheiden sich in der Tat nicht wesentlich von denen anderer Stiftungen bürgerlichen Rechts. Wesentliche Unterschiede in der praktischen Stiftungsarbeit sieht der Geschäftsführer der in Deutschland ansässigen islamischen frommen Stiftung lediglich in den Möglichkeiten des Investments und der Vermögensanlage, die sich von nicht-muslimischen Stiftungen unterscheiden (Interview, 25. Mai 2022). Dieser und weitere Unterschiede zwischen beiden Stiftungskonzepten und möglichen Herausforderungen, einen Waqf nach deutschem Stiftungsrecht zu gründen, wird im Folgenden genauer betrachtet.

Grundsätzlich bedeutet bereits der islamische Begriff Waqf so viel wie eine Sache zum Stillstand zu bringen und stehenzulassen. Was die Langlebigkeit der Stiftung anbelangt, so besteht das hanafitische Recht³¹, dem die meisten Türk:innen folgen, somit auf Dauerhaftigkeit und Unwiderruflichkeit islamischer frommer Stiftungen. Daraus folgt zunächst einmal, dass Diaspora-Türk:innen und andere Muslim:innen in Deutschland unbefristete Auqāf errichten müssten, wenn sie dem islamischen Recht und der Tradition treu bleiben wollen. Betrachtet man das moderne türkische Recht, so zeigt sich allerdings, dass dieses einer Stifterin bzw. eines Stifters auch erlaubt, einen zeitlich begrenzten Waqf zu errichten und in der Stiftungsurkunde festzulegen, wann dieser Waqf enden soll (Uluç 2014: 699). Somit ist auch in einer vom Islam geprägten Gesellschaft das Errichten eines Waqfs zu Teilen konträr zur islamischen Tradition. Das Stiftungsrecht in Deutschland sieht in der Regel Stiftungen auf Dauer ohne vorherbestimmtes Ende vor. Es gibt jedoch gesetzliche Ausnahmen, die die Errichtung zeitlich begrenzter Stiftungen zulassen, welche ihr Kapital über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbrauchen. Auch in Deutschland können somit, ähnlich wie in der Türkei, Stiftungen befristet oder unbefristet errichtet werden. In beiden Ländern steht dies im Widerspruch zur Waqf-Tradition, doch weil die europäische Stiftungstradition und das deutsche Gesetz in erster Linie Stiftungen von Dauer kennen, sollte dies kein besonderes Hindernis für

³¹ Von den vier großen Schulen des sunnitischen Islams (Hanafiten, Malikiten, Schafiiten, Hanbaliten) erlaubt nur die malikitische Rechtsschule vorübergehende Auqāf.

muslimische Stifter:innen in Deutschland darstellen und unterstreicht die grundsätzliche Ähnlichkeit beider Institutionen.

7.1. Errichtung und Stiftungsorganisation

Im klassischen islamischen Recht war das Gründen einer islamischen frommen Stiftung relativ einfach gehalten. Ein Waqf entstand, indem eine wohlhabende Person zum örtlichen Richter (*qāḍī*) ging und ihre Absicht erklärte, einen Waqf zu errichten. Der *qāḍī* notierte daraufhin die Höhe des zu stiftenden Vermögens und den Zweck in einer Waqf-Urkunde unter der Bedingung, dass sich das Vermögen im Privateigentum des Stifters bzw. der Stifterin befand. Nach der klassischen islamischen Tradition gab es in dieser Anfangsphase somit nur zwei Bedingungen: Das Kapital der Stiftung musste sich in dem Privatbesitz der stiftenden Person befinden, und der Waqf musste bei einem örtlichen Gericht eingetragen werden. Als Stifter:in kamen Personen infrage, die die Geschlechtsreife erreicht hatten und geschäfts- und finanzfähig waren. Mit der Errichtung des Waqfs ging theologisch gesehen das Vermögen in das Eigentum Gottes über. Obwohl das klassische islamische Recht die Frage der Rechtspersönlichkeit eines Waqfs nicht klar definiert, betrachten islamische Rechtsgelehrte Auqāf seit langem als Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dies mag zwar zutreffen, doch ist nicht eindeutig geregelt, inwieweit das klassische islamische Recht eine Trennung zwischen der Stifterin bzw. dem Stifter und der Rechtspersönlichkeit handhabt – beides wichtige Merkmale der modernen rechtsfähigen Stiftung.

In Deutschland ist wie in allen westlichen Stiftungsgesetzen und im türkischen Waqf-Gesetz eine rechtsfähige Stiftung, d.h. eine Stiftung mit Rechtspersönlichkeit, ebenso wie eine Treuhandstiftung unabhängig von ihrer stiftenden Person und ihrem persönlichen Vermögen. Zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf es eines erheblichen Kapitals und eines Stiftungszwecks sowie einer Satzung, in der der Name, der Sitz, der Zweck, die Vermögensausstattung und die Organisation der Stiftung geregelt sind. Die Rechtsfähigkeit wird auf Antrag von der zuständigen Stiftungsbehörde (einer Landesbehörde) anerkannt. Eine Treuhandstiftung entsteht dagegen durch einen Vertrag zwischen der Stifterin bzw. dem Stifter und dem:der Treuhänder:in. Antragsberechtigt bzw. zum Abschluss eines Treuhandvertrags berechtigt sind natürliche volljährige und geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Mit der Anerkennung bzw. dem Inkrafttreten des Treuhandvertrags wird die Stiftung zur eigenständigen Rechtspersönlichkeit bzw. in das Eigentum des Treuhänders bzw. der Treuhänderin übergeben. Dadurch gewinnt die Stiftung ihre Langlebigkeit, d. h. sie bleibt auch über den Tod der stiftenden Person hinaus bestehen. Dem Stifter bzw. der Stifterin ist es allenfalls möglich, durch die Benennung

der Mitglieder von Stiftungsorganen weiterhin Einfluss auf ihre Stiftung zu nehmen, aber nur dann, wenn dies ausdrücklich in der Satzung verankert ist. Der grundsätzliche Vorteil einer rechtsfähigen Stiftung besteht darin, dass sie im Rechts- und Geschäftsverkehr selbständig auftreten kann, somit bspw. selbst klagen oder verklagt werden kann und als Eigentümer:in und Rechtsperson ihren Stiftungsorganen Schutz bietet.

Treuhandstiftungen, die übrigens die ältere und häufigere Stiftungsform darstellen, besitzen keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und werden im Rechts- und Geschäftsverkehr von ihrem:ihrer Treuhänder:in vertreten. Jede natürliche geschäftsfähige Person kann Treuhänder:in sein. Üblich ist jedoch von jeher die Benennung einer juristischen Person als Treuhänder:in, da dadurch die Langlebigkeit besser gewährleistet wird. Der Treuhandvertrag ermächtigt den:die Treuhänder:in, das ihr übertragene Vermögen zu verwalten. Die:der Treuhänder:in ist auch für die Organisation und Verwaltung der Treuhandstiftung und insbesondere die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Diese muss das Stiftungskapital getrennt von ihrem Privatvermögen und nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung verwalten. Anders als oft gemutmaßt wird, sind Treuhandstiftungen keine Stiftungen zweiter Klasse. „Auch die Treuhandstiftung ist eine vollwertige Stiftung im deutschen Rechtssystem. Andere Rechtssysteme kennen nur Treuhandstiftungen.“ (Heuel zitiert in Benezeder 2019). Steuerrechtlich werden Treuhandstiftungen wie rechtsfähige Stiftungen behandelt (vgl. § 1 Abs. 1 KStG). Ihr Vorteil liegt insbesondere in dem geringeren Verwaltungsaufwand. Insbesondere für Stiftungserrichtungen mit geringem Grundkapital ist eine Treuhandstiftung besonders attraktiv. Zudem unterliegt sie nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Zwar endet die Rolle des Stifters bzw. der Stifterin rechtlich mit der Anerkennung bzw. dem Inkrafttreten des Treuhandvertrags; er:sie kann jedoch in der von ihm:ihr gestalteten Satzung bestimmen, dass er:sie als Mitglied eines Stiftungsorgans fungiert und aktiv an der Stiftungsarbeit partizipiert. Ebenso kann er:sie sich ein Vetorecht gegen Entscheidungen vorbehalten oder den Vorstand selbst benennen. Dieses Recht kann sogar auf Erb:innen übertragen werden. Ein:e Stifter:in kann mit diesen Bestimmungen eine rechtsfähige Stiftung somit selbst verwalten, nicht aber eine Treuhandstiftung, bei der:die Treugeber:in und Treuhänder:in zwei verschiedene Personen sein müssen. In der Praxis kann diese Schwierigkeit dadurch umgangen werden, dass bspw. eine Gesellschaft zur Treuhänderin bestellt wird, die zu 100 Prozent im Eigentum des Treugebers ist.

Es gibt Argumente für und gegen die verschiedenen Formen einer Stiftung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Stifter bzw. die Stifterin bei sorgfältiger Gestaltung weiterhin einen starken Einfluss sowohl auf eine rechtsfähige als auch auf eine Treuhandstiftung haben kann. Für die Treuhandstiftung spricht, dass sie leichter zu gründen ist und die behördlichen Anforderungen an

das eingezahlte Mindestkapital geringer sind (im Allgemeinen wird von einem Minimum von 10.000 Euro ausgegangen – gegenüber 100.000 Euro bei einer rechtsfähigen Stiftung). Außerdem muss sie sich nur gegenüber dem Finanzamt verantworten. Auch wenn die fehlende Rechtspersönlichkeit und das Übertragen der Stiftung auf eine Person nachteilig zu sein scheinen, kann der:die Stifter:in in der Praxis weiterhin starken Einfluss auf die Treuhandstiftung nehmen. Hierfür stehen ihr verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sie kann:

- sich selbst als der:die maßgebliche Entscheidungsträger:in in den Stiftungsorganen einsetzen (Veto- oder Stichentscheidungsrecht);
- den Stiftungszweck vorab hinreichend detaillieren, eindeutig definieren und Maßnahmen zu seiner Verwirklichung benennen;
- ein detailliertes Stiftungskonzept als verbindliches Regelwerk für die Stiftungsorgane festlegen;
- Bedingungen der Zuwendung definieren;
- oder auf eine rechtsfähige, selbständige Stiftung ausweichen (vgl. Jahn 2016).

Wenn die Stiftungsorgane, die im Namen des Stifters bzw. der Stifterin handeln, nicht einverstanden sind, wie der:die Treuhänder:in agiert, kann gegen diese ein Veto eingelegt, diese abberufen oder sogar vor Gericht verklagt werden. „Das höchste deutsche Zivilgericht entschied, dass auch Stiftungstreuhandvereinbarungen dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen. [...] Ein Treuhandvertrag kann infolgedessen jederzeit durch den Stifter gekündigt werden“ (Klein & Winheller 2009).

Für Muslim:innen in Deutschland ist somit vor allem die Treuhandstiftung eine attraktive Möglichkeit, einen Waqf nach deutschem Stiftungsrecht zu errichten. Wie dargestellt fungiert ein:e Treuhänder:in als Träger:in und Verwalter:in einer Treuhandstiftung. Diese Funktion der Stiftungsverwaltung nimmt auch der:die *mutawalli/mutawalliya* ein, die Treuhänder:in einer islamischen frommen Stiftung. Obwohl aber die Treuhandstiftung demnach als die deutsche philanthropische Institution angesehen werden kann, die der klassischen islamischen frommen Stiftung am nächsten kommt, gibt es einen wichtigen Unterschied: Wenn die Treuhandstiftung dem:der Treuhänder:in die Verwaltung der Stiftung anvertraut, betrachtet sie ihn:sie im 21. Jahrhundert als Träger:in der Stiftung und Eigentümer:in des Stiftungsvermögens. Im Gegensatz dazu sieht das islamische Recht das Stiftungsvermögen im Eigentum Gottes und überträgt dem:der *mutawalli/mutawalliya* lediglich die Verwaltungsfunktion des Waqfs. In der Praxis ist diese Kluft zwischen beiden Institutionen jedoch nicht unüberwindbar und kann wie folgt überbrückt werden:

Aus praktischen Gründen übernimmt der:die Treuhänder:in die Funktion des:der traditionellen muslimischen *mutawallī/mutawallīya*. Der einzige Unterschied zwischen der Treuhandstiftung und einem islamischen Waqf besteht darin, dass der:die Treuhänder:in einer Treuhandstiftung theoretisch die Verfügungsgewalt über das Stiftungsvermögen besitzt, die jedoch durch den Vertrag mit dem:der Stifter:in und die gesetzlichen Vorgaben stark eingeschränkt ist. Beim islamischen Waqf ist der:die *mutawallī/mutawallīya* nach islamischem Recht auch theoretisch lediglich ein:e Verwalter:in des anvertrauten Vermögens und mit der Umsetzung der Stiftungsurkunde beauftragt. Der zwischen dem:der Stifter:in und dem:der Treuhänder:in unterzeichnete Vertrag über die Treugeberschaft kann mit der Waqf-Urkunde oder dem osmanischen *wakıfname* gleichgesetzt werden. Der:die Treuhänder:in ist demnach verpflichtet, die Vertragsinhalte strikt zu befolgen. Die Verpflichtung des Treuhänders bzw. der Treuhänderin, die Vertragsbedingungen einzuhalten, kann das soeben erwähnte Problem im Zusammenhang mit der Art des anvertrauten Vermögens lösen. Eine Klausel im Vertrag, die die Befugnisse des Treuhänders bzw. der Treuhänderin auf die bloße Verwaltung des Vermögens gemäß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde beschränkt und ihr die Befugnisse abspricht, mit dem Vermögen nach eigenem Ermessen zu verfahren, kann dieses Problem lösen. Auch die zuvor aufgeführten Möglichkeiten des Stifters bzw. der Stifterin, weiterhin starken Einfluss auf die Treuhandstiftung zu nehmen, können hier wirken. So gilt es, ein weiteres Stiftungsorgan zu benennen, das berechtigt ist, über den Tod der stiftenden Person hinaus über das Stiftungsvermögen zu verfügen und den:die Treuhänder:in zu beaufsichtigen oder sogar den Vertrag zu kündigen. Auch nach islamischem Recht kann ein:e *mutawallī/mutawallīya* durch den:die Stifter:in oder einen:eine Richter:in von seinen Tätigkeiten entbunden werden. Die Voraussetzungen für die Beendigung und Auflösung einer treuhänderischen Stiftung müssen jedoch im Stiftungsvertrag (bzw. in der letztwilligen Verfügung) festgelegt werden.

7.2. Stiftungskapital

Nach islamischer Vorstellung muss das Kapital einer Stiftung die Eigenschaften erfüllen, dass es ein wirtschaftliches Gut darstellt und sich tatsächlich im Privateigentum des Stifters bzw. der Stifterin befindet. Dabei stellen gestiftete Objekte unbewegliche oder bewegliche Güter dar, die der Stiftung übergeben werden und in ihr unveräußerlich weder verkauft, noch verschenkt oder vererbt werden können. Aus staatlicher Perspektive zwar irrelevant, doch für Muslim:innen bedeutsam ist, dass das Grundkapital aus Islam-konformen Einnahmen stammen muss. Historisch haben sich so drei wesentliche Waqf-Formen etabliert, die unterschiedlich attraktiv für Stifter:innen sein können:

- Immobilien-Waqf
- Geld-Waqf
- Aktien-Waqf

Das geltende türkische Zivilrecht erlaubt grundsätzlich das Stiften von Auqāf mit Immobilien, Bargeld, Anteilen an Aktiengesellschaften, Dividenden, Erbschaftsanteilen oder sogar Forderungen (Türkische Zivilgesetzbuch: 101/2). Auch das deutsche Stiftungsrecht gestattet die Errichtung einer Stiftung mit Immobilien, Bargeld, Anteilen an Aktiengesellschaften, sonstigen Wertpapieren und Unternehmens-beteiligungen. Auch Patente, Rechte und Kunstwerke können das Kapital einer Stiftung bilden. Das Kapital muss nicht von dem:der Stifter:in allein aufgebracht werden, doch haftet sie bzw. haften mehrere Stifter:innen gesamtschuldnerisch für die tatsächliche Einbringung des zugesagten Kapitals. Nicht zulässig sind reine Erwartungen, etwa die Erwartung von Spenden. Grundvoraussetzungen in Bezug auf das Grundkapital zur Gründung eines Waqfs nach deutschem Stiftungsrecht sind somit gegeben. Es gilt aus muslimischer Perspektive jedoch sicherzustellen, dass das Stiftungskapital aus Islam-konformen Einnahmen stammt.

Nach deutschem Stiftungsrecht gibt es keinen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag zur Gründung einer Stiftung, auch wenn es für rechtsfähige und Treuhandstiftungen grobe Orientierungssummen gibt. Auch das klassische islamische Recht macht keine Vorgaben zum Kapital eines Waqfs. Wenn man sich jedoch die modernen, vom Islam geprägten Staaten mit Waqf-Gesetzen wie bspw. die Türkei anschaut, ist dies komplizierter: Um die Gründung neuer Auqāf einzudämmen, wurde von der türkischen Regierung ein Mindestkapital von 500.000 USD vorgeschrieben. Der:die Stifter:innen reagierten darauf mit der Bildung von Kapitalgemeinschaften. Jüngste Untersuchungen ergaben, dass im Durchschnitt 35 Personen in eine Waqf-Gründung involviert sind, um das erforderliche Kapital untereinander aufzuteilen. Im Jahr 2009 wurde diese Anforderung vom neu eingerichteten Board of Auqāf auf 50.000 TL (ca. 2.700 USD) gesenkt (vgl. Dafterdar & Çizakça 2013: 29). Für das Jahr 2022 war ein Minimum von 90.000 TL (ca. 4.850 USD) vorgesehen (vgl. T.R. Directorate General Of Foundations 2022; Danışmanlık 2021). Bemerkenswerterweise ist nach der Mindestkapitalneuregelung der erwartete erhebliche Anstieg an neu gegründeten Auqāf ausgeblieben, was darauf hindeutet, dass andere, wichtigere Faktoren, wie z. B. Hindernisse bei der Erlangung der Steuerbefreiung, weiterhin eine negative Rolle in diesem Prozess spielen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob rechtlich tatsächlich ein Mindestkapital vorgeschrieben werden sollte, um die Gründung von zu kleinen Stiftungen zu verhindern und eine Kapitalzusammenlegung durch mehrere Stifter:innen wie in der Türkei zu fördern. Ein kurzer Blick

auf die Situation in Europa kann hier hilfreich sein: Derzeit gibt es in Europa eine unübersichtliche Vielfalt von Vorschriften über das Mindestkapital zur Gründung einer Stiftung. In Deutschland wie auch in den meisten europäischen Ländern gibt es Orientierungssummen, die an eine Zweck-Mittel-Relation gekoppelt, jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Andere Mitgliedsländer der Europäischen Union verlangen zwischen 240 Euro in Malta und 70.000 Euro in Österreich für eine Privatstiftung. In Frankreich bestehen die Behörden auf dem abschreckend hohen Betrag von 1 Million Euro. Wie das französische Beispiel zeigt, kann ein Staat die Vorgabe eines Mindestkapitals dazu nutzen, kleinen Stiftungen die Gründung zu erschweren. Ein Mindestkapitalbetrag sollte daher von den allgemeinen Lebensbedingungen der Bürger:innen und dem Bruttoinlandsprodukt des betreffenden Landes abhängen. Auch kleine Stiftungen können einen großen Nutzen haben.

7.3. Stiftungsvermögen

Wirtschaftliche Erträge aus dem Stiftungsvermögen finanzieren die Tätigkeiten und den Zweck einer Stiftung ebenso wie in einem Waqf. Traditionell wird daher das Grundkapital beider Stiftungsformen gewinnbringend angelegt, um Erträge zu generieren, die den Institutionen fortlaufend die Möglichkeit geben, ihre stiftungsrelevanten Aufgaben zu erfüllen. Dabei gilt es, sowohl eine Rendite zu erzielen als auch ausreichend Sicherheit zu wahren, um den realen Erhalt des Stiftungsvermögens auf Dauer zu gewährleisten. Die traditionelle Vermögensanlage stellen sowohl bei Stiftungen in deutscher Tradition wie auch bei islamischen frommen Stiftungen Immobilien und Grundstücke dar, die gewinnbringend vermietet oder verpachtet werden. Gleichzeitig gibt es wesentliche Unterschiede zwischen beiden Stiftungsformen, was weitere Anlagemöglichkeiten anbelangt. So unterliegen das Stiftungsvermögen und dessen Anlagemöglichkeiten in islamischen frommen Stiftungen dem islamischen Recht und müssen mit der islamischen Glaubenslehre konform sein. Dies hat Auswirkungen auf Investments und Vermögensanlagen in zweierlei Hinsicht: Zum einen können Muslim:innen demnach keine Investitionen in verbotene Industrien, wie Alkohol, Tabak, Schweinefleischproduktion und Glücksspiel etc. tätigen, zum anderen gilt es, das islamische Zinsverbot zu achten. Während deutsche Stiftungen ihr Stiftungsvermögen oft konservativ in Staatsanleihen oder festverzinslichen Wertpapieren anlegen, mit denen eine sichere Rendite erzielt wird, fällt diese Investmentmöglichkeit für Muslim:innen in Deutschland weg. Es gilt somit unter Berücksichtigung des islamischen Wertprinzips andere Finanzierungswege zu finden. Eine Möglichkeit stellen Aktien-Auqāf dar.

Geld-Auqāf, wie in Kapitel 5.5.2 vorgestellt, wurden erstmals im Osmanischen Reich im 15. Jahrhundert als informelle Praxis beobachtet. Diese Finanzierungsform wurde schnell sehr populär, was eine lange Debatte unter den Rechtsgelehrten auslöste, bis sie im späten 16. Jahrhundert durch ein Dekret des Sultans offiziell erlaubt und damit zur gängigen Norm wurde. Zunächst verbreitete sich diese Form der islamischen frommen Stiftungen im osmanischen Anatolien, im heutigen Syrien und auf dem Balkan. Mit einer großen Verzögerung wurden sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch in Ägypten, im Iran sowie auf dem indischen Subkontinent genehmigt und etabliert. Dabei wurde auch die Anlageform des Geldvermögens geregelt, sodass islamische fromme Stiftungen auch mit Aktienanteilen und im europäischen Raum auch mit Rentenanleihen gegründet und finanziert werden konnten. Die erste diesbezüglich herausgegebene Fatwa des Mudschtahid von Karbala im Irak aus dem Jahre 1907 gestattete das Stiften eines Waqfs mit Eigenkapital in Form von Aktien. Darauf folgte 1908 die Fatwa des Muftis von Ägypten. Für die jüngste Zeit ist der neue Gesetzesentwurf, ausgearbeitet vom Forschungsinstitut der Islamischen Entwicklungsbank in Dschidda, Saudi-Arabien (IRTI) und der Kuwait Public Foundation, zu nennen, der Aktien-Auqāf zulässt. Damit sind derzeit Aktien-Auqāf in Iran, Ägypten, Libanon, Indien, Pakistan, Bangladesch, der Türkei und Malaysia gestattet (vgl. Çizakça 2011: 91 ff., 99 ff.). Es kann also grundsätzlich festgehalten werden, dass in islamisch geprägten Staaten Aktien-Auqāf überwiegend als legitim angesehen werden und etabliert sind.

Die Bedeutung des Aktien-Waqfs sollte nicht unterschätzt werden. Moderne Aktien-Auqāf werden in der Regel mit Aktien verschiedener Unternehmen gegründet, eine Methode, die der bereits erwähnten vom Propheten Muhammad praktizierten und von Imam Zufar geforderten *muḍāraba* sehr ähnlich ist. Auch aus der Sicht der Stiftungsverwaltung haben Aktien-Auqāf einige sehr wichtige Vorteile:

- Sie sind der *muḍāraba* sehr ähnlich und mit dieser verwandt und genießen als Praxis des Propheten daher eine tadellose islamische Legitimität.
- Sie erwirtschaften im Gegensatz zu den historischen Geld-Auqāf kein Einkommen durch quasi-wucherische Zinsinstrumente (*istiqlal*), sondern erzielen Einnahmen durch *muḍāraba* in Form von Beteiligungsfinanzierung mit Gewinn- und Verlustbeteiligung.
- Sie können durch das Halten von Aktien von Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig sind, Risiken diversifizieren.

- Aktien-Auqāf können ihre eigenen Unternehmen gründen und Gewinne, die sie erwirtschaften, ihrem Kapital hinzufügen, so dass sie die Möglichkeit haben, ihre Aktivitäten zu erweitern.
- Aktien-Auqāf können das Einkommen der Treuhänder:in an das Einkommen des Waqfs koppeln, anstatt ihr ein festes Gehalt zu zahlen. Dadurch hat die Treuhänder:in ein starkes Interesse an der Weiterentwicklung des Waqfs. Es ist davon auszugehen, dass die Treuhänder:in so die Unternehmen, deren Aktien das Portfolio des Waqfs bilden, sorgfältig auswählt. Die Verknüpfung des Einkommens des Treuhänders bzw. der Treuhänderin mit der Wertentwicklung des Waqfs dürfte die islamische Stiftung zweifellos dynamischer machen und dazu beitragen, das Problem der „toten Hand“ zu beseitigen, das im Folgenden erläutert wird.
- Die Aktien-Auqāf vermeiden das Problem der Informationsasymmetrie. Dies bedarf einer näheren Erläuterung: Die Informationsasymmetrie im Zusammenhang mit Auqāf bezieht sich auf das Problem der "toten Hand"³². Dies ist ein Ausdruck, der lange Zeit von westlichen Mächten verwendet wurde, um islamische fromme Stiftungen zu diskreditieren. Er bezieht sich auf die Tatsache, dass ein traditioneller Waqf ewig nach den Bedingungen verwaltet wird, die in der Stiftungsurkunde festgehalten und von dem:der Stifter:in festgelegt wurden, auch wenn diese möglicherweise vor Jahrhunderten bereits verstorben ist. Folglich sind Treuhänder:innen aufgrund ihrer Verpflichtung, die Anweisungen der Stiftungsurkunde buchstabengetreu zu befolgen, machtlos, Entscheidungen zu treffen, um bspw. die Finanzierungsstruktur den zeitgenössischen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen oder abzuändern. Aktien-Auqāf lösen dieses Problem dank ihrer finanziellen Struktur. Da ihr Vermögen in Form von Aktien besteht, wird die Aufgabe der Erwirtschaftung von Einkünften, die für wohltätige Zwecke ausgegeben werden sollen, an die professionellen Manager:innen der Unternehmen delegiert, deren Aktien sie besitzen. Daraus folgt, dass Aktien-Auqāf zu passiven Empfängern der Dividenden dieser Unternehmen werden und die Verantwortung des Treuhänders bzw. der Treuhänderin lediglich darin besteht, diese Dividenden so auszugeben, wie es der ursprüngliche Stiftungszweck in der Stiftungsurkunde vorgibt. Alle wichtigen Entscheidungen zur Erzielung von Einkünften werden somit an die Fachleute delegiert.

³² Das Problem der „toten Hand“ ist auch in Europa seit dem 18. Jahrhundert Gegenstand von Diskussionen (vgl. Strachwitz 2010, 22). Es geht darum, dass Bestimmungen, die nachfolgende Generationen über den Tod hinaus binden, als gesellschaftsschädlich und infolgedessen illegitim angesehen werden.

- Aktien-Auqāf sind nicht nur mit dem Finanzierungskonzept der *muḍāraba* verwandt, weil ihr Stiftungskapital auf Beteiligungsfinanzierung beruht; sie sind zudem auch in der Lage, ihre Dividenden direkt über Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu investieren. Dies bedeutet, dass sich die *muḍāraba* mit dem Waqf kombinieren lässt. Dies stellt eine lukrative Förderung des Unternehmertums dar, denn Waqf-Investitionen sind langfristig angelegte finanzielle Mittel, die nicht auf schnelle Gewinne abzielen und Unternehmen finanzielle Sicherheit und Planungsmöglichkeiten bieten. Die religiöse Zustimmung, Waqf-Gelder in Beteiligungsgesellschaften zu investieren, öffnet in der Tat den Weg für Risikokapitalinvestitionen, erleichtert so jedoch auch die Entstehung eines wichtigen Sektors in islamisch geprägten Ländern.
- Aktien-Auqāf bieten ein hervorragendes Forum für Crowdfunding, da sie es Einzelpersonen mit bescheidenen Mitteln sehr leicht machen, ihre wenigen Anteile an islamische fromme Stiftungen zu spenden. Die Spende einiger weniger Aktien durch eine Einzelperson mag unbedeutend erscheinen, aber wenn Hunderte von Spender:innen dies tun, kann eine beeindruckende Menge von Aktien zum Portfolio dieser Auqāf hinzugefügt werden.
- Nicht zuletzt können Auqāf von Aktien *zakāt*-Zahlungen erhalten, was das Crowdfunding-Potenzial erheblich steigert (vgl. Auda 2017).³³

Einnahmemöglichkeiten durch *muḍāraba* in Form von Beteiligungsfinanzierung mit Gewinn- und Verlustbeteiligung, Aktienhandel oder der Handel mit Edelmetallen können Finanzierungswege für in Deutschland ansässige Auqāf darstellen. Insbesondere Beteiligungsfinanzierungen, aber auch Aktienhandel, welcher der *muḍāraba* sehr ähnlich sind und mit dieser verwandt sind genießen nach islamischer Praxis hohe Legitimität. Bei der Errichtung eines Waqfs gilt es somit genau zu überlegen, wie die Tätigkeiten der Stiftung fortlaufend finanziert werden. Dies betrifft jedoch nicht nur Muslim:innen. Auch nicht-muslimische Stiftungen sind zunehmend damit konfrontiert, neue wirtschaftliche Möglichkeiten zu erschließen, wie sie ihr Stiftungsvermögen erhalten und gewinnbringend anlegen, da die hohe Inflationsrate Zinserträge deutlich übersteigt.

Was die Finanzierung der Stiftungsarbeit betrifft, so stellen die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens nicht unbedingt ihr Haupteinkommen dar. Für viele Stiftungen sind private Spenden, staatliche Förderungen und Einnahmen aus eigenen Geschäftstätigkeiten zusätzliche und manchmal sogar wichtigere Einnahmequellen. Auch in der Türkei sind Spenden für Auqāf eine

³³ Mit dieser Fatwa legitimiert Jasser Auda nicht nur definitiv *zakāt*-Zahlungen an einen Waqf für islamische Bildung, vielmehr wird hiermit auch der Weg frei gemacht für die Umwandlung von *zakāt*-Geldern in Investment- oder Waqf-Fonds. Dies könnte es durchaus ermöglichen, *zakāt*-Zahlungen an einen Waqf zu leiten, der sich auf die Finanzierung von Unternehmen oder Risikokapitalfinanzierung spezialisiert.

wichtige Einnahmequelle. Von 237 im Jahr 2002 befragten islamischen frommen Stiftungen generierten 45 Prozent weniger als 12.000 USD und 33 Prozent zwischen 12.000 und 48.000 USD-Spendengelder pro Jahr. Auf Spendeneinnahmen zahlen Auqāf weder Einkommens- noch Erbschaftssteuern. Die meisten türkischen Auqāf sind jedoch nicht steuerbefreit. Um diesen Status zu erhalten, ist eine Genehmigung des Ministerrats erforderlich, was politische Verbindungen voraussetzt. Außerdem kann ein:e Spender:in lediglich 5 Prozent seiner:ihrer Spende von ihrem steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Diese aus dem türkischen Steuerrecht abgeleitete Regelung unterscheidet sich wesentlich von dem Status der Steuerbegünstigung in Deutschland. Sofern von einer Stiftung in der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) genannte steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, fördert der Staat Stiftungen durch Befreiung von Ertrags- und Vermögensteuern. So können darüber hinaus Spender:innen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, die es diesen ermöglichen, die Spenden als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen.

Für Muslim:innen in Deutschland können Spenden, Crowdfunding und Zustiftungen somit eine attraktive Möglichkeit darstellen, ihre Stiftungstätigkeiten zu finanzieren, da dies einem der wesentlichen Grundsätze des Islams entspricht, der Wohltätigkeit. Der Islam kennt hierfür das Konzept der *ṣadaqa ḡārīya*. Das arabische Wort *ḡārīya* bedeutet übersetzt „laufend“ oder „fortdauernd“. Somit meint eine *ṣadaqa ḡārīya* eine fortdauernde Spende, die eine besondere Form der *ṣadaqa* darstellt, da diese Spende auch über den Tod des Spenders bzw. der Spenderin hinaus wohltätige Zwecke erfüllen kann. Für Muslim:innen kann das Spenden und Mitfinanzieren eines Waqfs somit eine besonders attraktive Form von Wohltätigkeit darstellen, da die Beteiligung an und Unterstützung von einem langfristig angelegten Waqf als ein hohes religiöses Gut angesehen werden, deren Lohn die Spender:innen so lange ernten, wie die Stiftung einen Nutzen erbringt. Nicht nur die Stiftungsarbeit kann so durch Spenden finanziert werden. Auch die finanzielle Hürde einer Stiftungsgründung kann über Zustiftungen getragen werden, indem zunächst ein Waqf in Form einer Treuhandstiftung errichtet und diese durch Zustiftungen und eine Aufstockung des Stiftungskapitals zu einem späteren Zeitpunkt in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird.

7.4. Stiftungszweck

Das Errichten einer islamischen frommen Stiftung kann als wohltätiger Akt eines Mitgliedes der muslimischen Gesellschaft definiert werden, dessen Motivation darin besteht, Gottes Wohlwollen zu erhalten, gleichzeitig aber auch die Gesellschaft zu stärken und zu erweitern. Das klassische islamische Recht kennt im Wesentlichen nur drei Waqf-Typen:

- Waqf *ḥairī*, Wohltätigkeits-Waqf,
- Waqf *ahlī*, Familien-Waqf und
- die Mischform aus beiden.

Zwar wird zwischen gemeinnützigen Stiftungen (Auqāf *ḥairīya*), die sich für wohltätige Zwecke einsetzen und Personen- oder Familienstiftungen (Auqāf *ahlīya*) unterschieden, doch werden beide als gottgefällige, wohltätige Endzwecke angesehen. Somit stellen selbst Familien-Auqāf nach islamischer Tradition gemeinnützige Einrichtungen dar. In der islamischen Tradition sind Auqāf also *per definitionem* gemeinnützig. Daher müssen alle Auqāf, einschließlich der Familien-Auqāf, zumindest theoretisch steuerbefreit sein. In der heutigen Türkei wird die Steuerbefreiung jedoch nur selten gewährt. Nur 2,7 bis 4,5 Prozent der während der republikanischen Ära gegründeten Auqāf haben den Status der Steuerbefreiung. Von ihnen sind 24 Prozent öffentliche Auqāf. Jüngste Untersuchungen haben gezeigt, dass sich diese Situation sehr negativ auf die Gründung von Auqāf auswirkt. Auf die Frage, ob die derzeitigen staatlichen Regeln und Vorschriften die Waqf-Aktivitäten behindern, antworteten 65 Prozent der Treuhänder:innen mit Ja. Schwierigkeiten bei der Erlangung der Steuerbefreiung waren das meistgenannte Hindernis, 72% (İstanbul: TÜSEV, 2006: 32).

Auch in Deutschland werden nicht alle Stiftungszwecke als steuerbegünstigt anerkannt. Wenn sie gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke verfolgen, erfolgt die Anerkennung von Stiftungen als steuerbegünstigte Körperschaft durch die Finanzbehörden. Privat- oder Familienstiftungen sind nicht steuerbegünstigt, weil sie nicht der Allgemeinheit zugutekommt. Diese machen in Deutschland insgesamt rund 5 Prozent aller Stiftungen aus. Für Muslim:innen in Deutschland bedeutet dies, dass sie bei der Waqf-Gründung zwischen theologischer Gemeinnützigkeit und Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht differenzieren müssen. So kann religiös begründet ein Stiftungszweck zwar gemeinnützig und wohltätig sein; daraus resultiert jedoch nicht zwangsläufig die Anerkennung der Steuervergünstigung durch die Finanzbehörden. Werden mit dem Waqf jedoch gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgt, besteht eine hohe Chance, dass der Waqf als gemeinnützig anerkannt wird.

Während Familienstiftungen unter dem Druck der Kolonialmächte im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts in weiten Teilen der islamisch geprägten Regionen abgeschafft wurden, sind sie in einigen Ländern heute wieder erlaubt (vgl. Çizakça 2000). So lässt das derzeitige türkische Zivilrecht Familien-Auqāf zu (Türkische Zivilgesetzbuch: 372).³⁴ Auch das deutsche Recht erlaubt die Errichtung von Stiftungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also auch zum Zweck der

³⁴ Für weitere Informationen siehe Uluç 2014: 66.

Versorgung der Familie. Ein gut situerter Muslim, der in Deutschland lebt, mag verständlicherweise für das Wohlergehen der künftigen Generationen seiner Familie sorgen wollen. Doch hier gibt es eine Schwierigkeit: Aus unvorhergesehenen und in der Regel persönlichen Gründen kann der:die Stifter:in eines Familien-Waqfs die ursprünglich in der Stiftungsurkunde festgelegten Bedingungen ändern wollen. Das klassische islamische Recht lässt nur begrenzte Änderungen der ursprünglichen Bedingungen zu. Die sogenannten *şurutu aşere*, die zehn Bedingungen, erlauben die folgenden Änderungen:

- Erhöhen-Reduzieren (*ziyade-noksan*): Dies bezieht sich auf die Erhöhung oder Verringerung des Anteils eines Begünstigten am Nießbrauch des Waqfs.
- Eintritt-Austritt (*idhal-ihrac*): Eintritt (*idhal*) bezieht sich auf das Recht der Stifter:in, den Namen einer Person hinzuzufügen, die nicht in der ursprünglichen Stiftungsurkunde als Begünstigte aufgeführt ist. Austritt (*ihrac*) ist das Gegenteil und bezieht sich auf das Recht des Stifters bzw. der Stifterin, den Namen eines Begünstigten aus der Liste der Begünstigten zu streichen.
- Auszahlung - Einfrieren der Zahlung (*i'ta-Hirman*): Die Auszahlung (*i'ta*) bezieht sich auf das Recht der Stifter:in, einem Begünstigten Vorrang einzuräumen, so dass sein Anteil für eine bestimmte Zeit oder für immer unverändert bleibt. Einfrieren (*Hirman*) ist das Gegenteil und entzieht einem Begünstigten das Recht auf Zahlung.
- Änderung der Bedingungen - Änderung des Zwecks (*tagyir-tebdil*): Dies betrifft das Recht des Stifters bzw. der Stifterin, sowohl die Bedingungen als auch den Zweck zu ändern. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der es dem:der Stifter:in sogar erlaubt, die Struktur des Waqfs zu ändern, z.B. ihn von einem Familien-Waqf in einen wohltätigen Waqf umzuwandeln.
- Verkauf/Tausch (*ibdal-istibdal*): Der Verkauf (*ibdal*) bezieht sich auf das Recht des Stifters bzw. der Stifterin, einen Vermögenswert des Waqfs gegen Bargeld zu verkaufen. Der Tausch (*istibal*) bezieht sich auf den Tausch eines Vermögenswertes gegen einen anderen Vermögenswert.

Wenn der:die Stifter:in in der Stiftungsurkunde festlegt, dass diese zehn Bedingungen auch für den:die Treuhänder:in gelten, dann ist diese ebenfalls befugt, die aufgeführten Änderungen vorzunehmen. Sofern in der Stiftungsurkunde nicht anders angegeben, können diese Änderungen nach islamischem Recht nur einmal vorgenommen werden (vgl. Akgündüz 1988: 193 f.). Der:die Stifter:in kann sich jedoch selbst das Recht einräumen, diese Änderungen mehr als einmal vorzunehmen; dies muss jedoch in der Stiftungsurkunde festgehalten werden.

Das heutige türkische Zivilrecht hat Änderungen innerhalb von Auqāf erheblich vereinfacht. Die ursprünglichen Bedingungen der Stiftungsurkunde und der Name des Waqfs können geändert werden, wenn der:die Stifter:in oder der Vorstand der Ansicht sind, dass sie nicht mehr anwendbar sind (Türkisches Zivilgesetzbuch: 113).

Die deutsche Vorstellung von einer Stiftung, die sich im deutschen Stiftungsrecht niederschlägt, geht dagegen im Grundsatz davon aus, dass alles Wesentliche bei der Gründung zu regeln ist. Aus der Position als Stifter:in lässt sich kein Recht ableiten, nach der Gründung noch Änderungen der Satzung anzuordnen. Dies können in beschränktem Umfang die Stiftungsorgane tun. Es kommt daher darauf an, in der Satzung nur das zu verankern, was sein muss und voraussichtlich nicht mehr geändert werden soll. Beispielweise empfiehlt es sich, bei Familienstiftungen zu den Destinatären nur das Notwendigste, etwa den Personenkreis, in der Satzung zu verankern und bspw. die Bestimmung, welche Personen tatsächlich unterstützt werden sollen, durch Beschluss eines Stiftungsorgans zu regeln, dem der:die Stifter:in angehört und gegen dessen Beschlüsse sie nach der Satzung ein Vetorecht hat.

8. Fazit

Islamische fromme Stiftungen wurden von jeher als Eigentümerinnen und Trägerinnen von Moscheen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen karitativen gesellschaftlichen Einrichtungen gegründet, so wie auch deutsche Stiftungen seit Jahrhunderten Eigentümerinnen und Trägerinnen von Kirchen, Universitäten, Schulen, Krankenhäusern usw. sind. In dieser Studie wurde untersucht, inwieweit muslimische Bürger:innen heute in Deutschland islamische fromme Stiftungen (Auqāf) in Übereinstimmung mit dem klassischen islamischen Recht und seinen Traditionen sowie gleichzeitig mit den Vorschriften des deutschen Rechts und den Traditionen der deutschen Gesellschaft errichten können. Wie zu erwarten war, stimmen diese beiden Rechtssysteme nicht immer genau miteinander überein. Dank der Universalität der karitativen und philanthropischen Stiftungen haben aber diese Einrichtungen in den Gesellschaften über Jahrhunderte hinweg koexistiert. Es ergibt sich eine so große Ähnlichkeit, dass die Gründung einer Stiftung, die beidem gerecht wird, ohne weiteres möglich erscheint. Die Grundprinzipien sind, wie gezeigt werden konnte, dieselben oder zumindest sehr ähnlich. Sicherlich gibt es Unterschiede im Detail, aber eine sorgfältige Planung, die von Expert:innen begleitet sein sollte, kann auftretende Probleme überwinden. Doch ist damit noch nicht die Frage beantwortet, welche Stiftungsform Muslim:innen in Deutschland wählen sollten.

Vom Grundtyp entspricht ein Waqf offenkundig eher einer Treuhandstiftung, da beide Stiftungsformen in treuhändischer Verwaltung geführt werden. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass der:die muslimische *mutawalli/mutawalliya* im Gegensatz zum:zur Treuhänder:in nach deutschem Stiftungsrecht lediglich organisatorische Verwaltungstätigkeiten übernimmt und keinen Einfluss auf das Stiftungsvermögen hat. In der Treuhandstiftung geht das Vermögen hingegen in das Eigentum der Treuhänder:in über; es besteht eine gewisse Abhängigkeit, die allerdings durch klare Bestimmungen in Vertrag und Satzung und ein Aufsichtsgremium (Beirat) wirksam gemindert wird. Zudem kann und sollte die Möglichkeit der Kündigung verankert werden. Praktisch kann dieser Unterschied überdies dadurch überbrückt werden, dass der:die Stifter:in sich in der Stiftungssatzung Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt. Dennoch gilt es bei der Auswahl der Treuhänder:in darauf zu achten, dass diese vertrauenswürdig ist und verantwortlich, transparent und nachvollziehbar handelt. Die Möglichkeit, eine Gesellschaft zur Treuhänderin zu ernennen, die zu 100 Prozent im Besitz des Stifters bzw. der Stifterin ist, mildert den Nachteil des erhöhten Risikos durch die Tätigkeiten und Übernahme des Eigentums durch einen:eine Treuhänder:in.

Der Vorteil einer Treuhandstiftung liegt insbesondere darin, dass

- bei der Errichtung, im Gegensatz zu einer rechtsfähigen Stiftung, geringere Kosten entstehen,
- der Prozess des Stiftens eine relativ kurze Zeit in Anspruch nimmt (ca. vier Wochen; selbständige Stiftungen beanspruchen oft mehrere Monate),
- die Stiftungsarbeit und -verwaltung nahezu vollständig auf die Treuhänder:in übertragen werden kann und
- sie die gleichen steuerlichen Vorteile wie eine selbständige Stiftung genießt.

Treuhandstiftungen unterliegen jedoch auch gewissen Risiken. So sind offensichtliche Nachteile, dass die Treuhandstiftung

- keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, also selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann und
- keiner staatlichen Stiftungsaufsicht (sehr wohl aber der Aufsicht durch die Steuerbehörden!) unterliegt, die die treuhändischen Tätigkeiten überprüft (vgl. Benezeder 2019).

Alternativ steht es Muslim:innen in Deutschland frei, eine rechtsfähige Waqf-Stiftung zu errichten. Dies ist mit einem höheren finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden, schafft jedoch eine eigene voll handlungsfähige Rechtsperson. In der Stiftungsurkunde gilt es genau festzulegen,

wie die Stiftung geführt wird und welche Organe zu Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden. Die Funktion des:der *mutawallī/mutawalliya* wird in diesem Fall von einem Vorstand ausgeübt (der aber ganz offiziell *mutawallī/mutawalliya* heißen kann).

Es besteht die Möglichkeit, einen Waqf zunächst als Treuhandstiftung zu gründen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind. Durch Zustiftungen, Zuwendungen oder Spenden kann das Stiftungskapital aufgestockt werden, und die Stiftung kann zu gegebener Zeit in eine rechtskräftige Stiftung umgewandelt werden. Diese Option sollte im Treuhandvertrag und in der Satzung der Stiftung vorgesehen werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass Erwartungen an Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter sich oftmals nur bedingt erfüllen und viele Stiftungen mit einer geringen anfänglichen Vermögensausstattung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die auf den ersten Blick unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten, die sich aus dem islamischen Zinsverbot und den deutschen Rechtsvorschriften zur rentierlichen Anlage des Stiftungsvermögens ergeben, erscheinen bei näherem Hinsehen lösbar. Ebenso lassen sich mit etwas gestalterischer Fantasie auch andere vermeintliche Unterschiede durch Formulierungen und Festlegungen beherrschen, die beiden rechtlichen Vorgaben Genüge tun.

Muslim:innen in Deutschland haben, so lässt sich zusammenfassen, verschiedene Möglichkeiten, Waqf-Stiftungen zu gründen, die sowohl mit ihrem religiösen als auch mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar sind. Für die muslimische Community in Deutschland und ihre Zivilgesellschaft ist das Errichten von Waqf-Stiftungen ein großer und wichtiger Schritt zur Festigung des in Deutschland gelebten Islams. Er stärkt die Stellung der Muslim:innen innerhalb der Gesellschaft und eröffnet Chancen, gemeinsam mit der Gesamtgesellschaft zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen.

Bereits jetzt ist die muslimische Zivilgesellschaft in Deutschland deutlich ausdifferenziert. Neben den zahlreichen muslimischen Gemeinden gibt es eine große Zahl von Vereinen und Institutionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten, in denen die Religionspraxis eine Rolle unter mehreren spielt und die Befassung mit gesellschaftspolitischen Fragen im Vordergrund steht. Sie widmen sich dem gesellschaftlichen Dialog, der politischen Bildungsarbeit und der Demokratieförderung sowie dem Umweltschutz, dem Wohlfahrtswesen und der sozialen Arbeit. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) war für die muslimischen Gastarbeiter:innen in den 1960er Jahren die einfachste Möglichkeit, sich zu organisieren. Der Großteil der organisierten muslimischen Zivilgesellschaft in Deutschland finanziert sich überwiegend über Kleinstspenden, die mühsam und

kontinuierlich eingesammelt werden müssen. Ebenso stützt sie sich auf freiwilliges Engagement. Die Folge ist eine chronische Unterfinanzierung (vgl. Charchira 2017: 326, 331). Muslimische Stiftungen könnten hier Abhilfe leisten und eine sichere finanzielle Grundlage bilden. Während Moscheevereine als Mieter zunehmend an den Stadtrand oder in Gewerbegebiete verdrängt werden, da die Mietpreise steigen, könnte der Erwerb einer Immobilie durch einen Waqf mehr Sicherheit bieten und langfristig die Gemeinden stärken. Da auch Vereine als juristische Personen in Deutschland berechtigt sind, eine Stiftung zu errichten, sind die Gemeinden im Übrigen nicht auf einen:eine einzelne gut situierte Stifter:in angewiesen, um einen Waqf zu errichten.

Die finanzielle Hürde einer Stiftungsgründung kann über eine Treuhandstiftung oder Crowdfunding und Spenden der Gemeindemitglieder überwunden werden, die so selbst in Form von einer fort dauernden Spende (*ṣadaqa ġārīya*) göttliches Wohlwollen ernten, solange die Stiftung existiert. Gleichzeitig kann sichergestellt werden, dass die Gemeinde langfristig ihre Tätigkeiten fortsetzen kann und sich zunehmend sichtbar auch in der deutschen Gesellschaft etabliert. Konzepte gibt es bereits in Berlin, wo eine Gemeinde zu Spenden für einen Waqf zur Errichtung einer Moschee aufruft. Aber auch einzelne muslimische Bürger:innen können sich aufgerufen fühlen, die Möglichkeiten einer Waqf-Gründung näher auszuloten. Die Ergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung und die beigefügte Handreichung sollen dazu anregen.

Anlagen

Ein Waqf in Deutschland? - Handreichung für eine Waqfiya*

Ein deutscher Waqf?

In der langen Geschichte der islamischen Kultur stellen Auqāf (Sg. Waqf) bis heute eine bedeutende soziale und wirtschaftliche Hilfe für Benachteiligte und Bedürftige dar; sie fördern Familienmitglieder und stehen für Solidarität und Wohltätigkeit in der Gemeinschaft. Auqāf wirken über viele Generationen und können ein nachhaltiges Instrument für Wohltätigkeit sein. Durch das Stiften eines Vermögens wird ein Ziel gemäß dem Willen des Stifters / der Stifterin dauerhaft verfolgt und das Eigentum dem dauerhaften Nutzen dieses Ziels gewidmet. So wird ein Vermächtnis über den Tod hinaus hinterlassen, auf das künftige Generationen zurückblicken. Gleiches gilt für Stiftungen in europäischer und besonders auch deutscher Tradition. Beide Stiftungskonzepte sind sehr ähnlich. Deshalb ist die Gründung einer Stiftung nach deutschem Recht, die zugleich in Übereinstimmung mit dem klassischen islamischen Recht und seinen Traditionen einen Waqf bildet, unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten möglich.

Die Waqf-Errichtung stellt einen Vorgang dar, durch den ein Vermögen gemäß einem Stifterwillen dauerhaft einem gottgefälligen und wohltätigen Zweck gewidmet wird. Aus seinen Erträgen wird dieser Zweck dauerhaft gefördert. Um als *wāqif/wāqifa* in Frage zu kommen, müssen Stifter oder Stifterin nach islamischem Recht neben der Geschlechtsreife auch die Geschäfts- und Finanzfähigkeit besitzen. Das deutsche Recht schreibt vor, dass natürliche Personen mindestens 18 Jahren alt sein müssen. Zudem können juristische Personen, bspw. eingetragene Vereine oder Unternehmen, eine Stiftung gründen. Hier ist eine klare Übereinstimmung erkennbar. Für beide Stiftungskonzepte gilt zudem die grundsätzliche Voraussetzung eines ausreichend hohen stiftbaren Vermögens.

Diese Handreichung soll einen Überblick über wesentliche Rahmenbedingungen vermitteln, die es bei der Waqf-Gründung zu berücksichtigen gilt. Sie dient dazu, Überlegungen zu unterstützen, in Deutschland einen Waqf = eine Stiftung zu errichten. Allerdings: Stiftungsgründungen sind etwas

* Diese Handreichung enthält allgemeine Hinweise für die Gründung eines Waqfs / einer Stiftung nach islamischem und zugleich deutschem Recht. Die Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für einzelne Aussagen kann nicht übernommen werden.

Individuelles. Es gibt eine Vielzahl an verschiedenen Formen, Zwecken und Umsetzungsmöglichkeiten. Daher ist für den Gründungsprozess fachkundige Beratung unbedingt notwendig.

Die Gründung und die Satzung müssen gut überlegt sein, da sich aus dem deutschen ebenso wie dem islamischen Recht nur begrenzte Möglichkeiten ableiten lassen, die Satzung später zu ändern. Diese sind darüber hinaus aufwändig. Grundsätzlich wird in beiden Rechtssystemen davon ausgegangen, dass alles Wesentliche bei der Gründung geregelt wird. Bei der Konkretisierung der Stiftungssatzung gilt es deshalb, auf die erforderliche Zukunftsoffenheit zu achten, damit die Stiftungstätigkeit veränderten Verhältnissen angepasst werden kann. Zudem ist zu entscheiden, wann die Stiftung errichtet werden soll, zu Lebzeiten oder nach dem Tod.

Was muss geregelt werden?

Jede Stiftung braucht eine Satzung (arabisch: *waqfiya*), in der geregelt werden:

1. die Rechtsform,
2. der Name und der Sitz,
3. die Zielvorgaben und Zwecke,
4. das zu stiftende Vermögen,
5. die Organe und ihre Aufgaben.

Die Stiftungssatzung kann weitere Regelungen enthalten.

Rechtsform

Eine deutsche Stiftung kann als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts oder als Treuhandstiftung errichtet werden. Seinem Wesen nach entspricht ein Waqf eher der nicht rechtsfähigen Treuhandstiftung, da sowohl die islamische als auch diese deutsche Stiftungsform in treuhänderischer Verwaltung geführt werden. Das islamische Recht schreibt vor, dass ein Waqf treuhänderisch durch einen *mutawallī* verwaltet wird. Aber auch ein Waqf als rechtsfähige Stiftung ist denkbar.

Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine juristische Person. Sie unterliegt der staatlichen Aufsicht und entsteht durch einen einseitigen Stiftungsakt der Stifterin bzw. des Stifters

und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Bundeslandes, in dem sie errichtet wird. Im Islam zwar nicht verbindlich vorgegeben, jedoch gängige Praxis, bedarf sie nach deutschem Recht einer Stiftungsurkunde, auch Stiftungsgeschäft genannt, und einer Satzung. Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Regelungen für ein Mindestkapital eines rechtsfähigen Waqfs/einer rechtsfähigen Stiftung. Von den deutschen Stiftungsbehörden wird jedoch eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung gefordert. Im Allgemeinen wird von einem Minimum von 100.000 Euro ausgegangen. Im Anerkennungsprozess wird geprüft, ob die Stiftung lebensfähig ist.

Die Vorteile der rechtsfähigen Stiftung liegen insbesondere darin, dass

- sie im Rechts- und Geschäftsverkehr selbständig auftreten kann,
- der Staat auch nach dem Tod des Stifters bzw. der Stifterin über die Erfüllung des Stiftungszwecks wacht.

Treuhandstiftung

Die Treuhandstiftung ist eine nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung, die durch einen Vertrag zwischen dem:der Stifter:in und dem:der Treuhänder:in entsteht. Sie unterliegt nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Anders als der muslimische *mutawalli* bzw. die *mutawalliya*, der/dem lediglich organisatorische Verwaltungstätigkeiten übertragen werden, wird in der Treuhandstiftung dem:der Treuhänder:in entsprechend der:die rechtliche Eigentümer:in und Verwalter:in des Vermögens, die aber an den Treuhandvertrag gebunden ist.

Die Vorteile der Treuhandstiftung liegen insbesondere darin, dass

- sie schneller gegründet werden kann,
- man nur mit einer Behörde (dem Finanzamt) zu tun hat,
- der Verwaltungsaufwand geringer ist,
- ein wesentlich geringeres Grundkapital benötigt wird (meist nur 10.000 €).

Eine Treuhandstiftung kann später in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies sollte jedoch bereits in dem Treuhandvertrag als Möglichkeit vorgesehen werden.

Steuerlich besteht zwischen einer rechtsfähigen und einer Treuhandstiftung kein Unterschied.

Name und Sitz

Das islamische Stiftungsrecht sagt nichts über den Namen und Sitz einer Stiftung. Nach deutschem Stiftungsrecht sind die Wahl eines Namens und eines Sitzes der Stiftung grundsätzlich Teil des Stifter:innenwillens und frei wählbar. Der Name darf allerdings nicht schon von einer anderen Stiftung besetzt sein. Das Wort Stiftung muss im Namen nicht auftauchen. Bspw. kann auch das Wort Waqf Teil des Namens sein. Der Sitz einer rechtsfähigen Stiftung ist zwar frei wählbar, sollte aber einen Bezug zum:zur Stifter:in oder zur Tätigkeit der Stiftung haben. Ein Büro muss dort nicht unterhalten werden. Auch die Adresse kann woanders sein. Der Sitz einer Treuhandstiftung ist grundsätzlich der Sitz des Treuhänders.

Zielvorgaben und Zwecke

Jede Stiftung braucht einen Zweck. Nach islamischem Recht wird nicht zwischen gemeinnützigen Stiftungen (Auqāf *ḥairīya*) und Personen- oder Familienstiftungen (Auqāf *ahlīya*) differenziert, da beide als gottgefälliger wohltätiger Endzweck angesehen werden. Das deutsche Zivilrecht lässt beide Formen zu; das Steuerrecht differenziert hingegen nicht nur zwischen steuerbegünstigten (d.h. dem Gemeinwohl dienenden) Stiftungen und Familienstiftungen, sondern definiert in der Abgabenordnung (§§ 51 ff.), was als gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck gilt und als steuerbegünstigt anerkannt wird. Typische anerkannte steuerbegünstigte Zwecke sind unter anderem:

- kirchliche Zwecke
- mildtätige Zwecke
- die Förderung der Religion
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung internationaler Gesinnung,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Stiftungszweck definiert, für was die Stiftung steht und wie die Stiftungsmittel eingesetzt werden. Grundsätzlich steht es dem:der Stifter:in frei, präzise formulierte Stiftungszwecke oder einen allgemein gehaltenen Zweck zu benennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Verhältnisse

und Bedürfnisse ändern können und ursprüngliche Stiftungszwecke mit der Zeit vielleicht nicht mehr verfolgt werden können. Es empfiehlt sich daher, einen oder mehrere allgemein gehaltene Stiftungszwecke zu nennen, der oder die den Stiftungsorganen in der Umsetzung durch Beschlüsse mehr Gestaltungsspielraum lässt bzw. lassen. Da andererseits die Finanzämter den Zweck sehr präzise bestimmen wollen, werden nach den allgemeinen Zwecken meist konkrete Maßnahmen benannt, durch die diese verfolgt werden sollen. Der allgemeine Zweck sollte sich an den Formulierungen der Abgabenordnung orientieren. Die Satzung kann weitere Einzelheiten zur Verwirklichung enthalten.

Steuerbegünstigte Stiftungen sind von Ertrags- und Vermögensteuern befreit; dazu gehören auch die Schenkungs- und Erbschaftsteuer. Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen können die Stifter:innen von der Steuer absetzen. Vor allem der Stiftungszweck entscheidet, ob die Stiftung nach deutschem Recht als steuerbegünstigt (gemeinnützig) anerkannt wird. Bei der Waqf-Gründung sind daher sowohl die islamisch-theologische Gemeinnützigkeit als auch die nach deutschem Recht zu beachten. Grundsätzlich besteht eine hohe Chance, dass ein Waqf *ḥairī* als steuerbegünstigt anerkannt wird. Im Einzelnen kann die Unterscheidung zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Stiftungstätigkeiten schwierig sein. Die Beratung durch Expert:innen ist ratsam.

Stiftungsvermögen

Zur Realisierung des Zwecks braucht die Stiftung Stiftungsmittel. Diese können aus Erträgen erzielt werden, indem das Vermögen gewinnbringend angelegt wird. Dabei gilt es nach deutschem Recht, sowohl eine Rendite zu erzielen als auch ausreichend Sicherheit zu wahren, um den realen Erhalt des Stiftungsvermögens auf Dauer zu gewährleisten. Das deutsche Recht ist hinsichtlich der Auswahl der Vermögensgegenstände relativ großzügig, solange die Erhaltung des Stiftungsvermögens sichergestellt ist. Es muss im Übrigen nicht ein liquides Vermögen sein. Beispielsweise können auch Immobilien, Geschäftsanteile an Unternehmen, Kunstwerke, Rechte usw. zum Stiftungsvermögen gehören. Die Erträge und andere feste Einnahmen müssen nachhaltig die Erfüllung des Stiftungszwecks sichern.

Die Anlagemöglichkeiten für einen Waqf unterliegen dem islamischen Recht und müssen mit der islamischen Glaubenslehre konform sein. So ist es untersagt, in verbotene Industrien, wie Alkohol, Tabak- oder Schweinefleischproduktion und Glücksspiel zu investieren. Gleichzeitig ist das *ribā*- (Zins)-verbot (genauer, das Verbot, Schulden zu machen oder daran zu verdienen) zu achten. So ist es weder erlaubt, Zinsen zu verlangen, noch, diese zu zahlen. Renditen aus Vermögensanlagen sind

daher auf solche beschränkt, die nach islamischem Recht nicht als Zinsen gelten, sondern durch Handel oder Investitionen in ein bestimmtes Produkt erzielt werden. Hierzu gehören beispielsweise

- Handelsfinanzierungen,
- Risikokapitalausreichungen,
- Vermietungen und Leasing,
- Rohstoffhandel,
- Dividenden auf Anteile an privaten und öffentlichen Unternehmen.

Insbesondere die Anlagemöglichkeit in Aktien ist für Auqāf erstrebenswert. Durch die Ähnlichkeit mit der vom Propheten praktizierten *muḍāraba* in Form von Beteiligungsfinanzierung mit Gewinn- und Verlustbeteiligung genießt sie eine hohe islamische Legitimität. Einen Überblick über Finanzprodukte und Aktien, in die nach islamischem Recht investiert werden kann, geben *šarī'a Boards* des islamischen Bankwesens. Die Erarbeitung einer Anlagestrategie ist zu empfehlen.

Private Spenden, staatliche Förderungen und Einnahmen aus eigenen Geschäftstätigkeiten können weitere und manchmal sogar wichtigere Einnahmen darstellen. Spenden, Crowdfunding und Zustiftungen folgen dem islamischen Konzept von Wohltätigkeit und entsprechen dem Prinzip der *ṣadaqa ḡārīya* (fortdauernde Spende). Aus der einmal getätigten Spende an eine islamische Stiftung resultiert ein kontinuierlicher Nutzen für andere. Diese Spendenform gilt daher als besonders erstrebenswert. Allerdings setzt das deutsche Recht der eigenen Geschäftstätigkeit von steuerbegünstigten Organisationen enge Grenzen.

Organe und ihre Aufgaben

Für die Verwaltung der rechtsfähigen Stiftung sind in der Satzung Organe zu benennen, die die Umsetzung des Stifter:innenwillens gewährleisten. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Stiftungsgesetze schreiben vor, dass eine rechtsfähige Stiftung mindestens einen Vorstand haben muss. Gängig ist ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand und ein aus drei oder mehr Personen bestehendes Aufsichtsorgan, meist Stiftungsrat genannt. In der Bezeichnung der Organe ist der:die Stifter:in frei.

Die Funktion des:der *mutawallī/mutawallīya* wird vom Vorstand ausgeübt, dessen Benennung und Befugnisse durch den:die Stifter:in in der Satzung geregelt werden müssen. Der Vorstand kann die Bezeichnung *mutawallī* bzw. *mutawallīya* führen. Das islamische Recht schreibt vor, dass diese:r volljährig sein und dem islamischen Glauben angehören muss. (In der Rechtsschule der Hanafiten darf auch ein Nichtmuslim als *mutawallī* eingesetzt werden.) Da lediglich der:die Stifter:in nach

islamischem Recht einen *mutawallī* von seinen Aufgaben entbinden kann, muss dies entsprechend in der Satzung geregelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Nachfolger:innen.

Um dem islamischen Recht gerecht zu werden, muss der:die Stifter:in einer Treuhandstiftung die Tätigkeit des Treuhänders bzw. der Treuhänderin im Stiftungsvertrag auf die Verwaltung des Vermögens nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags beschränken und ein Aufsichtsgremium (Beirat) einsetzen, das den:die Stifter:in (Treugeber:in) vertritt. Nach islamischem und deutschem Recht kann der Treuhandvertrag gekündigt und ein:e neue:r *mutawallī/mutawalliya* / Treuhänder:in eingesetzt werden. Treuhänder:in kann im deutschen Recht jede natürliche geschäftsfähige Person sein. Üblich sind jedoch juristische Personen, um die Langlebigkeit zu gewährleisten. Sich selbst zum Treuhänder:in ernennen, kann der:die Stifter:in nicht, sehr wohl aber eine Gesellschaft, die in seinem bzw. ihrem Eigentum ist.

Die Satzung kann weitere Regeln und Festlegungen enthalten, auch zum Einfluss des Stifters bzw. der Stifterin in der Stiftung, zur Besetzung der Organe und zu weiteren Einzelheiten.

In 10 Schritten zum Waqf / zur Stiftung

1. Überlegen Sie, ob, wofür, in welcher Form und mit welchen Vermögenswerten Sie (der:die *wāqif/wāqifa*) einen Waqf = eine Stiftung gründen wollen. Beraten Sie sich dazu mit Expert:innen!
2. Überlegen Sie, wer der *mutawallī/mutawalliya* sein soll.
 - Überlegen Sie, ob und wie Sie selbst noch in Ihrem Waqf / Ihrer Stiftung mitarbeiten wollen.
 - Überlegen Sie, wer sonst im Waqf / in der Stiftung mitarbeiten soll und fragen Sie die Personen, ob sie dazu bereit sind.
3. Legen Sie Ihre Überlegungen in einer *nīya* (einer Absichtserklärung) fest.
4. Formulieren Sie mit Hilfe von Expert:innen eine *waqfiya*/ Satzung.
 - Die Satzung ist das Herzstück einer Stiftung, ihre Verfassung. Überlegen Sie sorgfältig und in Ruhe die einzelnen Bestimmungen.
 - Eine Stiftung ist ein „Maßanzug“! Sie können Mustersatzungen zu Rate ziehen, aber schreiben Sie nicht einfach ein Muster ab!
5. Wenn Sie die Formulierung der *waqfiya*/ Satzung abgeschlossen haben, formulieren Sie
 - für die Treuhandstiftung den Treuhandvertrag
 - für die rechtsfähige Stiftung die Stiftungsurkunde (= das Stiftungsgeschäft)

6. Lassen Sie die Unterlagen von den zuständigen Behörden prüfen.
 - Für die Treuhandstiftung prüft das Finanzamt die Satzung.
 - für die rechtsfähige Stiftung prüft die Stiftungsbehörde das Stiftungsgeschäft und die Satzung und das Finanzamt die Satzung.
7. Wenn die Prüfungen abgeschlossen sind, gründen Sie die Stiftung. Sie benötigen dafür keinen Notar und keine Zeugen.
 - Für die Treuhandstiftung unterschreiben Sie und der:die Treuhänder:in den Treuhandvertrag und die *waqfiya*/ Satzung.
 - Für die rechtsfähige Stiftung unterschreiben nur Sie die Stiftungsurkunde und die *waqfiya*/ Satzung.
 - Im Treuhandvertrag / in der Stiftungsurkunde berufen Sie
 - Den:die *mutawallī/mutawallīya* als Treuhänder:in / Vorstand
 - weitere Personen (evtl. auch sich selbst) für einen Beirat (Vertreter des Treugebers) / Stiftungsrat.
8. Beantragen Sie
 - für die rechtsfähige Stiftung bei der Stiftungsbehörde die Anerkennung.
 - für die gemeinnützige Treuhandstiftung oder rechtsfähige Stiftung (Waqf *ḥairī*) beim Finanzamt den Feststellungsbescheid.
9. Sobald Sie den Feststellungsbescheid und wenn notwendig die Anerkennung haben, eröffnen Sie für die Stiftung ein Bankkonto und übertragen das Vermögen auf Ihren Waqf.
 - Wenn Sie eine Immobilie oder Gesellschaftsanteile auf die Stiftung übertragen wollen, brauchen Sie dafür einen Notar.
10. Der Waqf / die Stiftung kann mit der Arbeit beginnen.

Glossar arabischer Begriffe

Begriff (DMG)	Arabische Schreibweise	Begriffsbedeutung
<i>'aqīqa</i>	عقبة	Opfergabe bei der Geburt eines Kindes
<i>fiqh</i>	فقه	Islamische Jurisprudenz
<i>īd al-aḍḥā</i>	عيد الأضحى	Opferfest der Muslim:innen
<i>muḍāraba</i>	مضاربة	Islam-konformes Beteiligungsmodell zwischen zwei oder mehr Parteien, wobei standardmäßig eine der Parteien die erforderlichen Kapitalmittel für die Investition zur Verfügung stellt und die andere ohne Eigenkapitaleinbringung Arbeitsleistung und Erfahrung in das Projekt einbringt
<i>Mutawallī/ mutawallīya</i>	متولي / متولية	Treuhänder einer islamischen frommen Stiftung
<i>al-qāḍī/ qāḍīya</i>	القاضي / قاضية	Der Richter/ die Richterin. Im Singular eigentlich <i>qāḍīn</i> (قاضي)
<i>ribā</i>	ربا	„Zins“ oder „Wucher“ Einige Autoren weisen indes darauf hin, dass <i>ribā</i> nicht in eine andere Sprache übersetzt werden kann (vgl. El Maghraoui 2010: 23).
<i>ṣadaqa</i>	صدقة	fakultative Spende
<i>ṣadaqa ḡārīya</i>	صدقة جارية	fortdauernde Spende
<i>šarī'a</i>	شريعة	Islamisches Recht
<i>ṣawāb ba'd al-wafāt</i>	صواب بعد الوفاة	gute Taten nach dem Tod
<i>'Ulamā'</i>	علماء	(Religions-)Gelehrte
<i>walīma</i>	وليمة	Gelage, Hochzeitsfest
<i>waqf plural: Auqāf</i>	وقف ج أوقاف	Islamische fromme Stiftung
<i>waqf ahlī</i>	وقف أهلي	Personen- oder Familienstiftung
<i>Waqf ḡairī</i>	وقف خيري	religiöse gemeinnützige Stiftung
<i>waqfiya</i>	وقفية	Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung
<i>wāqif/wāqifa</i>	واقف / واقفة	Stifter/ Stifterin eines Waqfs

Literaturverzeichnis

- Adam, T. (2019). From madrasa to college: The Islamic influence in the birth of the Christian foundation. In Z. Chitwood, T. Lohse, I. Sánchez & A. Schmiedchen (eds.), *Endowment Studies* (2nd ed., 3, pp 67–89). Brill.
- Adam, T. (2020). From Waqf to foundation: The case for a global and integrated history of philanthropy. *Journal of Muslim Philanthropy & Civil Society*, 4(1), pp 55-73. IU Press.
- Ahmet, A. (1988). *İslâm Hukukunda Ve Osmanlı Tatbikatında Vakıf Müessesesi*. Ttk, Ankara.
- Allgäuer Treuhand GmbH (ATG) (2014). *Die steuerbegünstigte Stiftung. Steuerliche und zivilrechtliche Hinweise für Stifter und Stiftungen*. Augsburg [Online]: https://www.atg.de/fileadmin//user_data/Publikationen/Themenratgeber/ATG_BRO_Stiftung_FINAL.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Anheier, H. (Hrsg.) (1998). *Stiftungen für eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Gedanken für reine Generation von Erben*. München: Maecenata Verlag.
- Aslan, E., Modler-El Abdaoui, M. & Charkasi, D. (2015). *Islamische Seelsorge - Eine empirische Studie am Beispiel von Österreich. Wiener Beiträge zur Islamforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Auda, J. (2017). *Fatwa: Zakat could be paid to an educational waqf endowment*. [Online]: <https://www.jasserauda.net/fatwa-zakah-paid-educational-waqf-endowment/?lang=en> [abgerufen am 19.07.2022].
- Aydın, Y. (2014). *Die neue türkische Diasporapolitik. Ihre Ziele, ihre Grenzen und ihre Herausforderungen für die türkeistämmigen Verbände und die Entscheidungsträger in Deutschland*. [Online]: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-400663> [abgerufen am 19.07.2022].
- Aydın, Y. (2018). *Heimat Almanya: Die deutsch-türkische Migration*. [Online]: <https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/253189/heimat-almanya/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Barkan, Ö. (1953). H. 933-934 (M. 1527-1528) *Mali Yılına Ait Bir Bütçe Örneği*. İstanbul Üniversitesi İktisat Fakültesi Mecmuası, 15 (1-4).
- Benezeder, J. (2019). *Was ist eine Treuhandstiftung? Gründung, Vorteile, Nachteile*. Die Stiftung. Magazin für Stiftungswesen und Philanthropie. [Online]: <https://www.die-stiftung.de/treuhandstiftung/was-ist-eine-treuhandstiftung-82200/> [abgerufen am 10.10.2022].
- Bezirksregierung Köln (2018). *Der Weg zur Stiftung. Ein Leitfaden durch das Gründungsverfahren*. Köln.
- Borgolte, M. (2014a). Universität und Intellektueller: Erfindungen des Mittelalters unter dem Einfluss des Islam?. In B. Scheller (Hrsg.), *Mittelalter in der größeren Welt: Essays zur Geschichtsschreibung und Beiträge zur Forschung*. (pp 261-282). München: De Gruyter.
- Borgolte, M. (2014b). *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*. Band 1: Grundlagen. unter Mitarbeit von Zachary Chitwood, Emese Kozma, Tillmann Lohse, Ignacio Sánchez und Annette Schmiedchen. Berlin: De Gruyter.
- Borgolte, M. (2015). *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne*. Berlin: Akademie Verlag.
- Borgolte, M. (2017a). *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*. Band 3: Stiftung und Gesellschaft. Berlin: De Gruyter.
- Borgolte, M. (2017b). *Weltgeschichte als Stiftungsgeschichte: Von 3000 v.u.Z. bis 1500 u.Z.* Darmstadt: WBG.
- Bulut, M. & Korkut, C. (2022). The Ottoman cash waqf as altruistic finance mode. In Ismail, A.G., Abdullah, R., Zaenal, M.H. (eds.) *Islamic Philanthropy*. Palgrave Studies in Islamic Banking, Finance, and Economics. (pp 93-111) Palgrave Macmillan.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020). *Migrationsbericht 2019 der Bundesregierung*. Berlin. [Online]: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2019.html?nn=403964> [abgerufen am 19.07.2022].
- Bundesverband Deutscher Stiftungen (2021). *Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen*. Berlin. [Online]: https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Was_wir_tun/Publikationen/Zahlen-Daten-Fakten-zum-deutschen-Stiftungswesen.pdf [abgerufen am 19.07.2022].

- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2022). *Bevölkerung mit Migrationshintergrund*. [Online]: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Brinkerhoff, J. M. (2014). Diaspora philanthropy: Lessons from a demographic analysis of the coptic diaspora. *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly*, 43(6), 969–992.
- Ceylan, R. & Kiefer M. (2016). *Muslimische Wohlfahrtspflege in Deutschland: Eine historische und systematische Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Charchira, S. (2017). Zur Notwendigkeit islamischer Wohlfahrtspflege und Rolle der Deutschen Islamkonferenz: Einblicke, Rückblicke und Ausblicke. In: P. Antes und R. Ceylan (Hrsg.) *Muslimen in Deutschland: Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*. (pp 325–343). Wiesbaden: Springer VS.
- Çizakça, M. (1993). *Risk Sermayesi, Özel Finans Kurumları ve Para Vakıfları*. Istanbul: İSAV.
- Çizakça, M. (1996). *A comparative evolution of business partnerships: The Islamic world and europe, with specific reference to the Ottoman archives*. Leiden: E. J. Brill.
- Çizakça, M. (1998). *Awqaf in history and its implications for modern Islamic economies*. Islamic Economic Studies, Vol. 6, No. 1, 43-73.
- Çizakça, M. (2000). *A history of philanthropic foundations: The Islamic world from the seventh century to the present*. Eighth Draft. Istanbul: Boğaziçi University.
- Çizakça, M. (2011). *Islamic capitalism and finance: Origins, evolution and the future*. Cheltenham [u.a.]: Edward Elgar Publishing Ltd.
- Çizakça, M. (2013). *Esham: A shari'ah based yet fixed return instrument for investment*. Global Islamic Finance Review.
- Çizakça, M. (2014a). *Can there be innovation in Islamic finance? Case study: Esham*. Vortrag bei dem 11. IFSB Gipfel: Knowledge Sharing Partner Session: “New Markets and Frontiers for Islamic Finance: Innovation and the Regulatory Perimeter”. 20. Mai in Mauritius. [Online]: https://www.academia.edu/6982944/_Can_There_be_Innovation_in_Islamic_Finance_Case_Study_Esham_ [abgerufen am 10.09.2022].
- Çizakça, M. (2014b). A critical assessment of the waqf law being prepared by IDB/IRTI and Kuwait Foundation. In M. Kurtoğlu (ed.): *Dünya Vakıflar Konferansı* (World Waqfs Conference). Ankara: VGM Yayınları No. 113: 427-438.
- Çizakça, M. (2021). Philanthropic foundations in Roman/Byzantine and Ottoman empires: A study in continuity and change. In O. Katsiardi-Hering. *Modern Hellenism: Its Worlds and the World*. Festschrift in Honour of Olga Katsiardi-Hering. Athens: National and Kapodistrian University of Athens, Eurasia Publications. 493-512.
- Cohen, R. (2008). *Global diasporas: An introduction*. Routledge.
- Connor, W. *The impact of homelands upon diasporas*. Modern Diasporas in International Politics. Ed. Gabi Sheffer. New York: St. Martin's, 1986. 16-46.
- Dafterdar, M. H. & Çizakça, M. (2013). *The role of awqaf in the 21st century: An update on the development of Islamic foundations*. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opusculum 69). Berlin [Online]: <https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2020/12/Op69.pdf> [abgerufen am 11.09.2022].
- Danışmanlık, Ö. (2021). *Vakıf Nasıl Kurulur: Vakıf Kurmak İçin Asgari Sermaye 2022*. Istanbul: Önem İdari Danışmanlık. [Online]: <https://dernekistanbul.com/vakif-nasil-kurulur/> [abgerufen am 11.09.2022].
- Destatis Statistisches Bundesamt (2022). *Gut jede vierte Person in Deutschland hatte 2021 einen Migrationshintergrund*. Pressemitteilung Nr. 162. Wiesbaden [Online]: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_162_125.html [abgerufen am 19.07.2022].
- Echter, S. & Mattes, L. (2017). *Islamische Stiftungen in Deutschland*. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opusculum 98). Berlin [Online]: https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2020/10/2017_Op98-Echter-Mattes.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Edipoğlu, K. (2006). *Islamisierung der Soziologie oder Soziologisierung des Islam? Indigenisierungsansätze in Malaysia, Iran und der arabischen Welt*. Fakultät für Kulturwissenschaften der Eberhard Karls Universität Tübingen. Tübingen [Online]: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/46259/pdf/Edipoglu_Islamisierung_der_Soziologie.pdf?sequence=1&isAllowed=y [abgerufen am 19.07.2022].

- El Daly, M. (2002). Islamic philanthropy: An overview. In *Maecenata aktuell* 3 (37), S. 3–9.
- El Daly, M. (2022). *Al waqf: Philanthropy, endowments and sustainable social development in Egypt*. Maecenata Schriften. Band 21. Oldenburg: De Gruyter.
- El-Menouar, Y. (2017). Muslimische Religiosität: Probleme oder Ressource? In P. Antes & R. Ceylan (Hrsg.) *Muslimen in Deutschland: Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*. (pp 225–264). Wiesbaden: Springer VS.
- El-Wereny, M. (2017). Wohltätigkeit im Islam: Theologisch-rechtliche Grundlagen und interreligiöse Perspektiven. In H.-G. Babke & H. Lamprecht (Hrsg.) *Islam-Erkundungen. Einheit und Vielfalt muslimischen Selbstverständnisses zwischen Tradition und Moderne*. (pp. 99–126). Berlin: Lit Verlag.
- El Maghraoui, A. (2010). *Islamic Banking, ribā-Verbot und die Etablierung eines zinsfreien Bankwesens in arabischen Ländern*. Philosophische Fakultät im Fachbereich Orient- und Islamwissenschaften der Eberhard Karls Universität Tübingen. Dezember. Tübingen [Online]: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/46892/pdf/Magisterarbeit_Endversion.pdf?sequence=1&isAllowed=y [abgerufen am 19.07.2022].
- Elger, R. (Hrsg.) (2018). *Kleines Islam-Lexikon: Geschichte, Alltag, Kultur*. 6., aktualisierte und erweiterte Auflage unter Mitarbeit von F. Stolleis. München.
- Ende, W., Steinbach, U. & Krüger, G. (2005). *Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung, Kultur und Religion. Staat, Politik und Recht*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage unter redaktioneller Mitarbeit von Renate Laut. München: C.H. Beck.
- Ens, M. (2019). *Die Treuhandstiftung – eine alternative Form der Familienstiftung ohne Erbersatzsteuer?*. (Teil 2 von 4). Unternehmer Kompositionen Stifterbrief 19.
- European Bank for Financial Services (2021). *ebase Stiftungsstudie 2021: Mischfonds nach wie vor die Nummer 1*. FNZ_ebase. Aschheim, 23. Juni [Online]: <https://www.ebase.com/newsroom/artikel/ebase-stiftungsstudie-2021-mischfonds-nach-wie-vor-die-nummer-1/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Foroutan, N., Canan, C., Schwarze, B., Beigang, S. & Kalkum, D. (2015). *Deutschland postmigrantisch II: Einstellungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Gesellschaft, Religion und Identität*. 2. Aktualisierte Auflage. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin [Online]: <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/20574/Deutschland-postmigrantisch-2.pdf?sequence=3> [abgerufen am 19.07.2022].
- Gaudiosi, M. (1988). *The influence of the Islamic law of waqf on the development of the trust in England: The case of Merton College*. University of Pennsylvania Law Review, vol. 136, no. 4: 1231-1261.
- Gottschalck, A. (2013). *Geldanlage in der Krise: Wie Stiftungen ihr Vermögen schützen*. Manager Magazine. 25. Februar [Online]: <https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/a-883114.html> [abgerufen am 19.07.2022].
- Gricevic, Z., Schulz-Sandhof, K. & Schupp, J. (2020). *Das Spendenvolumen in Deutschland betrug im Jahr 2017 rund zehn Milliarden Euro und ist seit 2009 deutlich gestiegen*. DIW Wochenbericht 8. Berlin [Online]: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.739000.de/20-8-1.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Grubb, E. (1956). Philanthropy. In J. Hastings (Hrsg.) *The Encyclopaedia of Religion and Ethics*. Vol. IX. Edinburgh: T. & T. Clark.
- Hagemann, H. R. (1953). *Die Stellung der Piae Causae nach Justinianischem Rechte*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Halm, D. & Sauer, M. (2015). *Lebenswelten deutscher Muslime: Religionsmonitor verstehen was verbindet*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung [Online]: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/imported/leseprobe/LP_978-3-86793-579-1_1.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Halm, H. (2001). *Was ist Islam und wer ist Muslim?*. Der Bürger im Staat - Islam in Deutschland 51. Jahrgang, Heft 4. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg [Online]: https://www.buergerundstaat.de/4_01/Islam.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Hinterhuber, E. M. (2009). *Abrahamitischer Dialog und Zivilgesellschaft: Eine Untersuchung zum sozialintegrativen Potenzial des Dialogs zwischen Juden, Christen und Muslimen*. Maecenata Schriften. Band 4. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Hamdan, Hussein (2011). *Muslimen in Deutschland. Geschichte - Gegenwart - Chancen*. Schriften des Zentrums für interkulturelle Kommunikation, Band 1. August. Heidelberg.

- Hennigan, P. C. (2004). *The birth of a legal institution: The formation of the waqf in third-century A.H. Hanafi legal discourse*. Studies in Islamic Law and Society, Volume: 18. Leiden: Brill.
- Höpp, G. (1997). *Muslimen in der Mark. Als Kriegsgefangene und Internierte in Wünsdorf und Zossen*. Zentrum Moderner Orient/Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V., Studien 6. Berlin: Verlag Das Arabische Buch.
- Harris, R. (2020). *Going the distance*. Princeton: Princeton University Press.
- Hummel, S., Priller, E., Schrader, M. & Strachwitz, R. (2020). *Spenden zwischen Gutes tun und Pflicht: eine Studie zum muslimischen Spendenverhalten in Deutschland*. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opusculum 139). Berlin [Online]: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-68883-5> [abgerufen am 19.07.2022].
- Hüttemann, R. (2014). Stiftungsrecht – eine Skizze. In P. Bender, J. Brikmann & K. Franzke (Hrsg.): *Bonner Rechtsjournal* 02/2014. Bonn.
- Imam Müslim (2008). *Sahih-i Müslim Muhtasari*. Istanbul: Polen: 655.
- Iqbal, Z. & Abbas M. (2006): *An introduction to Islamic finance: Theory and practice*. Wiley Finance.
- Islamportal Österreich (2022). *Die Institution der islamischen frommen Stiftung (Waqf)*. Januar [Online]: <https://www.islamportal.at/beitraege/artikel/die-institution-der-islamischen-frommen-stiftung-Waqf> [abgerufen am 19.07.2022].
- Islamic Markets (2022). *Definition of "Istiqlal"*. [Online]: <https://islamicmarkets.com/dictionary/i/istiqlal> [abgerufen am 10.09.2022].
- Ismail, A. G., Abdullah, R. & Zaenal, M. H. (eds.) (2022). *Islamic philanthropy: Exploring zakat, waqf, and sadaqah in Islamic finance and economics*. Palgrave Studies in Islamic Banking, Finance, and Economics. Palgrave Macmillan.
- Jackwerth, M. (2009). *Paukensschlag für Treuhänder. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. März 2009 stellt neue Anforderungen an Verwalter unselbstständiger Stiftungen*. Stiftungswelt 04. [Online]: <https://www.kanzlei-jackwerth.de/download/Artikel200904.pdf> [abgerufen am 12.10.2022].
- Jahn, A. (2016). *Unselbständige Stiftung / Treuhandstiftung: Kann der unzufriedene Stifter „sein Geld“ zurück verlangen?*. Meyer-Köring [Online]: <https://www.meyer-koering.de/meldungen/2234/unselbstaeandige-stiftung-treuhandstiftung-kann-der-unzufriedene-stifter-sein-ge> [abgerufen am 30.09.2022].
- Kahf, M. (2001). *Fatawa awqaf and trusts*. März [Online]: <https://awqafsa.org.za/wp-content/uploads/2012/07/AWQAF-TRUSTS-M-KAHF.pdf> [abgerufen am 19.07.2022].
- Kessner, I. (2004). *Christen und Muslime – Nachbarn in Deutschland. Ein Beitrag zu einer interkulturellen Hermeneutik*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Khan, N. A. & Jareen, S. (2015). The waqf and human security in Muslim majority countries: Traditions, modern practices, and challenges. In S. Hasan. *Human Security and Philanthropy. Islamic Perspectives and Muslim Majority Country Practices*. Springer. (pp. 183-204). New York, Heidelberg, Dordrecht, London.
- Khanna, P. (2021). *Move: das Zeitalter der Migration*. Dt.: Berlin: Rowohlt Berlin.
- Klein, C. & Winheller, S. (2009). *Stiftungstreuhandverträge laut BGH jederzeit kündbar: So müssen Sie reagieren*. IWW Institut 30. November [Online]: <https://www.iww.de/sb/archiv/stiftung-recht-stiftungstreuhandvertraege-laut-bgh-jederzeit-kuendbar-so-muessen-sie-reagieren-f26375> [abgerufen am 19.07.2022].
- Kocaman, Ali (2019). *Wie gründet man eine — Stiftung?*. Islamische Zeitung. Ausgabe 284. 11. Februar [Online]: <https://islamische-zeitung.de/wie-gruendet-man-eine-stiftung/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Kogelmann, F. (1999). *Islamische fromme Stiftungen und Staat: Der Wandel in den Beziehungen zwischen einer religiösen Institution und dem marokkanischen Staat seit dem 19. Jahrhundert bis 1937*. 4. Auflage. Ergon-Verlag.
- Kogelmann, F., Meier, A., & Pahlitzsch, J. (2005). Stiftungen im Islam. In: Rupert Graf Strachwitz / Florian Mercker (Hrsg.): *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen*. Berlin: Duncker & Humblot 2005, S. 986- 1001.
- Kogelmann, F. (2009). Die Entwicklung des islamischen Stiftungswesens im postkolonialen Staat. Prozesse der Säkularisierung in Ägypten, Algerien und Marokko. In A. Meier, J. Pahlitzsch & L. Reinfandt (Hrsg.). *Islamische Stiftungen zwischen juristischer Norm und sozialer Praxis*. Berlin: Akademie Verlag.
- Kuran, T. (2001). The Provision of Public Goods under Islamic Law: Origins, Impact, and Limitations of the Waqf System. *Law & Society Review*, Vol. 35, No. 4 (2001), pp. 841-898.

- Lakemann, U. (2012). *Aktueller Stand der Forschung zu Geldspenden in Deutschland Empirische Literaturstudie*. Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena. [Online]: http://docs.dpaq.de/3143-endbericht_spendenforschung_f_r_frt.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Leins, S. (2010). *Zur Ethik des islamischen Finanzmarktes*. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 11(1), 66–75. [Online]: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/34895> [abgerufen am 19.07.2022].
- Lemmen, T. (2000). *Islamische Organisationen in Deutschland*. Bonn. Friedrich Ebert Stiftung Library Electronic [Online]: <https://library.fes.de/fulltext/asfo/00803009.htm> [abgerufen am 19.07.2022].
- Lemmen, T. (2001). *Muslime in Deutschland: Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Lemmen, T. (2017). Muslimische Organisationen in Deutschland. Entstehung, Entwicklungen und Herausforderungen. In P. Antes & R. Ceylan (Hrsg.). *Muslime in Deutschland: Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*. Wiesbaden: Springer VS. 309-324.
- Liebig, S., Lengfeld, H. & Mau, S. (Hrsg.) (2004). *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag.
- Luft, S. (2014). *Die Anwerbung türkischer Arbeitnehmer und ihre Folgen*. Bundeszentrale für politische Bildung: 5. August [Online]: <https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/184981/die-anwerbung-tuerkischer-arbeitnehmer-und-ihre-folgen/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Maecenata Stiftung (2020). *Hintergrundinfo: Stiften und Stiftungen* [Online]: <https://www.maecenata.eu/hintergrundinfo-stiften-und-stiftungen/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Makdisi, G. (1970). *Madrasa and university in the Middle Ages*. *Studia Islamica* No. 32, 255–264.
- Makdisi, G. (1981). *The rise of colleges: Institutions of learning in Islam and the West*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Mediendienst Integration (2019). *Handbuch Islam und Muslime*. Berlin: Mediendienst Integration, ein Projekt des Rats für Migration e. V. [Online]: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Handbuch_Islam.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Mediendienst Integration (2022). *Syrische Flüchtlinge*. [Online]: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlinge.html> [abgerufen am 19.07.2022].
- Meier, A., Pahlitzsch, J. & Reinfandt, L. (2009). Einleitung. In Meier, A., Pahlitzsch, J., und Reinfandt, L. (Hrsg.): *Islamische Stiftungen zwischen juristischer Norm und sozialer Praxis*. *Stiftungsgeschichten*, Band 5, 11–18. Berlin: Akademie Verlag.
- Meier-Braun, K. H. (2021). *60 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei: 30. Oktober 1961: Ein Notenwechsel, der Deutschland verändert hat*. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. [Online]: <https://www.lpb-bw.de/anwerbeabkommen-tuerkei> [24.10.2022].
- Meyn, C., Richter, A., Koss, C. & Gollan, K. (2013). *Die Stiftung. Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis*. 3. Auflage. Freiburg, München, Berlin: Haufe Mediengruppe.
- Miller, G. J. (2005). Solutions to principal-agent problems in firms. In Ménard, C. & Shirley, M. M. (eds.) *Handbook of New Institutional Economics*. (pp 349-370). Springer, Boston, MA.
- Moody, M. & Breeze, B (2016). *The philanthropy reader*. Abingdon, New York: Routledge.
- Moosmüller, A. (2002). Diaspora - zwischen Reproduktion von "Heimat", Assimilation und transnationaler Identität. In A. Moosmüller (Hrsg.). *Interkulturelle Kommunikation in der Diaspora: Münchener Beiträge zur Interkulturellen Kommunikation*. Bd. 13, 11-28. Münster [u.a.]: Waxmann.
- Morazán, P. & Mauz, K. (2016). *Migration und Flucht in Zeiten der Globalisierung. Die Zusammenhänge zwischen Migration, globaler Ungleichheit und Entwicklung*. Bonn: Südwind e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene [Online]: <https://epflicht.ulb.uni-bonn.de/urn/urn:nbn:de:hbz:5:2-98838> [abgerufen am 19.07.2022].
- Moumtaz, N. (2021). *Waqf and the modern state, capitalism, and the private property regime*. *Islamic Law Blog*. 22. April [Online]: <https://islamiclaw.blog/2021/04/22/Waqf-and-the-modern-state-capitalism-and-the-private-property-regime/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Müller, C. (2018). Rechtsschulen. In R. Elger (Hrsg.): *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte - Alltag - Kultur*: 6., aktualisierte und erweiterte Auflage unter Mitarbeit von F. Stolleis. München. C.H. Beck.

- Mughniyya, M. J. (2020). *The five schools of Islamic law: Al-Hanafi, al-Hanbali, al-Ja'fari, al-Maliki, al-Shafi'i*. Ansariyan Publications – Qum [Online]: <https://www.al-islam.org/printpdf/book/export/html/42705> [abgerufen am 19.07.2022].
- Mundt, H. W. (2005). *Migration in Zeiten der Globalisierung. Für alle Beteiligten kann eine Win-win-Situation entstehen: für die Migranten, den Aufnahmestaat und auch das Herkunftsland*. Internationale Politik. Das Magazin für globales Denken. 3. März, 32-37. [Online]: https://internationalepolitik.de/system/files/article_pdfs/IP_03-05_Mundt.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Munro, J. H. (2003). *Medieval Origins of the 'financial revolution': Usury, rentes, and negotiability*. The International History Review. Vol. XXV, Nr.3, 505-562.
- Najam, A. (2006). *Portrait of a giving community: Philanthropy by the Pakistani-American diaspora* (Vol. 7). Global Equity Initiative, Harvard University.
- Neues Testament: Matthäusevangelium. *Die Bibel: nach der Übersetzung Martin Luthers*. (Stuttgart 1984 – Nachdruck 2002). Deutsche Bibelgesellschaft.
- Nieswand, B. (2018). *Was ist eine Diaspora?*. Bundeszentrale für politische Bildung. 5. Februar [Online]: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/264009/was-ist-eine-diaspora/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Nutzinger, H. G. (1993). Philanthropie und Altruismus. In B.-Th. Ramb & M. Tietzel (Hrsg.): *Ökonomische Verhaltenstheorie*. München. (pp 365-386) Franz Vahlen.
- Oehri, O., Dreher, C. & Jochum, C., Von Schnurbein, G. (2013). *Formen der modernen Philanthropie. Neue Perspektiven für Stiftungen*. CSSP – Centre for Social and Sustainable Products AG. Vaduz.
- Otten, T. & Wrobel, M. (2021). *Das Edikt Kaiser Konstantins von 321*. 20. Oktober [Online]: <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/geteilte-geschichte/339532/das-edikt-kaiser-konstantins-von-321/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Özvar, M. & Genç, E. (2006). *Osmanlı Maliyesi: Kurumlar ve Bütçeler c. I-II*. Istanbul: Osmanlı Bankası Arşiv ve Araştırma Merkezi.
- Paret, R. (1979). *Der Koran: Übersetzung von Rudi Paret*. 2. Ausgabe. Graz. Verlag für Sammler.
- Paul, T. (2010). *Islamic Banking & Business: Ursprung - Wesen - Umsetzung*. Books On Demand.
- Pfündel, K., Stichs, A. & Tanis, K. (2021). *Muslimisches Leben in Deutschland 2020. Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz*. Forschungsbericht 38. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Online]: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=15 [abgerufen am 19.07.2022].
- Pollack, D. & Müller, O. (2013). *Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland*. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh [Online]: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religiositaet_und_Zusammenhalt_in_Deutschland.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Priemer, J. & Krimmer, H., Labigne, A. (2017). *Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken*. ZiviZ-Survey [Online]: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/ZiviZ_Survey2017.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (2018). *Eine Stiftung zu gründen, heißt auf Dauer Zeichen setzen! Informationen zur Errichtung einer Stiftung*. Trier [Online]: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_23/Stiftungen/2023_Stiftungen_Broschuere_Stiftungen_allgemein.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Sahih Muslim (2023). *Die Islamische Datenbank*. [Online]: <https://islamische-datenbank.de/sahih-muslim> [abgerufen am 19.07.2022].
- Salama, I. (2016). Waqf - die islamische Stiftung zwischen Tradition und Moderne. In A. Kozali, I. Salama & S. Thabti (Hrsg.). *Das islamische Wirtschaftsrecht*. Reihe für Osnabrücker Islamstudien, Band 19, pp 193-215. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Schauhoff, S. & Mehren, J. (2022). *Stiftungsrecht nach der Reform*. München: Beck.
- Schrader, M. (2020). *Muslimisches Spendenverhalten in Deutschland*. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opusculum 143). Berlin [Online]: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-69921-2> [abgerufen am 19.07.2022].

- Şen, F. (2021). *Türkische Migranten feiern 60-jähriges Jubiläum*. TAVAK. 19. Oktober [Online]: <https://tavakvakfi.org/siyaset/turkische-migranten-feieren-60-jahriges-jubilaum/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Sonderegger, R. (2001). *Der Islam in der westlichen Diaspora – am Beispiel der türkischen zweiten Generation in Zürich*. Soziologisches Institut der Universität Zürich. Philosophische Fakultät I. Mai. Zürich [Online]: <https://www.islamheute.ch/Sonderegger.pdf> [abgerufen am 19.07.2022].
- Speer, Sven W. (2017). Deutsche Religionspolitik im Kontext des Islam. Ursachen und Auswirkungen der Re-Formation von Religionspolitik als Integrationspolitik. In P. Antes & R. Ceylan (Hrsg.). *Muslimen in Deutschland: Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*. (pp 115-147). Wiesbaden: Springer VS.
- Statista Research Department (2022a). *Anzahl der Ausländer aus Syrien in Deutschland von 2010 bis 2020*. 5. Mai [Online]: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/463384/umfrage/auslaender-aus-syrien-in-deutschland/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Statista Research Department (2022b). *Anzahl der internationalen Migranten weltweit in den Jahren 1990 bis 2020*. 17. Juli [Online]: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1260655/umfrage/anzahl-internationaler-migranten-weltweit/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Stifter für Stifter (2020). *Grundwissen Stiften Stiftungsformen und Gestaltungsmöglichkeiten*. München [Online]: <https://www.stifter-fuer-stifter.de/inhalt/uploads/2018/01/SFS-Grundwissen-Stiften-2014.pdf> [abgerufen am 19.07.2022].
- Strachwitz, R. (1996). Stiftungen in Deutschland: Geschichte und Gegenwart. Die Idee des Guten – eines der obersten Ziele Platons. In *Stiftungen*. (pp 90–96). Aachen: Grüenthal GmbH.
- Strachwitz, R. (2005). Traditionen des deutschen Stiftungswesens-ein Überblick. *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, 33-45.
- Strachwitz, R. (2010). Die Stiftung – ein Paradox? Zur Legitimität von Stiftungen in einer politischen Ordnung. Stuttgart: Lucius&Lucius.
- Strachwitz, R. (2011). *Stiftungen sind populär – sind sie auch legitim?*. Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV). Heft 1 [Online]: https://www.zstv.nomos.de/fileadmin/zstv/doc/Aufsatz_ZStV_11_01.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Strachwitz, R. (2012). *Wie werde ich ein Stifter?*. Berlin: Maecenata Stiftung.
- Strachwitz, R. (2013). Muslimische Strukturen im Stiftungswesen: Eine jahrtausendealte Tradition im Wandel der Zeit. In O. Zimmermann & T. Geißle (Hrsg.): *Islam. Kultur. Politik*. Aus Politik & Kultur Nr. 11, 145–148. Berlin: Deutscher Kulturrat.
- Strachwitz, R. (2015). *Sind Stiftungen ewig?*. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opusculum 84). Berlin [Online]: https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2020/11/2015_op84.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Strachwitz, R. (2018). *Foundations/awqaf in Europe and the Arab World: A common legacy, a common responsibility, and common challenges*. *Trusts & Trustees* Volume 24 Issue 6, July.: 503–510.
- Strachwitz, R., Priller, E. & Triebe, B. (2020). *Handbuch Zivilgesellschaft*. Maecenata Schriften 18. Berlin: De Gruyter.
- Strachwitz, R. (2022). Foundations, definition and history. In K. Anheier & S. Toepler (Hrsg.): *International Encyclopaedia of Civil Society*. Berlin, New York: Springer / Springer New York.
- Syed, A. (2005). Muslimische Philanthropie und Community Development Deutschland: Eine Fallstudie. In P. Heine & A. Syed (Hrsg.): *Muslimische Philanthropie und Bürgerschaftliches Engagement*. Berlin: Maecenata Verlag.
- T.R. Directorate General Of Foundations (2022). *Asgari kuruluş mal varlığı*. [Online]: <https://www.vgm.gov.tr/vakif-islemleri/vakif-nasil-kurulur-/asgari-kurulus-mal-varligi> [abgerufen am 11.09.2022].
- Tarihi, G. (2016). *Avrupa'daki Türk işveren sayısı 149 bine ulaştı*. Hürriyet. 22 August [Online]: <https://www.hurriyet.com.tr/dunya/avrupadaki-turk-isveren-sayisi-149-bine-ulasti-40204693> [abgerufen am 19.08.2022].
- TÜSEV (2006). *Sivil Toplum ve Hayırseverlik*. 22 August [Online]: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewic6Oioxtn-AhUiX_EDHcd0DG4QFnoECAgOAO&url=https%3A%2F%2Fdegisimicinbagis.org%2Fusfiles%2Ftusev_sivil_toplum_ve_hayirseverlik_arastirmalari_2004-

- [2006_arastirma_bulgulari_ve_cozum_onerileri.pdf&usg=AOvVaw0mlt5f4QsvOMUBw0Vk8CJi](#) [abgerufen am 19.08.2022].
- Udovitch, A. (1970). *Partnership and profit in medieval Islam*. Princeton: Princeton University Press.
- Uluç, Y. (2014). *Vakıflar Hukuku ve Mevzuatı*. Ankara: Yetkin.
- Van Wynen Thomas, A. (1949). *Note on the origin of uses and trusts – waqfs*. Southwestern Law Journal 3(2): 162–166. Januar [Online]: https://scholar.smu.edu/smulr/vol3/iss2/3?utm_source=scholar.smu.edu%2Fsmulr%2Fvol3%2Fiss2%2F3&utm_medium=PDF&utm_campaign=PDFCoverPages [abgerufen am 19.07.2022].
- Volkert, M. (2017). *Diasporagruppen in Deutschland: Leben im Spannungsfeld von Aufnahme- und Herkunftsland*. Bundeszentrale für politische Bildung. 28. November [Online]: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/259625/diasporagruppen-in-deutschland-leben-im-spannungsfeld-von-aufnahme-und-herkunftsland/> [abgerufen am 19.07.2022].
- Weber, M. (2011). *Mission Investing: Eine neue Anlageklasse bietet Stiftungen die Möglichkeit, ihr Vermögen pro-aktiv im Sinne ihrer Ziele einzusetzen*. Stiftungswelt 01. 2011 [Online]: http://impactinmotion.com/wp-content/uploads/2013/05/Artikel_Stiftungswelt.pdf [abgerufen am 19.07.2022].
- Wigand, K., Haase-Theobald, C. Heuel, M. & Stolte, S. (2015). *Stiftungen in der Praxis*. Recht, Steuern, Beratung. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wissenschaftliche Dienste (2018). *Muslimische Dachverbände in Deutschland: Zur rechtlichen Organisation*. Sachstand. Der Bundestag [Online]: <https://www.bundestag.de/resource/blob/575546/ef315aecd25f0a1713f792f9ad351b7d/WD-1-018-18-pdf-data.pdf> [abgerufen am 19.07.2022].
- Worbs, S., Rother, N. & Kreienbrink, A. (2019). *Syrische Migranten in Deutschland als bedeutsame neue Bevölkerungsgruppe*. Informationsdienst Soziale Indikatoren, 61, 2-6. [Online]: <https://doi.org/10.15464/isi.61.2019.2-6> [abgerufen am 19.07.2022].

Paper Series Opuscula

Free download at www.maecenata.eu/publikationen/opuscula/

- 2023 **Nr. 165** **Listening is not enough: An assessment of the Feedback Loop Methodology**
Luisa Bonin
- Nr. 166** **Portuguese adaptation of the Philanthropy.Insight project: Confiança na filantropia: uma ferramenta de acompanhamento e autoavaliação criada pelo Philanthropy.Insight Project na Maecenata Foundation**
Luisa Bonin
- Nr. 167** **Die aktivierte Bürgerin: Eine qualitative Analyse der Motivation von Frauen zu freiwilliger Arbeit mit Geflüchteten**
Malica Christ
- Nr. 168** **„Zwei Herzen schlagen in meiner Brust“**
An analysis of the positions of church asylum actors during policy changes from 2018-2020 affecting sanctuary practice in Germany.
Bente Kruijer
- Nr. 169** **Civil Society in Germany: A Report on the General Conditions and Legal Framework**
Siri Hummel, Laura Pfirter and Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 170** **The relationship between violence, peace activism and attitude regarding reconciliation in the context of the Colombian armed conflict**
Alina Bastian
- Nr. 171** **Community Organizing: Methodenkoffer für Bürgermacht. Auch transformatorisch?**
Wolfgang Chr. Goede
- Nr. 172** **How Foundations and Funders Listen**
A Qualitative Review in Europe and Brazil
Luisa Bonin
- Nr. 173** **The challenges faced by pro-abortion civil society groups in Poland and Turkey**
Lara Brett
- Nr. 174** **Da ist Diverses möglich – Wege der Umsetzung von Diversität und Inklusivität in zivilgesellschaftlichen Organisationen**
Siri Hummel, Laura Pfirter, Flavia Gerner
- Nr. 175** **Diversity und Gender in der Zivilgesellschaft**
Vier Diskussionsbeiträge – Teil 1 & 2
Jil Perlita Baarz, Sarah Stoll (Teil 1), Laura Goronzy, Rena Linné (Teil 2)
- Nr. 176** **Begleitforschung Rotary für Ukraine**
Eckhard Priller, Malte Schrader
- Nr. 177** **A Sense of Justice and Civil Society**
Nadja Wolf
- Nr. 178** **Der Citizen Science-Niedergang oder wie man eine gute Idee verhunzt**
Peter L. W. Finke
- Nr. 179** **Im Civic Spirit: Divers. Vital. Pluriversal – Warum Jede und Jeder zählt!**
Wolfgang Chr. Goede
-

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-89523-5

ISSN (Opuscula) 1868-1840